J. publ. G.
584

<36638086770017
S
<36638086770017
Bayer. Staatsbibliothek

Rk

I Phil. germ 584

Pfeiffer

Die teutsche
Wahl und Crönung
des
Kaisers
und
römischen Königs

sammt

derselben teutschen Staatsgerechtsamen, wie auch herkömmlichen Feierlichkeiten und dabei vorkommenden anderweiten Denkwürdigkeiten.

Staatsrechtlich und historisch abgebildet

von

Christoph Ludwig Pfeiffer
Consul. und Advok.

Frankfurt am Main
in der Jägerischen Buchhandlung
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner
königlichen Hoheit
Franz Joseph Carln
Großherzogen zu Toscane; Erzherzogen
zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

dem
Auserwählten Josephs
der
Hoffnung Oesterreichs
und
dem Wunsche
wie auch
frohen Erwarten aller patriotischen
Teutschen.

Für Oestreichs neues Kaiserhaus —
Schmükt Joseph seinen Zögling aus:
Und Oestreichs — und Teutschlands — beglük-
teste Zeiten
Entstehen durch Joseph — und Franzen —
den Zweiten.

Der Verfasser.

Vorbericht.

So wie unter den mancherlei besondern Materien des teutschen Staatsrechts und der teutschen Reichshistorie insonderheit die, von der teutschen Wahl und Crönung eines Kaisers und römischen Königs, ohnstreitig eine der wichtigsten, der reichhaltigsten, der lebendigsten und allgemein interessantesten ist; also verdienet solche wohl nicht weniger auch aus besagtem Staatsrecht und der Geschichte des teutschen Reichs vor andern ausgeho=

ben, absonderlich dargestellt und ausführlich bearbeitet zu werden. —

Dieß hat der Verfasser gegenwärtiger Schrifterscheinung zu thun, sich besonders angelegen seyn lassen; und der anhoffende Beifall des teutschen Publikums, den er damit verdienen möchte — wird ihn ermuntern, seinen Privatfleiß noch durch mehrere Arbeiten von der Art, zum Nutzen des Publicums zu erproben; so wie die Besorgniß, ein= oder dem andern Theile dabey zu misfallen, ihn auch nicht abschreken wird, solches mit gleicher Freimüthigkeit zu thun. Jenes mag man seiner schon öfters zu Tage gelegten Liebhaberei — oder besondern Anhänglichkeit an

das teutsche Staatsrecht — dieses aber seinem ungebundenern teutschen Freiheitsstande und dem willkührlichern Gebrauche desselben beimessen! Wenige publicistische Schriftsteller dürften vielleicht ein gleiches von sich sagen können: aber eben so wenige möchten sich auch wohl bei ihren Ausarbeitungen in dem besondern Fache der teutschen Staatsrechtswissenschaft, mit dem Verfasser in einer gleichen, freilich eben nicht zu beneidenden Lage, wirklich befinden; nemlich in einer solchen, wo man keine besondern Aussichten vor sich, — keine Nebenabsichten zur Seite; — und folglich auch keine politischen Rüksichten nöthig; — überhaupt: wo man eben so wenig zu hoffen, als

zu fürchten hat! — und wo man seine Talente und seinen Privatfleiß an den Tag zu legen, — theils seiner eigenen Willkühr dabei überlassen, theils auch durch anderweite besondere Umstände dazu veranlasset ist. —

Geschrieben zu Heilbronn am Neker im August 1786.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt: Von der anfänglichen Erbfolge — und nachherigen teutschen Volkswahl der teutschen Reichs-Oberhäupter und Kaiser — sammt derselben Nachfolger am Reiche — den römischen Königen. . . . Seite 1

Zweiter Abschnitt: Von der — den Churfürsten des teutschen Reichs endlich ausschließend zu Theil gewordenen Kaiser- und römischen Königswahl — sammt dieser leztern dadurch zugegangenen besondern Erschwerung. . . Seite 26

Dritter Abschnitt: Von dem iztmaligen teutschen Wahlgeschäfte eines Kaisers oder römischen Königs überhaupt; besonders aber von dem dazu angesezten Wahltermine und Wahlorte, wie auch daselbst ge-

wöhnlich sich einfindenden churfürstlichen Wahl- und andern Gesandten und Abgeordneten. . . Seite 49

Vierter Abschnitt: Von den gewöhnlichen Wahlconferenzien der Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten vor jedesmaliger solennen Kaiser- oder römischen Königswahl und derselben hauptsächlichern Gegenständen. . Seite 64

Fünfter Abschnitt: Von den persönlichen Eigenschaften und herkömmlichen Erfordernissen eines zu erwählenden Kaisers oder römischen Königs. . Seite 75

Sechster Abschnitt: Von der Wahlcapitulation derselben überhaupt; sonderheitlich aber deren hergebrachter Abfassung durch die Churfürsten, wie auch derselben dabey behauptenden und wirklich ausübenden Adcapitulationsrechte. . Seite 99

Siebender Abschnitt: Von den gewöhnlichen Vorbereitungen zur solennen Wahl eines Kaisers oder römischen Königs an dem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt

gemachten Wahltage; sonderheitlich aber von der dabey herkömmlichen Ausschaffung der angesehenen Fremden aus der Wahlstadt. . . Seite 124

Achter Abschnitt: Von der solennen Kaiser- und römischen Königswahl, sammt derselben herkömmlichen besondern Feierlichkeiten an dem hierzu anberaumten Wahltage. . . . Seite 131

Neunter Abschnitt: Von den gewöhnlichen Vor- und Zubereitungen der Kaiser- und römischen Königs-Crönung; besonders aber den hierzu erforderlichen Reichsinsignien. . . Seite 147

Zehnter Abschnitt: Von der teutschen Crönung des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs, sammt derselben herkömmlichen Feierlichkeiten, besonders: von dem solennen Crönungsmahle, Verrichtung der Reichs-Erzämter, wie auch solennen Audienzen des neuen Kaisers oder Königs und derselben solennen Visitten an die Churfürsten. . . Seite 165

Eilfter Abschnitt: Von den gewöhnlichen Verehrungen an den neuen Kaiser und römischen König; wie auch herkömmlichen Huldigung der Reichsstädte und lehnbaren Unterwürffigkeit der höhern Reichsstände gegen das allgemeine teutsche Reichsoberhaupt, den Kaiser. . Seite 200

Zwölfter Abschnitt: Von der gewöhnlichen Bekanntmachung der teutschen Wahl und Crönung an das gesammte Reich und den römischen Stuhl oder Pabst, besonders aber von den ehemaligen Obedienz- und iztmaligen kaiserlichen Gesandtschaften an den Pabst. . . Seite 210

Erster Abschnitt.

Von der anfänglichen Erbfolge und nachherigen deutschen Volkswahl, der deutschen Reichsoberhäupter und Kaiser, sammt derselben Nachfolger am Reiche, den römischen Königen.

Teutschland wurde erst nach erfolgtem Ausgange seiner erstmaligen erblichen carolingischen Beherrscher und ohnumschränkten Monarchen — zu einem freien Wahlreiche gemacht.

Carl der Grosse — dieser erste siegreiche Ueberwinder und monarchische Beherrscher der vorhin unbezwinglichen und selbst von jenen Weltbezwingern — den alten Römern nie ganz überwältigten freien Teutschen, dieser erste teutsche römische Kaiser und ohnumschränk-

te Monarch der Teutschen — brachte die von ihm eroberte — und der fränkischen Monarchie hierauf einverleibte teutsche Länder dadurch erb- und eigenthümlich auf seine Nachkommen; nahm auf einem dieserwegen zu Aachen angestellten Reichstage, seinen Prinz Ludwig — nachher der Fromme zugenannt, aus eigener Macht zu seinem Reichsgehülfen an, und erklärte denselben öffentlich somit zum Nachfolger an diesem grossen Reiche. So ward Ludwig der Fromme nach seines Vaters Ableben, nunmehr der erstmalige erbliche Nachfolger aller seiner ihm hinterlassenen Reiche und Länder; so wie gleich jenem ersten Bezwinger der Teutschen, nunmehr auch der nemliche ohnumschränkte Monarch derselben. *) In diesem gedoppelten Betrachte konnte Ludwig der Fromme, izt nicht weniger auch auf einem zu dem Ende gehaltenen Reichstage, eigens verordnen: „Wie es wegen seiner Nachfolge mit „der Theilung des Reichs unter seine Söhne „gehalten werden solle"! **) wobei derselbe zu gleicher Zeit seinen ältesten Prinzen Lotha-

*) S. Thejanus de gestis Ludovici pii. §. 6. p. 71.

**) S. Schmauß in der Reichshistorie II. Periode. §. 28. S. 49.

rius — gleich Carln dem Grossen, selbst zum Reichsgefährten annahm *) und dadurch nicht weniger auch seine ohnumschränkte Gewalt über die der fränkischen Monarchie noch wirklich einverleibte teutsche Länder, zu Tage legte. —

Erst nach besagten Kaisers Tode wurden leztere durch die Theilung dieses grossen Reichs unter Ludwigs des Frommen Söhne — unter ihrem abgetheilten nunmehrigen, Alleinbeherrscher — Ludwig dem Teutschen, zu einem eigenen teutschen Erbkönigreiche, — worinnen dieser von den übrigen Reichen und Ländern gedachter Fränkischen nunmehr zertheilten grossen Monarchie nunmehr abgesonderte erstmalige deutsche König, zu gleichmäsiger Bethätigung seiner ohnumschränkten Gewalt in seinem neuen deutschen Königreiche, hierauf zu Forchheim, auf einem daselbst angeordnetem Reichstage **) gleich seinem Vater, Ludwig den Frommen, die Verordnung machte: „wie es nach seinem Tode mit der Theilung sei-

*) Gladov — in der Reichshistorie Lib. III. cap. II. §. 4. Not. e. S. 145.

**) Schmauß am angeführten Orte, III. Period. §. 6. S. 63.

„ner Reiche unter seine Prinzen, dereinst ge„halten werden solle!“

Gleichwohl findet man unter diesem ersten teutschen Könige Ludwig dem Teutschen, schon merkliche Spuren von besondern Rechten und Freiheiten der Stände des deutschen Reichs; — ja sogar von eben diesem teutschen Souvrain ausdrückliche Versicherungen: „daß „ermeldte Stände in wichtigern Dingen zu Ra„the gezogen werden sollten, — jedoch der „königlichen Gewalt ohne Nachtheil!“ *) — Ohnfehlbar eine Folge der hievorigen sehr schläfrigen Regierung Ludwigs des Frommen, — der zur würklichen Behauptung seines monarchischen Ansehens und seiner Souvrainitäsrechte in der ihm erblich zugefallenen fränkischen grossen Monarchie — weder den hierzu erforderlichen Geist, noch auch die Thatkraft und Politic seines grossen Vaters besaß! — vielmehr die teutschen Herzoge und Grafen — die durch diesen waren unterdrukt und klein gemacht worden! wiederum hatte mächtig werden — ja zum Theil sogar sich erblich machen lassen! **) —

*) Ebenderselbe daselbst II. Periođ. §. 28. S. 49. und III. Period. §. 3. und 5. S. 62. und 63.

**) Schmauß in der Reichshistorie: II. Period. §. 27. S. 48.

Wirklich brachten es auch diese hierdurch neuerdings nach und nach wieder empor strebende und einer eigenen Gewalt im deutschen Reiche sich anmasende mächtigere Stände — nach Ludwigs des Teutschen Tode — und während den hierauf in der carolingischen Familie entstandenen innerlichen Kriegen; — sonderheitlich aber während der Minderjährigkeit des leztern carolingischen teutschen Königs — Ludwigs des Kinds, — vollends glüklich dahin: „daß die wichtigsten Reichsangelegenheiten, dieser, an Macht und Ansehn dadurch „immer mehr und mehr herab gesunkenen Erb„könige und Monarchen Teutschlands, haupt„sächlich auf der Stände Einwilligung mit „ankam, und jene ohne leztere, beinahe nichts „mehr unternehmen konnten! *)"

Gleichwohl blieb die Erbfolge dieser Carolinger allein noch bei vollen Kräften, bis endlich nach dem Tode leztbemelten Ludwigs des Kinds — ermelte deutsche Stände auch in deren Betracht nunmehro sich ermächtigten, mit gänzlicher Uebergehung des noch lebenden leztern Abkömmlings von Carln dem Gros-

*) Ebenders. daselbst III. Period. §. 18. S. 78. u. 79.

sen — und Königs in Frankreich, Carls des Einfältigen, in Teutschland zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten; — auch Conrad I. aus Franken, hierzu wirklich zu erwählen und zu salben. Zwar hatten ermeldte teutsche Stände allschon bey Arnulphen — dem natürlichen Prinzen des Carolomanni — einer Wahl sich angemaßt: *) durch die gegenwärtige aber wurde Teutschland allererst zu einem eigentlichen freien Wahlreiche, — welches es von der Zeit an, auch beständig und bis auf unsere Zeiten, ohnveränderlich geblieben ist! — Ob aber die wählende teusche Stände bei dieser Wahl, schon wirklich als gleichsam souvraine Landesherren, der hauptsächlichern teutschen Provinzen anzusehen, und es solchemnach blos und allein auf sie angekommen seyn solle: nach dem Ausgange der carolingischen Erbkönige — nunmehro eigenen Gefallens ein gemeinschaftliches Oberhaupt über sich zu erwählen, und Teutschland dadurch zu einem freien Wahlreiche zu machen; — oder ob ermelte Stände

*) S. Struv in der Reichsh. IV. Abs. §. 78. S. 165. Ingleichen Gladov in der Reichshistorie Lib. III. cap. 8. §. 2. Not. sub lit. b. S. 178. 179. —

bei Conrads teutscher Königswahl vielmehr nur als blose Vorstände (Repräsentanten) der — durch die Erlöschung des carolingischen Stammes wiederum zu ihrer hievorigen Freiheit gelangten verschiedenen teutschen Völkerschaften wirklich anzusehen, und leztern solchemnach die beliebte Wahl eines neuen gemeinschaftlichen Oberhaupts — eigentlich blos und allein zuzuschreiben seye? — darüber ist unter den teutschen Publicisten vormals grosser Streit entstanden; *) solcher auch noch bis izt nicht ausgemachten, und die Gewißheit dieser für das teutsche Staatsrecht älterer Zeiten ohnläugbar bedeutenden Sache dadurch ausser Zweifel gesezt worden! Wahrscheinlich und allem Vermuthen nach, kam es jedoch bei Conrads I. neuen deutschen Königswahl — wie sich weiter unten zeigen wird, — allerdings vielmehr auf die verschiedene teutsche Völkerschaften — als auf derselben Häupter würklich an: Ob erstere nach erlangter Freiheit neuerdings freiwil-

*) Sonderheitlich haben Gundling und von Ludewig hierüber pro und contra gestritten. S. *Gundlingii* Dissert. de Conrado I. 1706. ingleichen J. P. *de Ludewig* Dissert. de Conrado I. — 1710. Gladov in der Reichsh. Lib. 3. cap. 9. §. 9. S. 187. 188. et in notis sub lit. a. b. et c.

lig ein gemeinschaftliches Oberhaupt über sich erwählen — oder die alte teutsche demokratische Verfassung sich wiederum belieben lassen, und bei sich einführen wollten? — Und in diesem Betrachte scheinen die besondere Häupter dieser teutschen Völkerschaften — allerdings auch vielmehr als die blose Werkzeuge solcher endlich beliebten teutschen Königswahl — dann als selbstwählende gleichsam souvraine teutsche Landesherren — wirklich anzusehen zu seyn; folglich auch die Sache selbst auf die vermeintlich damalen schon begründete Landeshoheit derselben, wirklich noch keinen Bezug — und leztere solchemnach erst in neuern Zeiten ihren eigentlichen Grund zu haben! *) Indessen war Conrad von den Franken, Sachsen und Thüringern — zu einem neuen gemeinschaftlichen Könige erwählt worden, den hierauf auch die übrige teutsche Völkerschaften, dafür erkannten und annahmen, weil erstere

*) S. Struv in der Reichshistorie, IV. Absaz. §. 79. S. 165. 166. Ingleichen, des Verfassers beantwortete Staatsrechtsfragen: was ist teutsche Volksfreiheit? — teutsche Reichsfreiheit? und teutscher Fürstenbund? — 1768.

von den Normännern, wie auch Hunnen und Wenden gedruckt *), ohnfehlbar die Nothwendigkeit dieser Wahl zuerst erkannten, und solche nicht weniger auch von leztern eingesehen wurde! —

Die allgemeine Zufriedenheit der Teutschen mit dieser neuen Königswahl — oder die Bestätigung derselben durch den gleichmäßigen Beitritt der übrigen teutschen Völkerschaften, welche anfänglich nicht bey der Wahl gewesen waren, machte Teutschland nunmehr zu einem freien Wahlkönigreiche — in welchem es den iztmaligen Beherrschern des teutschen Reichs nicht mehr frei stund, wegen ihrer künftigen Nachfolge — eigenmächtige oder selbstbeliebige Verordnungen zu machen; sondern alles kam dabei nunmehr auf die Stände und derselben teutsche Völkerschaften an, bei erledigtem Throne einen neuen König zu erwählen, oder auch bei Lebzeiten des teutschen Monarchen, demselben auf Verlangen, einen zukünftigen Thronfolger zu bestimmen. —

Gleichwohl konnte es bei dieser nunmehrigen teutschen Wahlfreiheit, den einmal er-

*) Gladov in der Reichshistorie: Lib. IV. §. 1. S. 189.

wählten Beherrschern der Teutschen — bei derselben übrigens noch ziemlich monarchischer Regierung nie sonderlich schwer fallen, die Einwilligung der Stände für ihre eigene Prinzen, oder sonst einen ihnen gefälligen Nachfolger im Reiche zu erhalten, und diesen sodann auch bei ihren Lebzeiten zum bestimmten Nachfolger wirklich crönen zu lassen! — und dies um so mehr, weil ermelte Stände und derselben teutsche Völkerschaften von dem einmal regierenden Hause, bis zu dessen Erlöschung, nicht leicht mehr abzugehen pflegten, und die gewöhnliche Wahl der Prinzen aus selbigen, mithin auch bei Lebzeiten des regierenden Königs, selbst in noch unmündigen Jahren nicht erschwert wurde; folglich die unmittelbare Regierungsfolge derselben gleichsam immer noch etwas erbliches an sich hatte, ohnerachtet die allgemeine teutsche Volkswahl, oder die Einwilligung derselben Stände auf dem allgemeinen Reichstage, allerdings dabei erforderlich und nothwendig war! — Erst in spätern Zeiten ist man auf Seiten dieser leztern, von jener Nachgiebigkeit gegen die Prinzen des regierenden Hauses — ohnfehlbar in der Absicht bisweilen abgegangen, um der teutschen Wahlfreiheit keinen besorglichen Nachtheil dadurch zuzuziehen! wiewohl man Reichsständischer Seits — in der Folge,

und selbst auch in neueren Zeiten bei hierauf veränderter Kaiserwahl — gleichwohl immer wieder zu jener alten teutschen Gewohnheit: einen Prinzen aus dem regierenden Kaiserhause zu erwählen, zurück gegangen, und diesem bei solcher Wahl, niemalen beharrlich entgegen gewesen ist! Selbst bei dem Abmangel Kaiserlicher Leibeserben, pflegte man nicht selten auch auf die nächsten Anverwande des abgelebten Kaisers bei einer neuen Wahl besondere Rüksicht zu nehmen, oder denjenigen dabei in vorzügliche Betrachtung zu ziehen, welcher von dem zulezt regierenden Kaiser den Ständen zu seinem Nachfolger besonders war empfohlen worden. — So empfahl gleich anfänglich König Conrad I. nach seiner tödtlichen Verwundung in einer Schlacht gegen Herzog Arnulphen in Baiern bei dem Mangel eigener Leibeserben, aus besonderer Großmuth, seinen ehemaligen Feind, Herzog Heinrichen zu Sachsen — den Ständen zu seinem Nachfolger, und wirklich wurde auch auf diese großmüthige Empfehlung des sterbenden Königs — besagter Heinrich der Vogler (auceps) genannt, hierauf einmüthig von den Ständen zu Frizlar *), zum Könige von Teutschland erwählet.

*) Schmauß in der Reichsh. IV. Per. §. 5. S. 85. Struv ebendaselbst, V. Absaz. §. 3. S. 172.

Nach dieses Heinrichs des Voglers Tode — richteten die Stände bei der neuen Wahl ihr Absehn vorzüglich auf desselben ältesten Prinzen Otto den nachherigen Erwerber des römischen Kaiserthums und ersten römisch-teutschen Kaiser — von dessen männlichen Nachkommenschaft dieselbe bei den folgenden Kaiserwahlen auch nicht wieder abgiengen; sondern hierauf des großen Otto jungen Prinzen gleiches Namens, selbst noch als ein Kind, bei Lebzeiten des Kaisers zum römischen Könige erwählten; und nach dessen frühzeitig erfolgtem Ableben, wiederum seinen noch sehr jungen Prinzen Otto III. durch einmüthige Wahl zum römischen Kaiser ernannten, ohnerachtet derselbe wegen seiner Unmündigkeit, zu regieren noch außer Stande war, und daher der Vormundschaft seiner Mutter und Großmutter überlassen werden muste! — Ein wiederholter Beweis von der besondern Anhänglichkeit der Teutschen an das einmal regierende Kaiserhaus — selbst auch bei ihrer völligen Wahlfreiheit! so wird nicht weniger ein Beweis von den guten Folgen derselben für das teutsche Wahlreich — selbst auch bei dem eigenen großen Ansehn und der Macht, wie auch großen Unternehmungen der Ottonen! —

Denn ihnen hatte Teutschland sein eigenes Ansehen, samt der Erwerbung Italiens und des römischen Kaiserthums zu verdanken! *) Otto der Große — der solches neuerdings wieder aufrichtete, und auf beständig mit Teutschland verknüpfte, war ohnstreitig der gröste Kaiser, den dies Reich nach Carln dem Großen gehabt hat! — Wenigstens hat keiner nach ihm den Beinamen des Großen mehr erworben. Sein Prinz und Nachfolger Otto II. so wie auch der Enkel Otto III. folgten den Fußtapfen ihres berühmten Vaters und Großvaters, ohne jedoch sein Alter und seine Größe zu erreichen. Da dieser Ottonische Kaiserstamm — durch welchen die Ehre des teutschen Namens wiederum zu neuem Glanze war erhoben, und bei allen Nationen in sonderbares Ansehn gesezt worden! unglüklicher Weise schon im Enkel jenes ersten römischen teutschen Kaisers — Otto des Grossen, mit Otto III. sehr frühzeitig erloschen war! — So entstunden nunmehr wegen der

*) Struv in der Reichsh. V. Abs. §. 28. — 30. S. 196 — 199. Schmauß ebendas. IV. Period. §. 15. 19. S. 98. — 105. Gladov — ebendas. Lib. IV cap. 3. §. 9. 15. 22. und 23.

Nachfolge desselben zwischen den übrigen Ottonischen Anverwandten, durch behauptendes Näherrecht zur teutschen Krone — sogar verschiedene Strittigkeiten, unter welchen jedoch Herzog Heinrich von Baiern, als ein Urenkel Heinrichs des Voglers — die teutsche Königs- und römische Kaisercrone davon trug, und in dem Betrachte von den Ständen erwählt wurde. —

Dieser unter dem Namen Heinrichs der Heilige — bekannte und seiner reichen Stiftungen halber, der Vater der Mönche (Monachorum pater) genannte Kaiser, welcher sein Leben in heiliger Grillenfängerei und enthusiastisch frommen Enthaltsamkeit gegen seine damit gleichfalls angestekte Gemahlin — die berühmte heilige Kunigunde — als ein lebendiger Widerspruch der Ottonen, zubrachte; beschloß endlich die durch sich noch vermehrte kurze Reihe dieser seiner ohngleich thätigern und rühmlichern verwandten Vorfahren am Reiche — mit dem bloßen Nachruhme seiner besondern Heiligkeit — nach damaligen Geschmake. Nach ihm — wurde Conrad II. aus Franken erwählt, dessen Nachkommen nunmehr eine neue Kaiserfamilie wirklich aus-

machten; die, ohnerachtet dieselbe das teutsche Reich in sehr große Unruhe, und das durch die Ottonen so sehr erhobene Ansehn desselben eben so tief wiederum herabsezte, gleichwohl ebenermasen bis zu deren endlicher Selbsterlöschung auf dem Kaiserthrone sich behauptet hat! — oder vielmehr durch die Wahl der Teutschen darauf ist erhalten worden! Kaiser Conrad II. brachte es jedoch gleich seinen Vorgängern am Reiche, nicht weniger leicht dahin: daß die Stände seinen noch jungen Prinzen Heinrich III. zum Reichsnachfolger desselben erklärten und crönten; der auch, als der Kaiser hierauf bald mit Tode abgieng, nunmehr ohne weitere Hinderniß, als römischer König den Kaiserthron bestieg, und die nemliche Einwilligung der Stände izt gleichermasen für seinen kaum vor einigen Monaten gebohrnen Prinzen — den in der Folge so unglücklichen Kaiser Heinrich IV. zum Reichs Nachfolger erhielte.

Selbst auch bei diesem unglüklichen Thronfolger — der durch sein zum Theil selbst verschuldetes Unglük und durch seine ungebührliche Erniedrigung gegen den herrschsüchtigen und stolzen Pabst Gregor VII. die römische Kaiserwürde bei Canossa — so sehr herabge-

würdigt, und dadurch sowohl sich, als dem Reiche, hierauf so vieles Ungemach wirklich zugezogen; auch durch seine innern Kriege gegen die Sachsen und Thüringer — das Reich zu einem Kriegsschauplaze seiner unaufhörlichen Feindseligkeiten gemacht hatte? — selbst auch noch bei diesem dem Reiche so nachtheiligen Kaiser — bezeigten die gegen denselben zum Theil äußerst angebrachte teutsche Stände durch die Aufstiftungen und angemaßte Einmischungen der römischen Päbste in die teutsche Kaiserwahl dazu vermocht! gleichwohl ihre beharrliche Zuneigung und sonderbare Nachgiebigkeit für besagtes fränkische Kaiserhaus — das nunmehr mit Kaiser Heinrichen V. ebenermasen wieder erloschen war! Freilich hatten auch wohl ermelte Stände während den innern Unruhen der fränkischen Kaiserregierungen und derselben dem Reiche überhaupt so nachtheiligen Andauer! diese selbst zu ihrem eigenen besondern Vortheile benuzt, und dadurch nicht nur ihre Erblichkeit und das Eigenthum ihrer Lande immer mehr und mehr befestiget, sondern selbst auch ihr Ansehn und ihre landesfürstliche Hoheit dabei sehr vieles gewonnen! als welche leztere — insonderheit zu diesen Zeiten hauptsächlich sich begründet zu haben schei-

net! *) — Indessen haben jedoch auch diese Stände ihre jedesmalige Gewohnheit: bei der Wahl eines römischen Königs und Reichsnachfolgers — von dem regierenden Kaiserhause nicht leicht abzugehen, gleichwohl ohnunterbrochen dabei fortgesezt, und solche neuerdingen nunmehr auch bei den schwäbischen Kaisern bestätigter zu Tage gelegt, ohne daß dadurch die teutsche Wahlfreiheit selbst im mindesten wäre verkürzt, oder auch nur angefochten und wirklich bestritten worden! Selbst der Nachahmer Carls des Großen **) — und eigens unternehmende mächtige Käiser, Friedrich der Rotbart, erhielt die Wahl seines Prinzen Heinrichs VI. zum römischen Könige — durch die Einwilligung der Stände; und so ward auch nach dieses Ableben, Friedrichs jüngerer Sohn gleiches Namens, als ein Prinz von 4 Jahren, noch bei Lebzeiten des Kaisers von allen Ständen zum römischen Könige erwählet, und hierauf des Kaisers Bruder — Philippen, nach Fried-

*) Schmauß in der Reichshistorie, V. Period. §. 43. S. 164.

**) Gladov — ebendas. Lib. V. cap. 2. §. 13. S. 368.

richs unglüklichem Tode — die Vormundschaft desselben; bei des in in gleicher Rüksicht und Achtung für das regierende Kaiserhaus, auf dem Convente der Stände überlassen! *) Philipp — der hierauf bei damaligen Troublen als Regierungsfähiger von den Ständen selbst zum Kaiser angenommen, bald aber meichelmörderischer Weise ums Leben gebracht wurde, bekam zwar durch die Faction des Erzbischofs zu Kölln — einen Gegenkaiser, an dem zugleich erwählten Otto IV. von Braunschweig, der auch nach jenes Ermordung, die Crone behauptete! gleichwohl aber fielen nach desselben Tode, die Stände Friedrich II. bald wieder bei; dessen beide Prinzen Heinrich und Conrad — nicht weniger auch nach jenes Tode zur römischen Königs- und Kaiserskrone zwar gelangten, jedoch auch selbige durch jenes Widersezlichkeit und dieses gewaltsamen Tod — bald wieder ablegen musten, worauf das Hohenstauffische Kaiserhaus seine unglükliche Endschaft erreichte. —

Von solcher gleichen oder ähnlichen Beschafenheit waren die teutsche römische Kö-

*) Schmauß am angeführten Orte: VI. Per. §. 25. S. 201.

nigs- und Kaiserwahlen — bis auf diese Zeiten; als nunmehr nach Kaiser Wilhelms von Holland frühzeitigen Tode, im teutschen Reiche — die für dasselbe so schädliche und verwirrte Zeitperiode des so genannten großen Interregnums eintrat, nach deren endlich überstandenem Ungemache, das teutsche Reich und sonderheitlich auch die teutsche Kaiser- und römische Königswahlen — nunmehr eine ganz neue Gestalt überkamen, deren nachherige und iztmalige Beschaffenheit der folgende Abschnitt gleich ausführlich zu Tage legen wird. Allerdings kann man annehmen, daß bis auf diese Zeit, die teutsche Kaiserwahlen — bei wirklich erledigtem Kaiserthrone, noch von dem gesamten teutschen Volke; — jene die römischen Königswahlen bei Lebzeiten des Kaisers aber Namens eben dieses gesammten Volks — von den sämtlichen teutschen Ständen auf allgemeinen Reichstägen unternommen und zu Stande gebracht wurden! — Denn wann erstern Falls in diesen ältern Zeiten ein römischer Kaiser erwählet werden sollte, so pflegte die ganze teutsche Nation zu dem Ende auf fränkischen Boden (in terra Francica) gemeiniglich an beiden Seiten des Rheins — sich zu versammlen, worauf sodann die vornehmste

teutsche Herzoge (Duces) gewöhnlich zusammen traten, um wegen des zu erwählenden Kaisers, fördersamst sich zu berathschlagen, und zu vereinigen, damit sie denselben alsdann der übrigen ganzen Versammlung zur allgemeinen Wahl vorstellen konnten. Zu dieser blosen Wahldeliberation besagter Herzoge, war gewöhnlich ein besonderes Gebäude aufgerichtet, welches Schuppe genennt wurde. Dieses noch heute zu Tage in Sachsen und Thüringen gebräuchliche Wort, zeigt daselbst ein offenes Gebäude mit einer Dachung an, worunter man im Trokenen etwas aufbehalten kann; und vermuthlich war auch jenes Wahldeliberationsgebäude im freien Felde — von der nemlichen Art, damit ermelte teutsche Volkshäupter oder Herzoge, einen trokenen Aufenthalt darunter haben konnten! In diesem Betrachte hatte die ehemalige teutsche Kaiserwahl mit der pohlnischen Königswahl sehr viele Aehnlichkeit, weil diese ebenermasen wie jene von der versammleten ganzen Nation im freien Felde pflegt unternommen, und wirklich vollzogen zu werden. Fanden nun die solchergestalt zusammen getretene teutsche Herzoge bei ihrer fördersamsten Wahldeliberation, einen teutschen Herrn, den sie zur Wahl fähig hiel-

ten, und der von teutschen hohen Adel, ein Fürst, oder wenigstens ein Graf war; so begaben sich dieselben nach darüber getroffenen Uebereinstimmung, jeder zu seinen Vasallen, Edelleuten und übrigen von seiner teutschen Völkerschaft, welche im freien Felde ihr Lager hatten, zurük — und hinterbrachte denselben die Nachricht: daß man den oder den teutschen Prinzen oder Grafen zum Kaiser für dienlich befunden habe! Waren nun diese teutsche Völkerschaften hierzu gleichermasen geneigt, und mit ihren Herzogen übereinstimmig; so hieß es endlich: Vivat! — der ist Kaiser! — und so war dann die Kaiserwahl berichtiget, worauf man den Neuerwählten auf einem Schilde in die Höhe hob, ihn dem ganzen Volke zeigte, das ihn dann mit wiederholten Vivatgeschrei als Kaiser begrüßte, und hierauf wieder aus einander gieng. Nun wurde der Neuerwählte von den Ständen nach Aachen begleitet, und daselbst gecrönt, bis derselbe endlich seinen Römerzug unternehmen, und auch in Rom vom Pabste die gewöhnliche Kaisercrönung empfangen konnte, die jedoch mit Maximilian I. zulezt gar unterblieb; der, weil ihm die Venetianer den Paß nach Italien abgeschnitten hatten, mit Bewilligung

des Pabsts, zuerst den Titel eines erwählten römischen Kaisers sich beilegte, welcher seitdem auch bei der hierauf unterbliebenen päbstlichen Crönung, bis auf den heutigen Tag ist beibehalten worden.

Carl V. wurde zwar nachmals wiederum vom Pabste in Italien, zu Bologna 1529. gecrönt, gleichwohl aber findet man nicht, daß derselbe hierauf eines andern als nur ermelten Titels, wirklich sich bedient habe! — Und so ist es nach dieser leztern Pabstcrönung, auch keinem teutschen Kaiser mehr eingefallen, dieserwegen einen besondern Römerzug weiter zu unternehmen: es müste dann ein solcher unternehmender Monarch über lang oder kurz, noch einmal den großen Gedanken sich beigehen lassen, mittelst eines neuen Römerzugs — seine und des teutschen Reichs allerdings noch gültige Gerechtsame der Oberherrschaft über die Stadt Rom und den Kirchenstaat — dereinst wieder geltend zu machen, und dadurch als wirklicher römischer Kaiser zugleich auch in seine eigentliche Wirklichkeit, oder in den Besiz der Ueberbleibsel des altrömischen Kaiserthums — ganz wohlbefugter endlich

sich wieder einzusezen! *) — Uebrigens wählte in jenen ältern Zeiten, vorgedachtermasen die ganze teutsche Nation den Kaiser, und niemand war dabei von der Wahl ausgeschlossen, weil zu der Zeit, noch keine gewisse Personen dazu allein und ausschließend das Recht hatten, dergleichen in der Folge jedoch jene besondere teutsche Volkshäupter oder Herzoge als die mächtigere teutsche Stände, nach und nach sich zueigneten, und solches endlich auch durch ein ausdrükliches Reichsgrundgesez bestätigter erhielten! Wenigstens finden sich von einer solchen ausschließenden Wahl gewisser Personen, oder gedachter nachherigen Wahl- und Churfürsten — unter Heinrich IV. — Friedrich I. — Otto IV. — und Friedrich II. noch keine gewisse Spuren; und wann

*) S. des Verfassers nachfolgende staatsrechtliche Abhandl. 1) Ist der römische-teutsche Kaiser nicht auch in Rom — und dem römischen Gebiete — noch würklicher römischer Kaiser? — 1786. 2) Wird der päbstl. Stuhl zu Rom — dem römischen Kaiserthrone Josephs II. daselbst nicht bald wieder Plaz machen? — 1786. 3) Das päbstl. Rom — wird es nicht bald wieder kaiserlich werden? — 1786.

gleichwohl ermelte Herzoge der Kaiserwahl vor andern sich unterzogen; so geschahe solches anfänglich jedoch blos aus dem Grunde: weil nach und nach immer mehrere Fürsten und Stände sammt den übrigen Vorstehern der teutschen Völkerschaften von solchen Wahlen wegblieben, und theils die Kosten scheueten, theils auch sonst davon abgehalten wurden. Daher überlies man nach und nach blos denjenigen die Wahl, welche ohnehin dabei gegenwärtig seyn musten! — Dies waren nun die Herzoge, deren Gegenwart wegen ihrer besizenden Erzämter, allemal erforderlich, und daher auch die erste Veranlassung war, daß ermeltes ganze Wahlgeschäfte diesen Erzbeamten des Reichs, und mächtigern Herzogen auf solche Weise nach und nach wirklich zu Theil wurde! Ohnfehlbar mag dieses endlich auch wohl der Grund seyn, warum diese Erzämter auch noch heute zu Tage in so großen Ansehn gehalten, und der churfürstlichen Würde wirklich vorgesezt werden! Denn einmal waren solche älter als diese; und dann hatten auch die nachherige Wahl- oder Churfürsten schon gedachtermaßen ihre nach der Hand vor den übrigen teutschen Fürsten erlangte besondere Vorrechte sammt damit verknüpften

persönlichen Vorzügen und andern Prärogativen — solchemnach wohl hauptsächlich diesen ihren Erzämtern zu verdanken! Diese machten ihre Anwesenheit und persönliche Gegenwart sowohl bei den Kaiserwahlen und Reichstägen, als auch bei anderweiten Feierlichkeiten oder Thronbelehnungen, und wann der Kaiser solennen Hof hielt; — vor andern nothwendig; — und darum werden auch ermelte Erzbeamte und Churfürsten in der goldnen Bulle — Des Kaisers innerste Räthe, und die Grundsäulen des Reichs ausdrüklich genannt, und wirklich dafür erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Von der — den Churfürsten des teutschen Reichs endlich ausschliessend zu Theil gewordenen Kaiser- und römischen Königswahl; sammt der dieser leztern dadurch zugegangenen besondern Erschwerung.

So wie überhaupt die Verfassung des teutschen Reichs in neuern Zeiten sehr ist verändert worden, also hat insonderheit auch die teutsche Kaiser- und römische Königswahl dabei neuerdings eine ganz andere Gestalt gewonnen, so, daß selbige nunmehro fast lediglich von den Churfürsten des Reichs allein abhanget; auch von denselben mit gänzlichem Ausschluß der übrigen Fürsten und Stände, pflegt unternommen, und zu Stande gebracht zu werden. — Gewiß ein großes Vorzugsrecht ersagter Churfürsten! und allerdings auch nun so viel wichtiger, weil dieselben dabei zugleich das besondere Recht hergebracht haben, dem von ihnen erwählten Kaiser oder römischen

Könige nicht nur eine besondere Wahlkapitulation vorzuschreiben, und nach eigenem Gutbefinden, wiewohl unter dem Widerspruch der Fürsten des Reichs, jedesmal neue Zusäze dazu zu machen; (jus ad capitulandi) sondern auch nach gleichem derselben alleinigem Gutbefinden, bei Lebzeiten des Kaisers, zu der römischen Königswahl zu schreiten, und solche gleichergestalt, so, wie jene Kaiserwahl, zu bewerkstelligen. Schon gedachtermasen wurden die Häupter der verschiedenen teutschen Völkerschaften, oder die ehemalige Herzoge und Erzbeamte des Reichs durch das Wegbleiben der übrigen teutschen Reichsfürsten von den Wahltägen der teutschen Kaiser, von leztern selbst am ersten veranlaßet, der vorseienden Kaiserwahl, bei derselben nothwendigern Gegenwart, sich hauptsächlich zu unterziehen. Sonderheitlich aber geschahe dies in dem sogenannten großen teutschen Interregnum, wo diese Reichsfürsten und übrige Stände des Reichs mit sich selbst, und ihrer eigenen Aufrechterhaltung in den eingerissenen Fehdekriegen allzuvieles zu thun hatten, als daß sie sich dabei zugleich auch um die allgemeine Wohlfahrt des teutschen Reichs zu bekümmern, und derselben gemeinschaftlicher Aufrechterhaltung sich mit zu

unterziehen, wirklichen Bedacht genommen hätten! *) Nur die mächtigere Herzoge und Erzbeamte des Reichs fanden bei dessen gräulicher Zerrüttung und besorglich daraus erwachsender für sie selbst gefährlich scheinender Anarchie — zu leztern um so mehr hauptsächlich sich aufgefordert, als sie selbst durch die Fehdekriege der übrigen Fürsten und Stände nicht gesichert, in der Aufrechterhaltung des teutschen Reichs und in der Wiederherstellung desselben allgemeinen Wohlfahrt, neben dem allgemeinen — zugleich auch ihr selbst eigenes besonderes Interesse wahrnahmen, und daher mit vereinigten Kräften für die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts und Kaisers endlich ernstlicher besorgt waren. **)

Wirklich brachten diese Herzoge und Erzbeamte des Reichs nach verschiedenen mißlungenen und getheilten Kaiserwahlen — wodurch das Uebel noch größer wurde! Zulezt doch eine übereinstimmende Wahl zu Stande, und Rudolph von Habsburg ward dadurch

*) S. Struv in der Reichshistorie, VIII. Abs. §. 14. S. 493. 494.

**) Struv am angeführten Orte, S. 194.

wiederum das neuerwählte allgemeine teutsche Reichsoberhaupt und römischer Kaiser, den auch alle übrige Fürsten und Stände nunmehr willig dafür erkannten, Rudolph schien selbst von der Vorsehung dazu ausersehen zu seyn, das in sich zerrüttete teutsche Reich — als ein Muthvoller, kluger und tapfrer Herr, nicht nur wieder in Ordnung zu bringen, sondern auch denselben in der Folge ein neues mächtiges Kaiserhaus zu gewähren, durch dessen hierauf beglüktere Regimentsführung ermeltes Reich für dergleichen fernerweiten kläglichen Verfall gesichert bleiben konnte, und unter dessen glorreicher Kaiserregierung Teutschland nunmehr auch seit Jahrhunderten — bis auf unsere neuerdings durch Kaiser Josephen — diesen Erstgebohrnen des neu aufblühenden altösterreichischen Kaiserstamms! so beglükte Zeiten, für jenen ehemaligen innern Zerrüttungen, und derselben traurigen Folgen — wirklich ist gesichert und aufrecht erhalten worden! — Nach jener unglüklichen Zeitperiode ermelten großen teutschen Interregnums, fiengen sonderheitlich nun auch besagte teutsche Herzoge und Erzbeamte des Reichs nach und nach an, durch ihren vorzüglich bethätigten Einfluß in die allgemeine

Wohlfarth des Reichs, vor den übrigen teutschen Fürsten und Ständen, gleich vorzüglich sich auszuzeichnen; Sich als die alleinige Wahlfürsten wirklich anzusehen, und somit auch die nachfolgende Kaiserwahlen vor andern zu unternehmen und zu bewerkstelligen. Schon währendem teutschen Interregnums — wurden bei Richards von England, und Alphonsus von Castilien zwiespaltiger Wahl — deren Sieben an der Zahl bemerkt *), und diese sind es auch, welche hierauf ein ausschliessendes Wahlrecht sich wirklich zueigneten; solches zuerst von dem nachfolgenden Kaiser Ludwig dem Baier im Jahr 1338. zu Frankfurt am Main durch ein besonderes Decret bestätigt erhielten; endlich aber im Jahr 1356. von Kaiser Carl IV. durch besondere Reichsconstitution der sogenannten goldnen Bulle — als dem ersten geschriebenen Reichsgrundgeseze, unter andern Prärogativen, gleich vorzüglich damit begünstiget wurden **). Carl IV. der nach seiner Kaiserwahl und Kaiser Ludwigs von Baiern er-

*) Struv — in der Reichshistorie, VIII. Abs. §. 13. S. 494.

**) S. Struv in Syntagme Jur. Publ. cap. 16.

folgtem Tode, an Graf Günthern von Schwarzburg einen neuen Gegenkaiser bekommen, und dadurch die unglüklichen Folgen dergleichen zwiespaltiger Kaiserwahl, mittelst der daraus ewachsenen innerlichen Kriege — an seinem eigenen Beispiele allbereits gedoppelt empfunden hatte! — lies daher auch nach Günthers Abtritt und Tode, und dadurch endlich wieder hergestellter Ruhe des Reichs, während desselben kaiserlicher Regierung, seine gröste Sorge seyn, zur Verhütung fernerweiter reichsschädlichen zwiespaltigen Kaiserwahlen, das teutsche Wahlgeschäfte nunmehr auf einen bessern Fuß zu sezen, und darüber eine eigens verfertigte besondere Verordnung zu Stande zu bringen. — Dies nun war und ist noch dermalen die vorgedachte Constitution der goldnen Bulle — worinne dieser Kaiser das ganze Wahl- und Crönungsgeschäfte nach allen dabei vorkommenden besondern Umständen und Cermonien, ordentlich beschrieben, und solchergestalt vorgedachten darinne ausdrüklich benannten sieben Wahl- oder Churfürsten, vor andern allein und ausschliesend übertragen hatte; darüber nunmehr auf dem Reichstage die Bestimmung der Stände zu erhalten trachtete; auch solche wirklich erhielt;

und dies sein eigenes Werk dadurch zu einem der merkwürdigsten und hauptsächlichsten teutschen Reichsgrundgeseze — beförderte. Ein zwar allgemein nüzliches Werk — aber auch, wie sich bald zeigte, zu des Kaisers eigenem großem Schaden, wie auch aller seiner Nachfolger am Reiche — nicht weniger grossem Nachtheile, in Betracht derselben Prinzen und Reichsnachfolgern dadurch allein erschwerten römischen Königswahlen! — Denn als Kaiser Carln IV. hierauf sein Prinz Wenzel gebohren wurde, und der Kaise rdenselben noch bei seinem Leben zum römischen Könige zu befördern suchte, um dadurch der Reichsnachfolge desselben vergewissert zu seyn, entdekte sich nunmehr erst die besondere Erschwerung dieser Wahl, auf Seiten der Churfürsten, durch derselben dargegen zu Tage legende Bedenklichkeiten; — weil dieses besondern Falle einer römischen Königswahl bei Lebzeiten des Kaisers — in jener Reichsconstitution mit keinem Worte war gedacht und mithin solcher gleichsam stillschweigend der bloßen Willkühr oder d.n eigenen Gutbefinden gedachter Churfürsten überlassen worden, deren endliche Einwilligung auch dem Kaiser bald sehr theuer zu stehen

kam *)! Wenigstens masten sich dieselben nach einmal ausschließend erhaltener Kaiserwahl, nun auch das Entscheidungsrecht an: Ob? und in wieferne bei Lebzeiten des Kaisers ein römischer König von ihnen erwählt werden könne? — und allererst nachdem sie von Carln IV. durch mancherlei anderweite ihrem eigenen Interesse sehr reichlich angemessene Bewegungsgründe fördersamst hinlänglich hierzu waren gestimmt worden **)! traten dieselben endlich zu Rense zusammen, um mit einander sich zu berathschlagen: „Ob es auch dem Reiche „vorträglich wäre, daß bei des Kaisers Leb„zeiten ein römischer König erwählet wür„de? —

*) S. Struv in der Reichshistorie, IX. Absatz. §. 108. S. 643.

**) Schmauß ebend. VII. Per. §.27. S.317. seqq. Gladov ebendaselbst, Lib. VI. cap. 6. §. 22. S. 79. Electus est — schreibt unter andern *Albert Argentor.* ad ann. 1376. *Wenceslaus* filius *Caroli*, in Romanorum Regem patre adhuc vivente et eandem electionem fieri procurante per omnes Imperii Electores concorditer, non sine magna pecunia! — Carl IV. versprach jedem Churfürsten unter andern 100000 fl.

Da jedoch erstgedachte Bewegungsgründe ohnfehlbar überzeugend genug hierzu waren; so wurde bei lezterer Berathschlagung die Wahl Wenzels nunmehr auch, ohne weiteres Bedenken, beschlossen; ein Wahltag dazu ausgeschrieben, und besagter kaiserliche Prinz, nach der neuen Wahlveränderung, somit zum ersten römischen Könige wiederum gewählt *)! Ein sonderbarer Fall! — und nach den dabei vorkommenden besondern Umständen; allerdings auch von sehr grosser Bedeutung! —

Eben diese römische Königswahl ist daher auch noch heute zu Tage — wo nicht gleichen, doch immer noch sehr grossen Schwierigkeiten wirklich ausgesezt; und die Churfürsten des Reichs wissen sich bei dem nunmehr eingeführten grossen Unterschiede der Kaiser- und römischen Königswahl, — jenes gesezlichen Stillschweigens von dieser leztern, wo nicht mit gleichem Vortheile, doch allerdings mit der nemlichen Gewalt zu bedienen, nach welcher die jedesmalige römische Königswahl

*) Struv — in der Reichshistorie, am angeführten Orte, S. 644.

lediglich von dem Gutbefinden des churfürstlichen Collegiums abhangen solle; — und in der That auch wirklich abhängt! — Zwar gelung es Kaiser Friedrichen III. die Wahl seines Prinzen Maximilians zum römischen Könige — noch bei seinen Lebzeiten von den Churfürsten zu erlangen; aber eben dieser nachherige grosse Kaiser konnte mit seinem gleichmäsigen Gesuche für desselben Enkel, bei seinem Leben keineswegs durchdringen! — Kaiser Max beschrieb zwar zu dem Ende einen Reichstag nach Augspurg — muste aber solchen bei erfolgter Widersezung einiger Churfürsten, wie auch wegen anderweiter gegen diese Wahl sich herfürgethaner Schwierigkeiten ganz unverrichteter Dingen damit wieder abbrechen; auch ohne seines Wunsches hierunter gewährt zu seyn, darüber aus der Welt gehen! — Und Carl sein Enkel, wurde erst nach Maxens Tode — wiewohl unter anderweiten grossen Schwierigkeiten, endlich zum Kaiser gewählt. *) —

*) S. des Verfassers Versuch, eines ausführlichen Staatsrechts des römischen Kaisers im teutschen Reiche, und desselben Einleitung.

Immer noch war solchemnach die Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers das alleinige Werk der Churfürsten; und die Schwierigkeiten, welche bis daher dargegen sich hervorgethan hatten, nahmen nunmehr erst noch zu, da insonderheit bei der nachherigen Königswahl Ferdinands — Carls V. Bruders, auf dem dieserwegen zu Cölln angesezten Churfürstenconvente — Chursachsen dargegen — „als eine der goldnen Bulle „und kaiserl. Wahlcapitulation zuwiderlau„fende Sache!“ — sogar ausdrüklich zu protestiren, sich anmaßte. *) Zwar erkannte eben dieser protestirende Churfürst den von den übrigen gleichwohl erwählten König Ferdinand hierauf für einen römischen König; stunde aber dabei dennoch von seiner Protestation und weitern Anfechtung gegen diese Wahlsache nur unter der ausdrüklichen Bedingniß ab: „daß künftig, wenn bei Lebzeiten des „Kaisers ein römischer König zu erwählen „seye, alle Churfürsten zuvor darüber mit „einander sich berathschlagen, und sodann „erst zur Wahl schreiten; auch solche übri-

*) Schmauß in der Reichshistorie, IX. Period. §. 10. S. 505.

„ gens in allen Stüken nach Vorschrift der
„ goldnen Bulle, wirklich vorgenommen wer-
„ den müsse! —"

Nach diesem ausdrüklichen Vorbehalte von Chursachsen wurde dann auch bei der — unter Kaiser Ferdinands Regierung hierauf neuerdings in Bewegung gebrachten römischen Königswahl Maximilians II. von den zu Frankfurt dieserwegen versammleten Churfürsten allererst nach fördersamster derselben allgemeiner Berathschlagung, zur Wahl besagten Prinzens geschritten, und solche wirklich zu Stande gebracht, derselbe hierauf auch gecrönt, nachdem er die ihm vorgelegte Capitulation beschworen; die besondere Vorrechte der Churfürsten vermehrter bestätigt, und dabei sich anheischig gemacht hatte: „ keiner Regierung noch Administration im Reiche weiter oder anders sich zu unterziehen, dann so viel ihm von des Kaisers Majestät daran würde vergönnet werden."

Nach erlangter kaiserlichen Regierung, ließ hierauf auch Maximilian II. die ebenmäsige römische Königswahl seines ältesten Prinzen und hungarischen Königs Rudolphs — nicht weniger sich angelegen seyn, die dann auch auf einem dieserwegen zu Regenspurg an-

gestellten Churtage dermalen um so leichter zu Stande kam, weil die Capitulation desselben den Churfürsten izt weniger zu schaffen machte, und Kaiser Maximilians seiner völlig gleich belassen wurde; auch im übrigen dabei alles ohne Widerspruch abgieng, so, daß Rudolph von den Churfürsten einmüthig zum römischen Könige erwählet wurde.

Solchemnach blieb dann die römische Königswahl bei Lebzeiten des Kaisers bis daher noch immer ein alleiniges willkührliches und ohnwidersprochenes Geschäft der Churfürsten; so wie zugleich auch die den neu erwählten römischen Königen dabei vorgelegte und von denselben beschworne Wahlcapitulation bis daher gleich ohnwidersprochener von ihnen allein war verfasset und erneuert worden! — Bei diesem ruhigen Besizstande der beiderlei sich angemaßter besondern Vorrechte, ermächtigten sich endlich besagte Churfürsten nach Kaiser Rudolphs Todte, bei der Wahl dessen Bruders Matthias — in desselben erneuerte Wahlcapitulation zur Bestättigung jener Vorrechte, sogar folgenden Artikel wörtlich mit einzuschalten: *) „Die Churfürsten mögen

*) S. Capitul. Kaisers Matthias Art. XXXV.

„ die Wahl eines römischen Königs — so „ oft sie es einem Kaiser zum Behülf, oder „ sonst dem heil. röm. Reiche nothwendig, „ oder nüzlich befinden; — auch bei Lebzei„ ten eines Kaisers; mit, oder wenn dersel„ bige auf angelegte Bitte der Churfürsten, „ ohne erhebliche Ursache, verweigert werden „ sollte; — alsdann auch ohne eines regieren„ den Kaisers Consens, vornehmen. —

Dieses eigenmächtige Unternehmen der Churfürsten war nun freilig sehr gewagt; und dürfte, im Fall solches nach der Hand nicht wäre bestritten worden, derselben bis daher blos willkührlich unternommene römische Königswahl, gleich jener des Kaisers, — mittelst der Wahlcapitulation, als eines ebenmäsigen Reichsgesezes, nicht weniger auch gleich gesezlich begründet, und in der Folge somit gegen alle weitere Einwürfe gesichert haben! Allein bei dieser leztern Anmasung der Churfürsten — fiengen endlich den Reichsfürsten die Augen an aufzugehen, nachdem einige derselben allschon vor der Wahl besagten Kaisers, auf einem zu Heppenheim gehaltenen besondern Convente, über die Befugnisse der Fürsten des teutschen Reichs, wegen Abfassung

der Wahlcapitulation, des Kaisers sich berathschlaget, und dabei befunden hatten: „daß „die Churfürsten, da sie dieses Werk allein „verrichten, ihre Wahlrechte hierinne zu „weit erstrekten!“ — hierzu kam nun besonders auch die von gedachten Churfürsten bis daher ebenermasen allein unternommene römische Königswahl — von welcher jene Fürsten nicht weniger dafür hielten: „daß vor „Unternehmung derselben, die quaestio an? „förderſamst mit ihnen communicirt werden „müsse, und daß, wenn hierauf beide höhere Reichscollegia zuvor erst mit einander „ausgemacht hätten: daß ein römischer König erwählt werden solle! alsdann die Wahl „selbst von den Churfürsten zu veranstalten, „und wirklich zu vollstreken seye; wobei es „übrigens jedoch nach Vorschrift, der goldnen Bulle gehalten werden müsse!“ Hierüber entstunden nunmehr zwischen ofterm elten Churfürsten und den Fürsten des teutschen Reichs sehr grosse Strittigkeiten; um so mehr, als leztere auf ihren Forderungen beharreten, erstere aber von ihren einmal erlangten Vorrechten keineswegs abzugehen gesonnen waren. Während diesen beiderseitigen Streitigkeiten entstund endlich der dreisigjährige Krieg — und

jener Wahlstreit blieb mithin so lange dieser andauerte, noch unausgemacht. —

Ob nun wohl hierauf bei den Westphäl. Friedenstractaten die Schweden unter andern proponirten: „ daß bei Lebzeiten des Kaisers, „ gar kein römischer König zu erwählen „ seye! " so konnten dieselben damit doch keineswegs durchdringen; — und man muste also, da der Friede gleichwohl nothwendig war! der Sache durch andere Mittel würklich abzuhelfen suchen. Aus diesem Grunde wur- daher in das Friedensinstrument dieserwegen gesezt: „ Die Sache sollte auf dem nächsten „ Reichstage neben andern ausgemacht wer- den! — Indessen wurde auf dem hierauf im Jahr 1652 zu Stande gekommenen Reichs- tage in dem Puncte der strittigen römischen Königswahl, so wenig als in andern gleichfalls darauf verwiesenen strittigen Punkten wirk- lich ausgemacht; sondern jener Punct unter andern, sonderheitlich auch auf den nächstfol- genden Reichsdeputationstag mit verwiesen. Aber auch auf diesem, der 1655 erfolgte, kam davon weiter nichts zum Vorscheine? —

Endlich gerieth die Sache wegen der rö- mischen Königswahl neuerdings auf dem

Reichstage wieder in Bewegung, ohne daß jedoch darinne etwas zu Stande gebracht werden konnte! bis zulezt in selbiger ein Vergleich auf folgende Weise noch vermittelt wurde: „ „ daß den Churfürsten zwar zugelassen seyn „ solle bei Lebzeiten des Kaisers, einen rö- „ mischen König zu erwählen, jedoch nur in „ nachstehenden besondern Fällen:

I. Wenn der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begäbe; und beständig, oder auf eine allzu lange Zeit davon abwesend wäre.

II. Wann derselbe wegen seines hohen Alters; oder auch

III. wegen beharrlicher Unpäßlichkeit, der wirklichen Regierung des Reichs nicht selbst mehr vorstehen könne; oder endlich:

IV. sonst eine anderweite hohe Nothdurft — daran des heil. röm. Reichs Conservation gelegen seye? es erfordere: daß ein römischer König gewählet werde!

Damit war die vorhin so strittige römische Königswahl — nun zwar wohl ausgemacht; — gleichwohl aber dabei nicht ganz außer allen Zweifel gesezt: denn in sonderheit

lichem Betrachte des leztern allerdings sehr dunkeln und zweifelhaften Vergleichspuncts — ist solche bis daher noch immer ein grosser Stein des Anstossens geblieben; — so wie selbige nicht weniger auch bei jeden vorseienden neuen Königswahl dieserwegen allemal ein neuer Zankapfel zu seyn; und darüber gemeiniglich auch einen Zwiespalt zu erregen pflegt! Denn daß in dem Falle einer solchen hohen Nothdurft (in casu summae necessitatis) die Churfürsten das Recht haben, bei Lebzeiten des Kaisers — einen römischen König zu wählen, — ist an sich wohl richtig und ausser allen Zweifel gesezt; allein wer in eben diesem und andern gesezten Fällen, das Entscheidungsrecht (jus interpretandi et devidendi) haben solle? „daß ein solcher Fall dermalen „wirklich vorhanden sei"! [darüber ist man allein noch strittig, wenn ein oder der andere Churfürst die von den übrigen vorgeschüzte: „z. B. hohe Nothdurft ꝛc. dermalen nicht „einsehen zu können glaubt, und davon auch „nicht sich überzeugen lassen will, daß solche „wirklich vorhanden seye!" —

Schon bei Josephs I. sezte es dieserwegen sehr starke Widersprüche; — und bei des

izigen Kaisers Josephs II. Majestät — römischer Königswahl — nahm Churbrandenburg noch mehrern Anstand, die vorgeschüzte hohe Nothdurft, woran des Reichs Conservation zu der Zeit gelegen seyn solle! — begreiflich einzusehen, oder davon eher, als nach geschlossenem Hubertsburger Frieden — sich wirklich zu überzeugen! — Indessen behauptet man reichsfürstlicher Seits; daß die Sache bei vorwaltendem Zweifel — „auf den „Reichstag gehöre, und daselbst ausgemacht, „oder entschieden werden müsse! — " so wie ausserdem auch gedachte Reichsfürsten in dem Falle; wo die Churfürsten über die Frage; ob ein römischer König zu wählen seye? (quaestio an?) unter sich, nicht einig werden können; die Concurrenz bei der Sache behaupten; weil, wie sie sagen: hier ein wechselseitiger Vertrag, (conventio mutua) seye, welcher keineswegs einseitig erkläret werden könne! — Wirklich ist dieserwegen auch erst in neuern Zeiten fürstlicher Seits der Saz aufgekommen: „ „wo es nicht klar ist, daß des Reichs hohe „Nothdurft die Wahl eines römischen Kö„nigs erfordert; da muß die Sache auf den „Reichstag gebracht werden!" — Gleichwohl pflegt jene erste Frage (quaestio an?) bei

der vorseienden römischen Königswahl gemeiniglich auf einem Churfürstentage entschieden, oder wirklich ausgemacht, und sodann die Wahl selbst, nach Vorschrift der goldnen Bulle, eben so, wie die Kaiserwahl — unternommen, und zu Stande gebracht zu werden; desgleichen dann auch die wirkliche Crönung des neu erwählten römischen Königs von der Kaisercrönung weiter nicht unterschieden ist! —

Ueberhaupt concurriren heute zu Tage, bei der Wahl und Crönung eines Kaisers oder römischen Königs — allein die Churfürsten des Reichs, die daher auch zu jeder dieser beiden Wahlen, ausdrüklich und besonders müssen beschrieben oder eingeladen werden. Jeder Churfürst und Erzbeamte des teutschen Reichs besizt nunmehr ein ohnstreitiges Recht Kaiser oder römischen König mit erwählen zu helfen, und zu dieser Wahl seine entscheidende Stimme (votum decisivum) zu geben; jeder muß daher auch zu beiden Wahlen absonderlich beschrieben; — und kein lebender Churfürst kann davon wirklich ausgeschlossen werden, wenn derselbe anders nicht in der Reichsacht wirklich befangen, und dadurch neben andern, auch seines Wahlrechts verlustig ist! — Denn ohn-

erachtet die Churwürde eigentlich auf dem Lande haftet; so muß jedoch dieser staatsrechtliche Grundsaz allerdings auch auf den wirklichen Landesregenten, oder auf die eigene Person des Churfürsten, in gewissen Fällen zugleich mit erstrekt werden, weil insonderheit das Wahlrecht der Churfürsten als ein blos persönliches Recht wirklich anzusehen ist, und dies wegen der Verknüpfung mit derselben vom Kaiser und Reiche zu Lehen tragenden Reichserzämter — welche als blos persönliche Functionen, mit den Churlanden weiter nichts zu thun haben, denn daß der erbliche oder erwählte Besizer derselben, oder wirkliche Churfürst, so solche entweder in Person verrichtet, oder durch den seine Person wirklich vorstellenden Reichsbeamten, Namens seiner verrichten lässet! — Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Kaiser- und römischen Königswahl; als wozu jeder lebende und nicht mit der Reichsacht befangene wirkliche Churfürst seine entscheidende Wahlstimme, entweder in selbst eigener Person, oder durch einen von ihm dazu sonderheitlich bevollmächtigten Wahlgesandten ertheilen — und mithin auch das Wahlrecht der Churfürsten als ein blos persönliches Recht wirklich angesehen werden muß.

(jus personalissimum quod ossibus inhaeret) Aus dem Grunde kann daher auch, wenn zur Zeit der Kaiser- oder römischen Königswahl — ein geistlicher Churfürst mit Tode abgegangen wäre, — das Capitul — während erledigten Erzbißthume, das Wahlrecht keinesweges ausüben, und wird auch damit nicht zugelassen; ohnerachtet dasselbe ausserdem die Administration der Churlande führet, und die übrigen Rechte derselben Landeshoheit wirklich ausübet! —

Indessen pflegt ein zu der Zeit erwählter geistlicher Churfürst sofort nach dessen beschehener Erwählung, zu gedachter Kaiser- und römischen Königswahl wiederum zugelassen zu werden, und dabei eine entscheidende Stimme zu führen, ohnerachtet derselbe als Erzbischof, vom Pabste noch nicht ist bestättiget, oder mit seinen Churlanden vom Kaiser belehnet worden! —

Endlich aber ist auch jeder zur Kaiser- oder römischen Königswahl insonderheit beschriebene Churfürst verbunden, entweder in eigener Person, oder durch einen bevollmächtigten Wahlgesandten, an dem dazu angesezten Wahltermine, an dem gleichfalls bekannt gemachten

Wahlorte zu erscheinen, und sothane Wahl mit befördern, und wirklich zu Stande bringen zu helfen; wobei jedoch der zu spät ankommende Churfürst, oder dessen Wahlgesande dasjenige, was von den Anwesenden allbereits ist beschlossen worden, alsdann ebenermasen sich muß gefallen lassen *). Erscheinet jedoch ein Churfürst gar nicht; so ist die Wahl der übrigen gleichwohl gültig.

*) Aurea Bulla Tit. 1. §. 19. 23. et Tit. 2. §. 7.

Dritter Abschnitt.

Von dem iztmaligen teutschen Wahlgeschäfte eines Kaisers = oder römischen Königs — durch die Churfürsten des Reichs überhaupt; besonders aber von dem dazu angesezten Wahltermine und Wahlorte; wie auch daselbst gewöhnlich sich einfindenden churfürstlichen Wahl = und andern Gesandtschaften und Abgeordneten.

Das ganze Wahlgeschäfte eines Kaisers bei wirklich erledigtem Kaiserthrone, oder eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers, — pflegt heute zu Tage, sowohl herkömmlich, als in Gemäßheit und nach ausdrüklicher Vorschrift der goldnen Bulle, schongedachtermaßen lediglich von den Churfürsten wirklich abzuhängen, die auch nach derselben iztmaligen ausschliessenden Wahlrechte, solches gleich herkömmlich und gesezlich allein unternehmen, und wirklich zu Stande bringen.

Zu diesem Ende muß nach Vorschrift, besagten Reichsgrundgesezes, zuförderst von Churmainz, als Reichs Erzkanzlern und Directorn des churfürstlichen Collegiums, von der Zeit an, da derselbe das Ableben des Kaisers — durch die dieserwegen gewöhnlich von der kaiserlichen Wittib, oder hinterlassenen kaiserlichen Prinzen, oder kaiserl. vormaligen Ministerium an denselben eingelangte schriftliche Todesanzeige des Kaisers — in sichere Erfahrung gebracht hat, die vorzunehmende neue Kaiserwahl behörig ausgeschrieben, dazu ein besonderer Wahltermin (denn zu der römischen Königswahl ist kein eigentlicher Termin gesezt) wirklich anberaumt, auch der Wahlort benannt, und jeder Churfürst insonderheit dazu beschrieben, oder förmlich eingeladen werden.

Nach ausdrüklicher Vorschrift der goldnen Bulle *) solle nun Churmainz den Wahltag ausschreiben „a die notitiae;" welches dahin ist erkläret worden: „nicht von dem Augenblik „an, da der Kaiser mit Todte abgegangen; „sondern von dem Tage an, an welchem der

*) Aurea Bulla cap. 1. §. 18. et 21.

„ Tod des Kaisers — Churmainz auf vorge-
„ dachte Weise, ist zu Wissen gethan worden."

Der gesezliche Termin des Churmainzischen Ausschreibens ist sodann allemal die Zeit von dreien Monaten; jeder zu 30 Tagen gerechnet; — wozu jedoch diejenige Zeit nicht gerechnet zu werden pflegt, welche erforderlich ist, um gedachtes Ausschreiben an jeden Churfürsten gelangen zu lassen, und gemeiniglich auch einen Monat ausmacht! „ Daher auch
„ in den Ausschreiben selbst der eigentliche
„ Tag bestimmt wird, von welchem der gesez-
„ liche Wahltermin ermelter drei Monate
„ wirklich zu laufen anfangen solle!" —

Einige Publicisten haben hierbei die Frage aufgeworfen: „ Ob dieser gesezliche Wahl-
„ termin nach Befinden auch verlängert, oder
„ verkürzt werden könne? — und solche dahin
„ beantwortet: daß zwar ersteres geschehen
„ könne; nicht aber lezteres, weil es ein ge-
„ sezlicher Termin (terminus a lege statutus)
„ seye! — es müste dann dieses mit Consens
„ aller Reichsstände geschehen!" — Allein hingegen möchte gleichwohl der publicistische Zweifel obwalten: daß, da gedachte Reichs-

stände ohne die Ratification des Kaisers, keine verbindliche Reichsgeseze machen können; — dieselben folglich auch wohl wirklich bestehende reichsgeselzliche Verordnungen, eben so wenig einseitig aufzuheben, oder zu verändern sich ermächtigen dürften! Zu geschweige: daß der Reichstag nach des Kaisers Tode eigentlich aufgehoben ist, oder cessiret; — und das Recht einen neuen Reichstag zu berufen, jus indicendi Comitia) zu den Reservaten des Kaisers, und zwar (ad Reservata Imperatoris *stricte sic dicta*, seu ad jura personalissima) allerdings gerechnet werden muß! *)

Indessen müssen die zum Wahltage beschriebene Churfürsten oder derselben Wahlgesandte, binnen diesem gesezlichen Wahltermine, an dem bestimmten Wahlorte sich nothwendig einfinden, oder schongedachtermaßen demjenigen gleichfalls beytreten, was von den Anwesenden allbereits ist verhandelt und beschlossen worden. Der gewöhnliche und selbst auch gesezliche Wahlort — wohin die sämmtliche

*) S. des Verfassers Versuch eines ausführlichen Staatsrechts des römischen Kaisers im teutschen Reiche.

Churfürsten von Churmainz beschrieben werden, und daselbst zur Wahl sich einfinden müssen, ist eigentlich die Reichsstadt Frankfurt am Main; — welche in der goldnen Bulle: *) „ locus electionis solitus et consuetus “ genennet wird.

Gleichwohl ist nach Zeit und Umständen, erforderlichen Falls, und gegen Ausstellung gewöhnlicher Versicherung (reversales de non praejudicando) an diese eigentliche Wahlstadt; — die Kaiser- oder römische Königswahl auch wohl anderwärts schon bewerkstelliget worden; so wie selbige unter gleichen Umständen, und gleichen Versicherungen, nicht weniger auch wohl in Zukunft an einem andern Wahlorte — nach Befinden wirklich dürfte unternommen und zu Stande gebracht werden können! — Denn so wurden Ferdinand I. zu Cölln — Maximilian II. Rudolph II. und Ferdinand III. zu Regenspurg; Ferdinand IV. und Joseph I. zu Augspurg gewählt **).

*) Aurea Bulla, cap. I. §. 19. 21.

**) Struv in der Reichshistorie, Th. II. X. Abs. §. 374. S. 640. Moser in der Nachlese, Lib. III. cap. I. S. 73.

Uebrigens können die zur Wahl beschriebene Churfürsten an dem hierzu bestimmten Wahlorte entweder in Person; oder, welches heute zu Tage bei den meisten, besonders weltlichen Churfürsten wirklich zu geschehen pflegt, durch besonders hierzu bevollmächtigte Gesande erscheinen, welche churfürstliche Wahlgesande — da dieselben eigentlich statt der Churfürsten das Wahlgeschäfte betreiben und zu Stande bringen, daher auch allemal die Person derselben wirklich vorstellen, und mithin als Gesande vom ersten Range, (legati primi ordinis - Ambassadeurs) an dem Wahlorte erscheinen; daselbst an das churfürstliche Collegium accreditirt seyn, und bei Churmainz — als Directorn desselben, sich legitimiren müssen *), sodann aber auch den Rang und das Wahlrecht ihrer Principalen, gleich diesen in selbst eigener Person, daselbst empfangen und herkömmlich zu behaupten pflegen. — In der goldnen Bulle heißt es: *per ſuos nuntios* &c. folglich kann die Kaiser- oder römische Königswahl überhaupt, durch blose Gesandte der Churfürsten gleichgültig unternommen und zu Stande gebracht werden. Gemeiniglich schiken jedoch

*) Aurea Bulla: Tit. I. §. 23.

nur die weltliche Churfürsten dergleichen Wahlgesande; da hingegen die geistliche Churfürsten gewöhnlich deswegen in eigener Person zu erscheinen pflegen, weil dieselben bei der Wahl und Crönung auch noch andere besondere Verrichtungen auf sich haben, die sie keinem Gesandten füglich übertragen können, und bei eines persönlichem Abwesenheit — nothwendig den andern persönlich Anwesenden Churfürsten solchemnach überlassen müsten.

Zwar pflegt unterweilen auch wohl ein weltlicher Churfürst bei der Kaiser- oder römischen Königswahl in Person zu erscheinen *), ja wohl selbst auch den Wahlconferenzien mit beizuwohnen **); gemeiniglich aber kömmt und ist ein solcher anwesender Churfürst dabei in

*) So erschien bei des iztmaligen Kaisers Josephs II. Majestät — römischer Königswahl der Churfürst Theodor von der Pfalz zu Frankfurt und blieb einige Tage daselbst in cognito anwesend.

**) Wenn er nemlich ein besonderes Interesse dabei hat, wie z. B. vormals der Churfürst von Baiern, als er Hofnung hatte, Kaiser zu werden.

cognito, und überläßt die Verrichtungen des Wahlgeschäfts seinen besonders hierzu bevollmächtigten Wahlgesandten. — Uebrigens ist in der goldnen Bulle nicht bestimmt worden: „ wie viel Gesandte ein Churfürst zur Wahl „ schiken solle!“ daher auch die Anzahl dieser churfürstlichen Wahlgesandten blos willkührlich ist, gemeiniglich aber in zweien oder auch wohl dreien Gesandten besteht, wovon der erste sonderheitlich dasjenige zu verrichten pflegt, was der Churfürst, sein Herr, eigentlich selbst bei der Wahl würde zu verrichten gehabt haben; wiewohl der zweite und dritte Gesandte darum nicht geringer im Range, sondern jeder dem andern hierinne gleich, und als ein Gesandter vom ersten Range — wirklich bevollmächtiget ist; ohnerachtet diese mehrere Gesandte auch wohl von verschiedenem Range (secundi ordinis oder Envoyés) seyn könnten! Jeder churfürstliche Wahlgesandte muß jedoch eine besondere Vollmacht oder Creditiv — haben, und damit bei dem churfürstlichen Collegium — an das er geschikt wird, oder bei Churmainz, als Directorn desselben, behörig sich legitimiren können. — Besagte Vollmacht zur Wahl oder das eigentliche Creditiv eines churfürstlichen Wahlgesandten ist in der goldnen

Bulle *) ausdrüklich vorgeschrieben worden, und pflegt solches daselbst vorgeschriebene Formular daher auch wörtlich ins Teutsche übersezt, den Gesandten zugestellt zu werden, um damit hauptsächlich sich zu legitimiren. Außer dieser blos allgemeinern formalen Creditive hat jedoch jeder Wahlgesandte gewöhnlich auch noch eine besondere Vollmacht bei sich, die er aber nach Beschaffenheit der Umstände, gemeiniglich so lange zurüke behält, bis er nöthig findet, damit ebenfalls hervor zu rüken; und dienet ihm solche vielmehr zu einer genauern Instruction, nach welcher derselbe unter vorkommenden Umständen, bei dem Wahlgeschäfte überhaupt sich richten muß. Nächstdeme musten, wegen der ehemaligen teutschen Fehdekriege und dadurch entstandenen Unsicherheit in Teutschland zu reisen, — die zur Kaiserwahl gehende Churfürsten oder derselben Wahlgesandte, auch ein sicheres Geleite haben, um nicht unterwegs von einem edlen Ritter mit seinen reußigen Knechten, löblicher Gewohnheit nach, oder vielmehr barbarischen Andenkens! — feindlich angegriffen, und obsieglich niedergeworfen und beraubt zu werden! —

*) Aurea Bulla, cap. I. Tit. 19.

Zu Verhütung eines solchen fehdekriegerischen oder räuberischen Ueberfalls nun pflegten dann gedachte nach dem Wahlorte, oder davon zurükreisende Churfürsten oder derselben Wahlgesandte, außer gedachtem sichern Geleite der Stände durch deren Länder sie giengen, und die auf Erfordern solches allemal mitgeben musten! gemeiniglich ein eigenes starkes Gefolge von bewafneter Mannschaft zu derselben Sicherheit, mit sich zu führen, und dadurch oft einen sehr kriegerischen Auftritt an dem Wahlorte zu machen! — Damit jedoch ein solcher Churfürst daselbst nicht zu mächtig erscheinen und auf solche Weise unter jenem Prätext, vielmehr selbst fehdekriegerisch die Wahl verhindern, oder die andern Churfürsten und Gesandte wider Willen dazu nöthigen möchte; so wurde dießfalls in der goldnen Bulle *) unter andern auch ausdrüklich verordnet: „daß ein zur Wahl gehender Churfürst überhaupt nicht mehr als 200 Mann, und darunter nur 50 bewafnete mit sich führen solle!" Heute zu Tage würde dieß nun freilich wegfallen, und überhaupt auch nicht mehr darauf gesehen werden, wenn nicht man-

*) Aurea Bulla, Tit. I. §. 22.

cher Churfürst, blos um Staat zu machen, oft seine ganze Leibgarde mit sich brächte; dadurch aber auch dem ohnehin mit Menschen überflüssig angefüllten Wahlorte, der Verpflegung und Unterbringung halber oft sehr beschwerlich fiele! — So machte, als Carl VII. von Baiern zum Kaiser erwählet ward, sein Herr Bruder, damaliger Churfürst zu Cölln! einen überaus großen Staat deswegen, und brachte zugleich auch ein nicht weniger stärkeres Gefolge dabei mit nach der Wahlstadt, als nach der goldnen Bulle eigentlich zugelassen, und heute zu Tage auch selbst zum Staate, ohne damit überlästig zu seyn, wirklich nöthig war! — Indessen hängt es heute zu Tage jedoch blos von der Willkühr eines nach dem Wahlorte ziehenden Churfürsten ab, ob er daselbst mit einem größern oder kleinern Gefolge; — bewaffnet oder unbewaffnet; mit- oder ohne seine sonst gewöhnliche Leibgarde erscheinen; — und überhaupt mit diesem seinen Aufzuge mehr oder weniger Staat machen will! — Im Grunde eben so unnöthig oder überflüßig und daher abgänglich ist heute zu Tage nicht weniger auch das in der goldnen Bulle geordnete vormals nöthige sichere Geleite der Churfürsten oder derselben Wahlgesande nach dem

Wahlorte geworden; da heute zu Tage die gewöhnliche Kaiserwahl überhaupt durch nichts mehr so leicht behindert werden kann, als durch den eignen Zwiespalt der Churfürsten unter sich; wie dann auch die Reise der Churfürsten und Wahlgesandte nach dem Wahlorte heute zu Tage anders nicht als etwa zu Kriegszeiten durch feindliche Armeen einer dabei intereßirten auswärtigen Macht und derselben gegen das gesammte Reich erklärende feindselige Unternehmungen, wirklich mehr gehindert oder aufgehalten werden — zu dessen Verhütung aber auch das angeordnete sichere Geleite nicht hinlänglich seyn dürfte! — Uebrigens ist die teutsche Wahl eines Kaisers oder römischen Königs nicht nur für das gesammte teutsche Reich, sondern selbst auch für auswärtige europäische Mächte — ein gleich interessantes Geschäfte; daher auch beide ihre sowohl allgemeines als besonderes Interesse dabei wahrzunehmen nie unterlassen, und zu dem Ende nicht weniger auch ihre außerordentlichen Gesandtschaften dazu abzuschiken pflegen, die dann ebenermaßen gleich den churfürstlichen Wahlgesandten, an dem Wahlorte sich einfinden und mit besondern Creditiven an das churfürstliche Collegium wirklich versehen sind;

auch damit bei Churmainz als Directorn desselben, gehörig sich legitimiren müssen. — Sonderheitlich aber pflegen von Seiten des teutschen Reichs, zu dem Ende außer oftgedachten Wahlgesandten der Churfürsten, auch verschiedene reichsfürstliche Gesandte, oder Reichsfürsten in Person; wie auch reichsstädtische und ritterschaftliche Abgeordnete an dem Wahlorte sich einzufinden; um bei den Wahlconferenzien der erstern und der dabei zugleich verfaßt werdenden Wahlcapitulation, ihr besonderes Interesse zu beobachten, wobei nicht weniger die außerordentliche Gesandte verschiedener auswärtigen Mächte das Intereße derselben eigenen höchsten Principalen, oder auch der — mit diesen in besondern Bündnißen stehenden teutschen Fürsten und Wahlcandidaten, zu beobachten, und zu befördern sich angelegen seyn lassen. So haben besonders bei der Wahl Carls VII. von Baiern, Frankreich und Spanien durch ihre dazu abgeschikte *Ambassadeurs* vor andern sich ausgezeichnet, und ihren Einfluß dabei auf mancherlei Weise zu erkennen gegeben! — Endlich pflegt gemeiniglich auch bei sothaner Kaiser- oder römischen Königswahl — ein außerordentlicher päbstlicher *Nuntius* sich einzufinden,

um das anmaßliche besondere Intereße Sr. päbstl. Heiligkeit dabei nach aller Möglichkeit, wiewohl mit jedesmaligem Widerspruch der protestantischen Churfürsten, und gewöhnlich auch sonder allen Effect, catholischer Seits mit einzumischen! — Denn da wegen ehemaliger wirklicher Einmischung und bethätigten Einflußes, auch angemaßter Concurrenz des Pabsts bei den Kaiserwahlen, — ermelte protestantische Fürsten dermalen gar keinen päbstlichen *Nuntius* mehr bei dem teutschen Wahlgeschäfte wirklich erkennen oder zulaßen wollen; auch daher nicht zugeben, daß Churmainz — wie sonst immer in geheim geschehen war, desselben Legitimation und zugleich dabei eingeschobene Protestation mehr annehmen darf; gleichwohl aber dieser päbstliche Bothschafter noch immer damit angezogen kömmt, und mit dergleichen Versuchen wirklich schwanger geht; so kömmt es dieserwegen zwischen ihm und den Wahlgesadten auch immer noch zu besondern Auftritten; — die jedoch nunmehr, da Kaiser Joseph die päbstlichen Nuntiaturen im teutschen Reiche überhaupt abgeschaft, und der päbstlichen Gewalt in dem catholischen Teutschlande — dadurch ihre Endschaft wirklich ertheilt

hat *)! nicht weniger auch bei den zukünftigen Kaiser- und römischen Königswahlen — einen merklichen Abfall, wo nicht selbst ihre einstmalige Endschaft wirklich erreichen dürften!

*) S. des Verfassers freimüthige Gedanken über die päbstlichen Nuntiaturen — und die Concordaten der teutschen Nation mit dem Pabst 1786.

Vierter Abschnitt.

Von den gewöhnlichen Wahlconferenzien der Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten vor jedesmaliger solennen Kaiser- oder römischen Königswahl und derselben hauptsächlichen Gegenständen. —

Bald nach erfolgter Ankunft der Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten an dem gewöhnlichen oder bestimmten Wahlorte, und bei selbiger gemeiniglich auch zugleich zu Ende gehendem gesezlichen Wahltermine — pflegen nunmehr die gewöhnliche sogenannte Wahlconferenzien ihren Anfang zu nehmen; oder die anwesende Wahlgesandte vor der wirklichen Kaiser- oder römischen Königswahl, — fördersamst zusammen zu treten, um das Nöthige sowohl vor- als bei solcher Wahl, vorläufig unter sich zu bereden, behörig einzuleiten, und wirklich feste zu stellen. Besagte Wahlconferenzien sind jedoch an sich verschieden; und werden daher auch in die feierlichen oder öffentlichen (solennes) und nicht feierlichen (minus

solennes) oder blose Privatconferenzen, wirklich eingetheilt: so wie erstere nicht weniger auch an einem öffentlichen Orte (in loco solenni) auf dem Rathhause, oder sogenannten Römer — leztere aber nur in eines oder des andern Wahlgesandten Zimmer, und gewöhnlich in dem churmainzischen, pflegen abgehalten zu werden.

Diese Privatconferenzien machen gewöhnlich den Anfang des Zusammentritts der anwesenden Churfürsten und übrigen Wahlgesandten, zu derselben vorläufigen Beredungen der vorseyenden Wahl halber; — und dann gehen erst die eigentliche feierliche Wahlconferenzien an, welche auf gedachten Römer in dem sogenannten Conferenzzimmer, sowohl Vor- als Nachmittags gehalten; auch bis zum wirklichen Wahltage fortgesezt werden; und oft verschiedene Wochen hindurch anzudauren pflegen. In ermeltem Conferenzzimmer sind hierzu eben so viel erhabene Stühle mit Baltachins befindlich, als die wirkliche Anzahl der sämmtlichen Churfürsten ist, worauf die erste Wahlgesandte nach der Ordnung, oder nach dem Range ihrer hohen Principalen, sizen, wenn nicht ein Churfürst in Person zu-

gegen ist, der sodann, wenn er auch im Range der lezte wäre, gleichwohl über alle Wahlgesandte hinauf sizt. — Uebrigens sind besagte Churfürstenstühle, so lange die Trauer für den verstorbenen Kaiser dauert, alle schwarz überzogen, nach geendigter Trauer aber carmosin, und ist an jedem angeschrieben: wer darauf seinen Siz hat. —

Vor diesen erhabenen Stühlen steht der sogenannte Votantentisch — woran die zweite Wahlgesandte sizen, welche das Wort führen und sprechen; — denn die erste Gesandte so unter den Baltachins sizen, reden gar nichts; sizen aber den zweiten Gesandten am Votantentische gerade gegen über, so, daß beide einander genau im Gesichte haben können. Einige sind hierbei der Meinung gewesen, daß diese Stellung der zweiten Wahlgesandten gegen die ersten, — aus Respect also seye geordnet worden! Allein da beide Gesandte von gleichem Range sind; so haben tiefer eindringendere staatskluge Beobachter in dieser Stellung eine ganz andere — und vielmehr diese allerdings auch glaublichere geheime Staatsabsicht entdecken wollen: damit der erste Gesandte so unter dem Baltachin sizt und

nichts redet, dem zweiten am Votantentische, der allein das Wort führet, und nöthigen Falls durch einen bedeutungsvollen Blik oder Wink seine Gedanken zu verstehen geben, und leztere im Sprechen darnach sich richten, — oder auch dieser mit jenem mittelst eben dieser beiden nur verständlichen Augensprache — über den oder jenen etwa bedenklichen Umstand bei der Sache in geheim (*) unterreden, und mit demselben darüber einverstanden, sodann seinen Vortrag oder seine entscheidende Stimme darnach einrichten und wirklich ablegen könne! — Ein besonders merkwürdiger Umstand der staatsklugen Politic — die geheime Zeichen- oder Augensprache! aber auch ein Beweis: welcher oft unbemerklichen und gleichwohl sehr bedeutenden geheimen Mittel diese in so wichtigen Fällen sich zu bedienen wisse, um dabei sicher zu gehen und ihre andern verborgene Staatsabsicht auf alle mögliche Weise dadurch zu befördern! — Endlich wohl auch ein sehr einleuchtender Aufschluß: warum so viele einander gleiche Wahlgesandte zu dem alleinigen Wahlgeschäfte eines neuen Kaisers- oder römischen Königs, von den Churfürsten wirklich abgesandt zu werden pflegen. Da dem ersten Anscheine nach, schon ein einiger

hierzu hinlänglich, und die andern vermeintlich ganz überflüßig seyn dürften! Dieß sind sie jedoch auch in dem Betrachte nicht: damit nöthigen Falls einer den andern in seinen Posten wirklich ablösen und sogleich seine Stelle wieder ersezen kann! — Schon deswegen musten ihrer mehrere, und alle von gleichem Range seyn. Hinter dem zweiten Wahlgesandten am Votantentische — pflegt daher auch wohl noch ein dritter — des nemlichen Churfürsten zu sizen; wo alsdann, wenn der erste nicht anwesend ist, der zweite sich an dessen Stelle sezt; dieser dritte aber hierauf seinen Plaz am Votantentische wieder einnimmt. Nun wird man sowohl die Absicht der mehrern Wahlgesandten eines einzelnen Churfürsten, als auch den Grund ihres gleichen Rangs, und den eigentlichen Zwek derselben besondern Stellung bei den solennen Wahlconferenzien der teutschen Kaiser- oder römischen Königswahl — ohnfehlbar begreiflicher einsehen und dabei sich überzeugen können: daß nichts dabei überflüßig sey, und alles, auch der geringste Umstand, bisweilen seine große, wiewohl vielen verborgene, Bedeutung habe! — So viel Politic pflegt oftermals in der staatsklugen großen Welt mit scheinbar unbedeuten-

den äusserlichen blosen-Ceremonien wirklich verknüpft und vereinbart zu seyn! — ohnerachtet solche nicht allemal so genau bemerkt wird, und auch nur den schärfern Bliken eines geübtern Staatsmanns allein bemerklich ist! Vorgedachte teutsche Wahlconferenzceremonien sind ein Beweis davon, und gemeiniglich alle von gleicher Bedeutung; so wie nicht weniger auch die teutsche Wahlgesandte meistens eine Versammlung der ausgesuchtesten, geübtesten und größten teutschen Staatsmäner! — Und was kann man nicht unter jenen, von diesen bei dem teutschen Wahlgeschäfte oder den vorgängigen Präliminarconferenzen und derselben gleich wichtigen, das allgemeine wie auch besondere Wohl des teutschen Reichs und desselben so verschiedener Stände und Glieder betreffenden hauptsächlichern Gegenständen erwarten? — Aber erst noch einen Blik auf die Förmlichkeiten des Wahlconferenzzimmers und deren herkömmliche Ordnung. Außer vorgedachter Stellung und Sizung der anwesenden Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten, sizen hiernächst zur linken Seite ermelten Votantentisches — die Gesandtschaftssecretairs nach der Reihe herunter, welche das Protocoll führen; zur

rechten Seite aber pflegt gewöhnlich ein Tisch mit Confect, und einer Uhr zu stehen.

Die Hauptgegenstände dieser feierlichen Wahlconferenzen sind nun vornemlich die Uebereinkunft der Churfürsten und Wahlgesandten über die Person des zu erwählenden neuen Kaisers oder römischen Königs, dessen Wahl nach reiflicher Erwägung aller dabei vorkommenden Betrachtungen über desselben erforderliche persönliche Eigenschaften sowohl, als auch anderweite herkömmliche Erfordernisse, und derselben endliche Vereinbarung, schon bei diesen Wahlconferenzen eigentlich beschlossen und der solchemnach erkohrne neue Kaiser oder römische König bis zu dem dabei zugleich bestimmten solennen Wahltage, von sämmtlichen Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten, so, wie vom Pabst ein zwar bestimmter, aber noch nicht bekannt gemachter neuer Cardinal — gleichsam in petto behalten wird, und die an bemeltem Wahltage hierauf erfolgende solenne Wahl des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs eigentlich nur als eine blos wiederholte Bestätigung und öffentliche feierliche Bekanntmachung desselben wirklich anzusehen ist! —

Nach forderſamſter Berichtigung dieſes erſtern hauptſächlichen Vorwurfs beſagter Wahlconferenzen, iſt hiernächſt auch die Entwerfung und Feſtſtellung der neuen Capitulation des neu erwählten Kaiſers oder römiſchen Königs, der zweite Hauptgegenſtand dieſer churfürſtlichen Wahlconferenzen, und ſolcher für das geſammte Churfürſtencollegium um ſo mehr auch beſonders intereſſant, weil daſſelbe durch ſein dabei behauptendes Vorrecht: neue Zuſäze zu beſagter Capitulation zu machen! (jus ad capitulandi) nicht nur ſelbſt darauf bedacht iſt, ſich und ſeine übrige beſondere Prärogativen dadurch immer mehr zu befeſtigen, und ſicher zu ſtellen; ſondern auch, da gewöhnlich das reichsfürſtliche Collegium ſeine Monita zur neuen Wahlcapitulation zu übergeben und gegen die einſeitige Ausübung jenes churfürſtlicher Seits behauptenden alleinigen Mehr- und Minderungsrechts derſelben wiederholter zu proteſtiren pflegt! — ſehr behutſam dabei zu Werke gehen muß; und endlich auf die von Seiten der Reichsſtädte, — der Reichsritterſchaft, wie auch anderer einzelnen Stände und Glieder des Reichs oft ſelbſt auch wohl auswärtiger Mächte, zu gleichmäſiger Beobachtung derſelben dabei verſirenden beſondern

Interesse, übergebende Vorstellungen oft nicht weniger Rüksicht genommen werden. — Neben diesen beiden Hauptgegenständen der vorläufigen Wahlberathungen und derselben förderſamster Berichtigung, kommen zulezt auch noch die gewöhnliche besondere Vorkehrungen zur nunmehrigen solennen Wahl des neuen Kaisers oder römischen Königs an dem hierzu angesezten eigentlichen Wahltage — bei oftgedachten Wahlconferenzien noch in sonderheitliche Betrachtung, und pflegen die versammlete Churfürsten und Wahlgesandte herkömmlich auch dieserwegen das Nöthige allererst zu veranstalten, ehe und dann jene ihre Präliminarberathungen wirklich abgebrochen, und nunmehr die geheime Abschlüsse derselben zur wirklichen Ausführung gebracht werden. — Allerdings erfordern jene mehr Zeit als diese; und wenn leztere gewöhnlich alle an einem Tage vollbracht sind; so dauren erstgedachte Präliminarconferenzien jedoch vielleicht mehrere Wochen; wo nicht selbst oft, so wie bei Carln VII., wohl verschiedene Monate *)!

*) S. Moser im Grundrisse der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Lib. III. Cap. I. §. II. (a) S. 119.

Aber das ganze teutsche Wahlgeschäfte eines neuen Kaisers- oder römischen Königs, beruhet solchemnach auch lediglich oder vielmehr hauptsächlich auf eben diesen Wahlconferenzen, — deren Abkürzung oder Verlängerung daher wohl allein von vorhergegangenen dieserwegen an den churfürstlichen Höfen gepflogenen besondern Einleitungen und deren nachmaligen Würkungen bei der wirklichen Kaiser- oder römischen Königswahl ohnfehlbar abhangen dürfen. —

Uebrigens wird das Nähere jener Wahlconferenzen in Betracht vorberührter derselben beiden hauptsächlicher Gegenstände, der persönlichen und anderweiten Erforderniße des zu erwählenden neuen Kaisers- oder römischen Königs, wie auch bei der neuen Wahlcapitulation — aus nachfolgenden besondern Abschnitten ohnfehlbar sich zu Tage legen; — das darinne noch Abgehende aber der weiter forschenden gelehrten Neugier zur endlichen Ersättigung, aus anderweiten grössern Werken berühmter teutscher Publicisten *) ersehen wer-

*) Besonders äussert der vormalige Altvater unserer heutigen berühmten Staatsrechtsgelehrten Moser — in seinem Grundriße

den müssen. Erst nach Erledigung dieser hauptsächlichern Anstände, pflegt das hohe Churcollegium bei der leztern ihrer gewöhnlichen Conferenzen, endlich auch den Wahltag zu bestimmen, und die nöthigen Vorbereitungen hierzu zu veranstalten, davon der nachfolgende siebende Abschnitt dahier nicht weniger das Weitere besagen wird.

hierbei: „ daß in Betref der Abfassung ei„ ner neuen Wahlcapitulation — deren all„ zugroße Schärfung sich zuweilen einige wi„ dersezten! — viele sonst nirgends anzu„ trefende Nachrichten in den Zusäzen sei„ nes teutschen Staatsrechts —" Tom. I. sich befänden; wobei derselbe nicht weniger auch ermeltes sein Staatsrecht Lib. II. cap. 5. und dessen Zusäze — und ebendesselben Bericht von der Concurrenz des Reichsfürstenstandes bei dem kaisert Wahlcapitulationsgeschäfte; sammt desselben Nachlese vom Staatsbedenken, p. 3. eigens anziehet. S. Mosers Grundriß Lib. III. cap. I. §. II. (a) in Not. (a)

Fünfter Abschnitt.

Von den persönlichen Eigenschaften und herkömmlichen Erfordernissen eines zu erwählenden Kaisers= oder römischen Königs.

In Gemäsheit der goldnen Bulle — solle der zu erwählende Kaiser: vir justus, bonus, et utilis seyn! Gleichwohl sind die teutsche Staatsrechtsgelehrte über den eigentlichen Verstand dieser erforderlichen Charactere, — oder was eigentlich für besondere Eigenschaften darunter zu verstehen seyen? — unter sich selbst noch nicht recht einig, und dabei um so mehr verschiedener Meinung, da besagte Worte der goldnen Bulle — eigentlich keine wirkliche Vorschrift für die Wahlfürsten enthalten, sondern nur beiläufig angeführt sind! — Denn so heißt es daselbst: „dann sollten „die Churfürsten in die Kirche gehen, und „Messe lesen, damit der heil. Geist ihre Her„zen dahin erleuchten möge: ut eligant ju„stum, bonum, et utilem!" —

Ueberhaupt sagen ermelte Publicisten, sind diese allgemeine persönliche Eigenschaften des zu erwählenden Kaisers — ohnehin schon natürlichen Rechtens, und bedurfte es also dieserwegen keines absonderlichen Gesezes! — Eben daher hat man außer diesen blos allgemeinen auch noch verschiedene besondere Charactere des zu erwählenden Kaisers und römischen Königs nach der Hand wirklich angenommen, und dafür gehalten: derselbe müsse sonderheitlich:

1) männlichen Geschlechts;
2) ein gebohrner Teutscher;
3) von teutschen hohem Adel;
4) ein weltlicher Herr,
5) christlicher Religion; und endlich
6) volljährig seyn! —

Diese besondere Eigenschaften und persönliche Erfordernisse bei einem zu erwählenden Kaiser- oder römischen Könige — sind dann auch hierauf bei dem teutschen Wahlgeschäfte, anstatt gesezlich zu seyn! vielmehr blos herkömmlich geworden; und wirklich hat man auch bei jeder Kaiser- oder römischen Königswahl — immer besondere Rüksicht darauf genommen; auch dem Reichsherkom-

men gemäß, immer noch darüber gehalten; so, daß solche nicht weniger auch wohl in Zukunft, als persönliche Erfordernisse eines zu erwählenden Kaisers- oder römischen Königs, gleich herkömmlich dürften angesehen, und bei ermeltem Wahlgeschäfte unter andern sonderheitlich auch darauf der Bedacht genommen werden. —

In diesem Betrachte möchte also wohl 1) eine Prinzeßin keineswegs zur wirklichen römischen Kaiserin, oder römischen Königin gewählt werden und dem teutschen Reiche eigens vorstehen können, so wie etwa eine Kaiserin von Rußland, als Selbstherrscherin aller Reussen; oder eine Königin von Großbritannien, Schweden, und in andern Reichen, den Thron zu besteigen allerdings fähig ist! — Selbst die alten Zeiten der römischen Cäsarn, und römischen teutschen Kaiser, haben in der Geschichte kein Beispiel dieser Art aufzuweisen, daß sowohl im römischen Kaiserthume als im nachherigen römischen teutschen Reiche, eine Dame — über die Römer und Teutschen — wirklich geherrscht habe! — Immer wurde sonderheitlich in Teutschland, nach teutschem Herkommen und teutscher Gewohn-

heit, lediglich ein Prinz zum römischen teutschen Kaiser gewählt; nicht sowohl darum, wie einige wollen: weil der römische Kaiser in den alten Zeiten muste zu Pferde sizen und den Degen führen können; derselbe auch in den ehemaligen Creuzzügen oder sogenannten heiligen Kriegen als der oberste Heerführer der vereinigten christlichen Armeen vorzüglich anzusehen war, und wirklich auch verschiedene Kaiser in ermelten Creuzzügen, dieses Obercommando in Person geführet hatten! — sondern weil es vielleicht in Teutschland niemals an solchen Prinzen fehlte, die zur teutschen Kaiserwahl sich darstellten, und durch anderweite Vorzüge als die des männlichen Geschlechts! — vor teutschen Prinzeßinnen den Vorzug um so leichter behaupten konnten, weil sie mit diesen dabei niemals in Collision, und leztere daher auch nie bei dem teutschen Wahlgeschäfte dieserwegen in sonderheitliche Betrachtung kamen, oder wirklich kommen konnten! Aus eben diesem Grunde dürfte obige persönliche Erfordernis des männlichen Geschlechts bei Kaiser- und römischen Königswahlen, ihre vermeintlich herkömmliche Gültigkeit eben so leicht auch wohl in Zukunft behaupten; im Grunde aber das weibliche Ge-

schlecht zu der römischen Kaiserwürde um so weniger schlechterdings für wahlunfähig wirklich angesehen werden können, als die ältere Geschichte wenigstens Beispiele enthält: wo Prinzeßinnen als Vormünderinnen junger unmündiger Kaiser, die Regierung des Reichs sehr rühmlich verwaltet haben! *) — Die neuere Geschichte Teutschlands aber in der Person der Maria Theresia endlich sogar ein Beispiel aufstellt: daß eine teutsche Princeßin im churfürstlichen Collegium ihren eigenen Gemahl zum Kaiser mit gewählt hat; und bey solcher Wahl gleich andern, eben sowohl ihre Stimme sich selbst hätte geben können! —

*) So wurde der junge Kaiser Otto III. noch als ein Kind, der Vormundschaft seiner Großmutter Adelheit, und Mutter Theophania überlassen, die auch das Regiment führten: nicht weniger kam der gleichsfalls minderjährige Kaiser Heinrich IV. unter die vormundschaftliche Regierung der verwittibten Kaiserin Agnes, seiner Mutter, welche solche auch mit großer Klugheit führte, und sonderlich die Oberherrschaft über den röm. Stuhl — noch zulezt mit großem Ansehn behauptete, s. Schmauß l. c.

Wenigstens würde dieß der erste Fall gewesen seyn: wo eine teutsche Prinzeßin bey der römischen Kaiserwahl — mit einem Croncandidaten männlichen Geschlechts in wirkliche Collision gekommen wäre! — und ohnläugbar Maria Theresia zur Selbstherrscherin ihrer Reiche und Länder gebohren, eben sowohl auch das römisch-teutsche Reich als erwählte römische Kaiserin haben beherrschen können! Indessen beförderte Maria Theresia — als Königin und Churfürstin von Böhmen, vielmehr ihren Gemahl zu der römischen Kaiserwürde; und Franz von Lothringen wurde bekanntlich auch in alleiniger Rüksicht desselben Gemahlin — als leztern weiblichen Ueberrests des mit Carln VI. männlicher Seits erloschenen altösterreichischen Kaiserhauses, hierauf wirklich zum Kaiser gewählt! — Zum sonderbaren Beweise jener uralten teutschen Gewohnheit, und deren neuerlicher Bestättigung: daß man bei erneuerter Kaiser- oder römischen Königswahl — von dem regierenden Kaiserhause nicht leicht mehr abzugehen und bei dem Abmangel wirklicher Prinzen aus selbigen, sogar auch auf die weibliche Nachkommenschaft desselben noch besondere Rüksicht zu nehmen pflege! —

Daß hiernächst II) der zu erwählende Kaiser, oder römische König — von Geburt ein teutscher Prinz seyn müsse! — Diese persönliche Erfordernis solle nach einiger Publicisten Meinung, zwar eben so wenig gesezlich, gleichwohl aber doch der Analogie der teutschen Reichsgeseze gemäß seyn, nach welchen überhaupt die hohen Reichsämter und Würden mit gebohrnen Teutschen besezt werden müsten! *) — Allein die Churfürsten des teutschen Reichs dachten wohl selbst nicht an diese Analogie der teutschen Reichsgeseze, oder glaubten wenigstens bei dem teutschen Wahlgeschäfte daran keineswegs gebunden zu seyn, als sie Richarden von England, und Alphonsen von Castilien zu teutschen Kaisern wählten! — ohnerachtet man Carln von Spanien hierauf den Einwurf machte: daß er kein gebohrner Teutscher sey! — Carl widerlegte jedoch diesen Einwurf damit: daß er einen teutschen Großvater gehabt habe! — Wirklich wurde dieser Anstand unter andern auch damit gehoben, und Carl zum Kaiser gewählt. Schwerlich dürfte auch wohl in anderweiter politischen Rüksicht, und bei Teutsch-

*) S. Wahlcapitulat. Art. XXIV. §. 11. 12.

lands iztmaliger Verfassung, ein ausländischer Prinz, so wie ehemals Franciscus von Frankreich, Carls Nebenbuhler, um die Kaiserwürde, dazu weiter einige Hofnung sich beigehen lassen! — da es nie an teutschen Prinzen mehr fehlen kann, um damit den teutschen Kaiserthron bei dessen Erledigung, durch die teutsche Wahl wiederum zu besezen, und dadurch zugleich auch das teutsche Reich außer Gefahr einer fremden Ueberwältigung zu sezen. —

Daß aber der zu erwählende teutsche Kaiser ferner III) aus dem teutschen hohen Adel abstammen müsse! — weil derselbe von jeher herkömmlich aus diesem Adel ist gewählt worden; solches kann wohl eben so wenig an sich bezweifelt, als der Fall jemals gedacht oder vermuthet werden: daß der teutsche niedere Adel zu solcher höchsten Würde im römisch-teutschen Reiche wirklich erhoben werden, oder selbiger auch wirklich vorstehen könnte! — Des teutschen Reichsgrafenstands nicht einmal mehr zu gedenken, der jedoch auch noch heute zu Tage zu dem teutschen hohen Adel gehöret, und woraus in ältern Zeiten, wo die Fürsten und Stände des Reichs zu desto mehrer Erhe-

bung und festern Begründung ihrer eigenen landesherrlichen Macht und Hoheit, so gerne schwache ohnmächtige Kaiser über sich hatten, die sodann gemeiniglich nach derselben besondern Absehn sich bequemen, oder ihrer Wiederverstoßung von ermelten Fürsten und Ständen gewärtig seyn, und bei dem Gefühl ihrer eigenen Ohnmacht gegen diese mächtigere Reichsfürsten im teutschen Reiche alles darunter und darüber gehen lassen musten! — Verschiedene teutsche Kaiser sind gewählt und dadurch der teutsche hohe Adel, der wirklichen Reichsgrafen, außer Zweifel gesezt worden; *) besagten teutschen Reichsgrafenstands nicht einmal mehr zu gedenken, dürftn wohl selbst auch ohngleich angesehenere und mächtigere teutsche Fürstenhäuser bei den zukünftigen Kaiserwahlen wirklich noch zurüke stehen, und die höchste Kaiserwürde lediglich den mächtigsten Fürsten Teutschlands überlassen müssen, das nach seiner iztmaligen teutschen Reichsverfassung auch unter keinem andern Reichsoberhaupte und Kaiser, in behöriger Ordnung und

*) S. von dem Verfasser, der hohe und niedere teutsche Adel, eine staatsrechtliche Skizze.

bei kaiserlichem Ansehn mehr würde erhalten werden können! — folglich auch kein anderer teutscher Prinz, als einer der höchsten und mächtigsten des teutschen hohen Adels, zur teutschen Kaiser- oder römischen Königswahl solchemnach wirklich mehr gelangen kann. —

In eben diesem Betrachte möchte nun auch wohl die weitere persönliche Erforderniß, daß IV) der zu erwählende Kaiser- oder römische König ein weltlicher Herr seyn solle! — nicht sowohl nach Gründen des Herkommens und des canonischen Rechts, nach welchem leztern ein Geistlicher vor Olims Zeiten, den Degen nicht führen konnte! — als vielmehr aus anderweiten blos politischen und der iztmaligen teutschen Reichsverfassung angemessenern Gründen, wirklich zu beståttigen seye! Denn zu geschweige: daß heute zu Tage der geistliche Stand ein ganz anderes Ansehn gewonnen hat, und nunmehr die geistliche große Herren zugleich auch weltliche Fürsten seyn, und Länder regieren, wie auch Krieg führen und selbst bewafnet dabei mit zu Felde ziehen können! *)

*) Schon in ältern Zeiten wurde von der grössern römischen Geistlichkeit, den

folglich als freilich an sich lebendige Widersprüche! — als Weltgeistliche wirklich anzusehen sind; auch in diesem Betrachte zweierlei Personen zugleich; nemlich geistliche Erz- oder Bischöffe und weltliche Fürsten, oder Landesherren wirklich vorstellen; *) folglich

Cardinälen und Bischöffen — und selbst auch vom röm. Pabste das canonische Recht, in diesem Puncte, bei Seite gesezt. Denn so hatten der Cardinal Infant, der Cardinal von Savoyen, der Cardinal Richelieu, der Cardinal la Valette, der Erzbischof von Bourdeaux, und der so berufene geistliche Kriegsheld und Bischof zu Münster, Bernhard von Galen, kriegerischen Andenkens! den Harnisch angelegt, und das Schwert an der Seite: Pabst Julius II. aber, war nach Voltairs Beschreibung, „als ein alter unruhiger Soldat, immer zu „Pferde; hatte immer den Helm auf dem „Kopfe, und so theilte dieser kriegerische „Vicegott — zugleich päbstlichen Se„gen und päbstliche Säbelhiebe aus, „und fieng mit allen seinen Nachbarn Hän„del an!“ S. Voltairs vermischte Schriften, IV. Band. Rom.

*) Der vorgeblichen Länderschenkungen Pipins, Carls des Großen, und Otto des Großen, nicht zu gedenken! — be-

in Ansehung dieser Eigenschaft, auch wohl der Regierung des Reichs, gleich derselben eigenen Landesregierung, allerdings mit gleichem Grunde sich dürften unterziehen, und nach dem Beispiele ihres eigen Kirchenoberhaupts, des dreifach gecrönten römischen Vicegotts, die Kaiserkrone mit der Bischofskappe, so wie jener die päbstliche Müze mit der dreifachen Crone und den Stadt- und Länderüberresten des altrömischen Kaiserthums, vereinbaren, oder vereinbarter wirklich besizen können *); so ist jedoch in anderweitem Betrachte die dermalige Ländermacht eines teutschen Erz- oder Bischofs zur Unterstüzung der Kaiser-

gieng sonderheitlich lezterer dadurch einen sehr großen Staasfehler: daß derselbe seinen Bruder Bruno, Erzbischoffen zu Cölln, zugleich auch Lothringen gab, und denselben dadurch zum ersten weltlichen Fürsten machte! — So wurde damals auch Churmainz — zugleich Erzcanzler des teutschen Reichs, und diese allzugroße Freigebigkeit des Kaisers an die Geistlichkeit, Ottonismus genennt. S. Gladov in der Reichshistorie, L. IV. cap. 3. §. 34. Not. l. et o.

*) Moser im Grundriß, Lib. III. cap. 1. §. 16. S. 122.

würde, weder zulänglich; noch auch in Ansehung der allemal mächtigern weltlichen Churfürsten des Reichs und derselben ohngleich mehrern Wahlstimmen; jemals zu vermuthen, oder wirklich zu erwarten: daß ein solcher geistlicher Herr zum Kaiser- oder römischen Könige möchte gewählt, und das mit so vielen mächtigern weltlichen großen Herren versehende teutsche Reich dem geistlichen Doppelregimente zu lezterer allerdings bedenklichem Nachtheile, wirklich unterworfen werden! —

Von ohngleich mehrerm Betrachte und allerdings auch zweifelhafter Bedeutung! ist jedoch nunmehr die weitere persönliche Erforderniß des zu erwählenden Kaisers oder römischen Königs, nach welcher nemlich derselbe V) der christlichen Religion wirklich zugethan seyn muß! — nicht, als ob auch wohl ein Feind des christlichen Namens zur teutschen Wahl sich Hofnung machen dürfte! sondern weil in Teuschland eigentlich dreierlei christliche Religionen reichsgesezmäßig bestehen, und alle drei zugleich nach dem westphälischen Friedensschluße, als eines teutschen Reichsgrundgesezes, im teutschen Reiche auch gleiche Rechte, ohne weitere Ausnahme wirklich zu geniesen haben sollen! —

Vor den Zeiten der Reformation, wo freilich hierüber noch kein Gedanke entstehen konnte! — muste der Wahlfähige nothwendig catholischer Religion seyn: nach dem westphälischen Frieden aber wurde allererst die bedenkliche Frage aufgeworfen: „ob nicht „auch ein protestantischer Prinz zum Kaiser- „oder römischen Könige erwählet werden „könne?“ — und dabei jene persönliche Erforderniß des zu Erwählenden: ut sit christianus! — von den protestantischen Staatsrechtsgelehrten politisch dahin erklärt: „daß „der wahlfähige teutsche Prinz einer von den „im römischen teutschen Reiche durch den „westphälischen Frieden gesezlich bestättigten „dreien verschiedenen christlichen Religionen „wirklich zugethan seyn müsse! — und mit- „hin auch obige Frage nicht weniger dahin „beantwortet: daß solchemnach allerdings „auch ein protestantischer Prinz zum Kaiser „oder römischen Könige erwählet werden „könne! — um so mehr, als nach gedachtem „Friedensschluße unter ermelten dreien „christlichen Religionen eine genaue Gleich- „heit (exacta aequalitas) seyn, oder alle dreie „an den juribus et beneficiis des teutschen „Reichs gleichen Antheil haben sollten!“ —

Die catholische Publicisten haben jedoch zum Theil mit der Antwort auf obige Frage zurüke gehalten; zum Theil aber das Gegentheil davon aus verschiedenen Gründen und sonderlich deßwegen behauptet: „weil der Kai„ser Beschüzer des römischen Stuhls und „des Pabsts (advocatus ecclesiae) seyn „müsse!“ — Allein muß der Kaiser als wirklicher Schuzherr der Kirche im teutschen Reiche, nicht auch den übrigen beiden protestantischen Religionen gleichen Schuz darinne wirklich angedeihen lassen? — und würde im umgewandten Falle nicht allerdings auch ein protestantischer Kaiser die catholische Religion im Reiche beschüzen müssen? Theoretisch betrachtet, möchte also die Beantwortung jener Frage sammt der Erklärung obiger persönlichen Erforderniß des zu erwählenden Kaisers oder römischen Königs in Betref der Religion, im Grunde wohl nicht bezweifelt werden können: Ob aber ein solcher wahlfähiger protestantischer Prinz auch wirklich zum Kaiser oder römischen Könige erwählet werden dürfte? — ist eine andere Frage, deren bejahende Beantwortung, oder vielmehr untrügliche Gewißheit des einstmaligen Erfolgs, den protestantischen Staatsrechtsgelehrten wirklich

eben so schwer fallen würde, als den catholischen die verneinende Antwort jener zuerst aufgeworfenen staatsrechtlichen Frage! — Denn so lange die Mehrheit der Stimmen im Churfürstencollegium auf der Seite der Catholischen ist; und so lange vor der solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, die in der Wahlcapelle versammlete Churfürsten und churfürstliche Wahlgesandte fördersamst über diesen Punct jedesmal dahin sich einverstehen (compromittiren) müssen: „daß sie vota „majora wollen gelten lassen!“ — Ja, so lange überdieß auch noch, im Fall die Stimmen im churfürstlichen Collegium in Betracht der Religion, auch wirklich zu einer Gleichheit kommen sollten! — doch allemal der erste catholische Churfürst, zu Verhütung solcher Gleichheit der Stimmen, zu seinem voto noch ein votum honorarium würde bekommen müssen! — So lange läßt sich auch der Fall nicht gedenken: daß ein protestantischer Prinz wirklich zum Kaiser oder römischen König erwählet werden möchte! und daß mithin auch dahier die bekannte Regel eintritt: a posse adesse non valet consequentia! —

Endlich solle der zu erwählende Kaiser oder römische König nach obigen persönlichen

Erfordernissen der Wahlfähigkeit auch VI) wirklich volljährig, oder majorenn seyn! Ohnfehlbar dürfte man auch wohl bei einer vorseyenden wirklichen Kaiserwahl, sonderheitlich hierauf Bedacht nehmen! — gleichwohl aber bei einem römischen Könige, der blos auf die noch ungewisse Regierungsfolge des wirklich lebenden und regierenden Kaisers (in spem futurae succeſſionis) pflegt erwählt zu werden; ohngleich weniger Rüksicht dabei tragen; und überhaupt auch jene Erforderniß der Volljährigkeit, begebenden Falls nicht eben für eine absolute Nothwendigkeit ansehen, oder schlechterdings daran gebunden zu seyn glauben. Wenigstens hat man außer den Beispielen der ältern Zeiten, wo Otto III. und Heinrich IV. selbst als wirkliche Kaiser, noch minderjährig und der vormundschaftlichen Regierung derselben Mütter und Großmütter untergeben waren! sogar auch neuerer Zeiten noch ein solches Beispiel an Joseph I. als welcher im zwölften Jahre zum römischen Könige gewählt und mithin auf desselben erforderliche Volljährigkeit eben keine hauptsächliche Rüksicht bei dessen Wahl genommen wurde.

Zwar stellten die Churfürsten dabei die Frage auf: wenn Joseph, im Fall der Kai-

ser etwa bald mit Todte abgienge! für majorenn zu halten seye? und sezten daher in der Wahlcapitulation das achtzehnde Jahr hierzu fest: Als aber die Fürsten des Reichs hierauf bei wirklich erledigtem Kaiserthrone mit dieser einseitigen Verordnung der Churfürsten keineswegs zu frieden waren, weil solche nicht in dem Project der beständigen Wahlcapitulation stünde; erklärten leztere den minderjährigen Kaiser hierauf für volljährig, ohngeachtet Joseph I. nur erst sechszehn Jahr alt war, und so geschahe es doch, daß derselbe selbst auch bei dem Widerspruche der Fürsten, wirklicher Kaiser wurde. Auf solche Weise scheinet also dieser Punct der erforderlichen Volljährigkeit des Kaisers oder römischen Königs vielmehr von dem Gutbefinden ermelter Churfürsten wirklich abzuhangen, als daß selbiger schlechterdings für eine nothwendige persönliche Erforderniß des zu erwählenden Kaisers oder römischen Königs besonders anzusehen seyn sollte! —

Ueberhaupt betrachtet, möchte wohl bei allen diesen bis daher erwähnten herkömmlichen persönlichen Erfordernissen und vorausgesezten Eigenschaften eines solchen Wahlcan-

didaten zur römischen Kaiserwürde heute zu Tage die nothwendigste und wichtigste unter allen, diese seyn: daß derselbe eine, zur Unterstüzung dieser höchsten Würde, allerdings erforderliche hinlängliche eigene persönliche Größe und wirkliche Ländermacht besizen müsse! —

Die Nothwendigkeit dieser hauptsächlichern Erforderniß legt sich schon daraus zur vollem Gnüge an den Tag, daß es neuerer Zeiten sogar zu einer besondern Reichs Staatsmaxime geworden ist: „ daß Teutschland „ oder das teutsche Reich einen eigens mäch„ tigen Herrn zum Kaiser haben müsse!" — Denn ob man wohl auch in neuern Zeiten bei der Wahl Carls VII. von dieser Maxime wieder abgegangen zu seyn scheint; so geschahe solches doch vielleicht nur blos durch den damaligen großen Einfluß Frankreichs in besagtes teutsche Wahlgeschäfte, so wie nicht weniger auch zu blos absichtlicher Schwächung des damalen mit dieser Crone noch in alter Feindschaft gestandenen österreichischen Kaiserhauses, und das teutsche Reich hat hierauf selbst die üblen Folgen des Absprungs von jener, desselben iztmaligen Verfassung so angemessenen Staatsmaxime nur allzusehr empfunden,

als daß man neuerdings und in Zukunft bei einer vorseyenden Kaiser- oder römischen Königswahl so leicht wieder davon abgehen und das teutsche Reich dadurch einer gleichen Gefahr wieder aussezen dürfte! — Denn ein teutscher Kaiser, der vom teutschen Reiche weiter nichts, lediglich nichts, als die alleinige teutsche Königs- und römische Kaiserwürde, sammt derselben Majestät und höchstem Ansehn, wie auch erstem Range unter allen übrigen gecrönten Häuptern in Europa *), durch seine teutsche Wahl und Crönung überkömmt, ein solcher Kaiser, der dabei als wirkliches Oberhaupt des, aus so verschiedenen zum Theil sehr mächtigen und in königlicher Würde stehenden, zum Theil selbst auswärtige Cronen tragenden, und in beidem Betrachte sowohl, als in Ansehung derselben wirklichen Concurrenz bei Ausübung der hauptsächlichern kaiserlichen Majestätsrechte im teutschen Reiche, und mithin in Rüksicht alles dessen allerdings sehr bedeutenden teutschen Reichsstände, wirklich anzusehen ist! — ein solcher Kaiser und teutsches Reichsoberhaupt muß

*) S. des Verfassers Grundriß eines absonderlichen Staatsrechts des Kaisers. — 1786.

folglich auch wohl zur Unterstüzung und wirklichen Behauptung seines kaiserlichen und Reichs oberhauptlichen höchsten Ansehns und besondern Einflusses, sowohl in die allgemeine europäische Staats- als sonderliche teutsche Reichsangelegenheiten *), so, wie zur Aufrechthaltung der allgemeinen und besondern Ruhe Europens und Teutschlands, und zur Unterhaltung eines seiner höchsten Kaiserwürde angemessenen Hof- und Kriegstaats, nothwendig ein eigens angesehener, großer und mächtiger teutscher Prinz, und diese Erforderniß solchemnach unter allen übrigen desselben anderweiten herkömmlichen Erfordernissen wohl ohnstreitig die hauptsächlichste und wirklich ohnentbehrlichste seyn! — Zum Glük für das teutsche Reich, mit dem jene höchste Kaiserwürde einmal unzertrennlich verknüpft, und welches gleichwohl der Stadt- und Länderüberreste des altrömischen Kaiserthums dabei wirklich beraubt; wie auch selbst der eigenen ehemaligen kaiserlichen Domainen und Tafelgüther in Teutschland, gänzlich verlustig

*) S. des Verfassers Versuch eines ausführlichen Staatsrechts des römischen Kaisers im teutschen Reiche. 1786.

geworden ist! ein sonderbares Glük also für dieß teutsche Reich, daß es unter seinen mächtigen teutschen Fürstenhäusern zugleich auch ein so ansehnliches und mächtiges Kaiserhaus besizt, welchem die Vorsehung alle diese Erfordernisse zur teutschen Kaiser- und römischen Königswahl vor andern vorzüglich mitgetheilet, und dadurch eben dieses damit so vorzüglich vor andern wirklich begabte erste teutsche Fürsten- und Kaiserhaus, zu Teutschlands Aufrechterhaltung bei desselben eigener Größe sowohl, als seinem auswärtigen Ansehn, zum gleich vorzüglichen Besiz des römisch-teutschen Kaiserthrons, gleichsam selbst auserwählt; auch mittelst der freien teutschen Kaiser- und römischen Königswahl allbereits so viele Jahrhunderte hindurch, dabei erhalten; selbst im weiblichen Uebereste des altösterreichischen Kaiserhauses noch erhalten, und dieses dadurch neu aufgeblühte iztmalige neuösterreichische Kaiserhaus auch neuerdings wiederum für unsere, durch Kaiser Josephen, so vorzüglich beglükte *), und für die Zukunft so hofnungs-

*) S. von dem Verfasser, Josephs II. erhabenste Kaisergröße über die römische Pabstmacht — und den teutschen Fürstenbund. — 1786.

volle späteste Zeiten, mit so vielen gleich hof-
nungsvollen Franzen und Theresen ähn-
lichen neuen Stammszweigen, wirklich be-
glükt und gesegnet hat! So lange also ein
teutscher Prinz aus diesem teutschen Kaiser-
hause durch die teutsche Kaiser- oder römische
Königswahl, den römisch-teutschen Kaiser-
throne in der Folge besteigen wird; so lange
wird es auch dem teutschen Reiche nicht an
einem Kaiser und teutschen Reichsoberhaupte
mangeln, der alle die vorbeschriebene her-
kömmliche, oder anderweit nothwendige Er-
forderniße und persönliche Eigenschaften in sich
vereinigt, zugleich mit auf den Thron bringt,
und das teutsche Reich dadurch auch für die
Zukunft, so wie bis daher, allein noch auf-
recht erhält *)! — Sollten daher nicht alle
biedere Teutsche, Franzens II. dieses be-

*) So lange, schrieb der vormalige Altvater
unserer heutigen Publicisten, das churfürst-
liche Collegium nöthig findet, den Regenten
der österreichischen Erblande, oder den Ge-
mahl einer österreichischen Erbtochter, zum
Kaiser zu erwählen, sind alle übrige Fragen
von dem Vaterland, Geburt, auch geistlich-
oder weltlichen Stand, der Religion, und de-
nen andern persönlichen Eigenschaften eines

sondern Augenmerks und Zöglings Josephs, anhoffend römischer Königswahl, mit Wunsch und Verlangen wirklich entgegen sehen? —

römischen Kaisers, überflüßig. Ingleichen: Teutschland ist ein Wahlreich, und ein römischer Kaiser solle nicht trachten es erblich zu machen! Indessen ist man doch viele hundert Jahre freiwillig bei dem Hause Oesterreich, bis zu dessen Erlöschung verblieben: und so wird vermuthlich auch ins künftige, das neue österreichische Haus dießfalls in gleich vorzügliche Betrachtung kommen! S. J. J. Mosers kürzere Einleitung in das teutsche Staatsrecht, cap. 2. §. 2. 1. 2. 3. und 25. S. 15. und 19. 1760.

Sechster Abschnitt.

Von der Wahlcapitulation eines Kaisers und römischen Königs überhaupt, sonderheitlich aber deren hergebrachter Abfassung durch die Churfürsten des Reichs, wie auch derselben behauptenden und wirklich ausübenden Mehr- und Minderungsrechte, jus ad capitulandi.

Die Wahlcapitulation an sich betrachtet, ist ein Vertrag, welcher zwischen einem jedesmaligen erwählten Kaiser oder römischen Könige und den Ständen des teutschen Reichs, wegen der erstern zukünftiger Verwaltung derselben kaiserlichen Regiments oder teutschen Reichsregierung vor derselben wirklichen Antritte pflegt errichtet und eingegangen; auch zu mehrer dessen Erhaltung von beiden neuerwählten zukünftigen Reichsoberhäuptern und Kaisern, nach anderweiten deßwegen schon ausgestellten Versicherungen, zulezt noch förmlich beschworen zu werden. Ob nun wohl ge-

dachte Wahlcapitulation solchemnach die Gestalt eines bloßen Vertrags überkömmt; auch in Ansehung des Kaisers, als eines obwohl dadurch sehr eingeschränkten, doch an sich im teutschen Reiche persönlich unabhängigen Monarchen *) von der wirklichen Kraft und Verbindlichkeit eines Vertrags ist, der allerdings auch zwischen Regenten und Unterthanen wirklich statt findet, und bei noch hinzukommenden Eide, für erstere gedoppelt verbindlich wird! — So erhält dieser Vertrag jedoch auf Seiten der Stände, die in Ansehung des Kaisers, und allgemeinen Reichsoberhaupts, gewissermaßen als Unterthanen wirklich anzusehen sind! — zugleich auch das Ansehn der übrigen teutschen Reichsgeseze, welche auf eben diese Art, zwischen dem Kaiser und den Ständen des Reichs auf allgemeinen Reichstägen, gleichsam Vertrags- oder Pactsweise pflegen errichtet zu werden; und wird in leztern Betrachte, sothane Wahlcapitulation deßwegen auch unter ermelten Reichsgesezen allerdings mit verstanden. Denn obgleich selbige auf Seiten des Kaisers,

*) Moser im Grundrisse, Lib. III. cap. IX. §. 1. 2. 3. S. 233 — 235.

blos als ein verbindlicher Vertrag *) wirklich anzusehen ist; So erhält dieser Vertrag jedoch durch die dem neuerwählten teutschen Reichsoberhaupte darinnen sonderheitlich auch bestättigte obwohl sehr eingeschränkte Majestätsrechte, die Gestalt eines gleich verbindlichen Gesezes für ermelte Stände und Unterthanen des teutschen Reichs; und in diesem Betrachte ist die Wahlcapitulation solchemnach zugleich auch ein wirkliches Reichsgesez. Freilich im eigentlichen Betrachte ihrer doppelteitigen Verbindlichkeit für den Kaiser sowohl als diese Stände, ein scheinbares Wortspiel! — Gleichwohl aber kann der Kaiser durch diesen, seiner künftigen Reichsregierung halber mit den Ständen des Reichs verbindlichst eingegangenen und zu mehrer dessen Festhaltung, endlich noch mit einem cörperlichen Eide versiegelten Vertrag, nicht als ein dem Gesez unterworfener Unterthan wirklich angesehen, und dadurch jenen Ständen und Unterthanen gewissermaßen gleichgestellt werden: eben so wenig; als leztere in Ansehung des Kaisers, diesem alleinigen Majestätsbesizer

*) Pactum, quod inter Electum et Subditos — de futura Imperii administratione initur. —

und allgemeinen teutschen Reichsoberhaupte als vermeintliche Mitregenten (Co-Imperanten) wirklich an die Seite gesezt werden können! — Aus dem Grunde kann daher auch die Behauptung einiger allzu reichsfürstlich gesinnten Publicisten und sogenannten Fürstnerianer, keineswegs statt finden: „daß dem „Kaiser überhaupt keine weitere Gewalt im „teutschen Reiche wirklich zustehe, als ihm „in der Wahlcapitulation von den Ständen „ausdrüklich seye ertheilet oder eingeräumet „worden!“ — Vielmehr liese sich diese vermeinte Regel mit ohngleich besserm Grunde gerade umkehren: „daß dem Kaiser und „teutschen Reichsoberhaupte überhaupt alle „Gewalt eines mit der wesentlichen Ma„jestät und höchsten Gewalt versehenen Re„genten wirklich zustehen müsse, in soferne, „oder in wie weit eigentlich die Majestäts„rechte desselben in besagter Wahlcapitulation „nicht ausdrüklich seyen eingeschränkt wor„den *)! —

Denn der Kaiser erhält schon durch seine Wahl, als erwähltes allgemeines Reichs-

*) S. des Verfassers Versuch eines kaiserlichen Staatsrechts II. Abschnitt.

oberhaupt (summus imperans) die Majestät und höchste Gewalt im Reiche, (summum imperium) deren wirkliche Ausübung oder kaiserliche Machtvollkommenheit (summa potestas) ihm in der Wahlcapitulation nur eingeschränkt, keineswegs aber jene selbst darinne ertheilt oder mit Zurükbehaltung eines Theils derselben, ihme wirklich eingeräumt wird; weil der Kaiser als Oberhaupt des Reichs, solche Majestät und höchste Gewalt allein durch seine Wahl und Crönung empfängt *); und die Churfürsten des Reichs nur hergebracht haben: in der sonst ohnumschränkten Ausübung derselben den teutschen Reichsmonarchen durch die ihm dabei vorlegende Wahlcapitulation nunmehr von Zeit zu Zeit mancherlei besondere Einschränkungen zu machen; die an sich betrachtet, zwar als Ausnahmen von der Regel, keineswegs aber als die Regel selbst angesehen, oder wirklich dafür angenommen werden können. So zahlreich jedoch diese Ausnahmen von nurbesagter Regel in ermelter Wahlcapitulation, mittelst des von den Churfürsten dabei behauptenden und wirklich aus-

*) Schmauß, in Compend. juris Publici. L. I. cap. III. §. 1. 2. 3.

übenden besondern Vorrechts: neue Zusäze zu machen, (jus ad capitulandi) nach und nach bereits angewachsen sind, und so sehr endlich auch die höchste Gewalt des teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers, oder die eigentliche kaiserliche Machtvollkommenheit desselben (summa potestas) dadurch nach und nach ist beschränkt worden; so kann man gleichwohl nicht sagen: daß jene Regel, oder die Majestät und höchste Gewalt des Kaisers im teutschen Reiche überhaupt (summa majestas et summum imperium) dadurch gänzlich aufgehoben seye! oder von besagten Churfürsten allein auch wirklich aufgehoben werden könne, — da der Kaiser nach der eigentlichen Grundverfassung des teutschen Reichs, als eines eingeschränkten monarchischen Staats, ohnläugbar immer noch als ein wirkliches allgemeines Oberhaupt desselben (summus imperans) anzusehen, ohnerachtet die wirkliche Machtvollkommenheit des teutschen Reichsmonarchen, oder die eigene Ausübung seiner allerhöchsten Majestätsrechte, vielleicht die kleinste ist, die ein solcher eingeschränkter Monarch im Staate nur immer haben kann, um dadurch noch wirklicher Monarch, oder wirkliches alleiniges majestätisches Oberhaupt desselben zu seyn! (pro mi-

nima habetur Imperatoris, seu summi Imperantis summa potestas!) —

Wenigstens sind die bei jenen großen Einschränkungen der kaiserlichen Machtvollkommenheit allein noch vorbehaltene übrige ohnbestimmte Majestätsrechte oder sogenannte kaiserliche Reservate, selbst noch namentliche Beweise zur Bestätigung jener leztern Regel: „ daß dem Kaiser im teutschen Reiche als des„ selben wirklichen und alleinigen majestäti„ schen Oberhaupte, so wie überhaupt die Ma„ jestät und höchste Gewalt, also sonderheitlich „ auch die eigene Ausübung seiner allerhöch„ sten Majestätsrechte in so weit noch wirklich „ zukommen müsse, in so weit solche durch „ die Wahlcapitulation mit desselben eigener „ Genehmigung, nicht ausdrüklich und na„ mentlich seyen beschränkt worden!“ — Diese wirkliche Beschränkung mittelst einer pünctlichen, geschriebenen und beschwornen Wahlcapitulation, dergleichen die dermalen gewöhnlich erneuerte, auch wohl vermehrtere, und bei jedesmaliger Kaiser- oder römischen Königswahl dem neuerwählten Kaiser oder römischen Könige zu desselben feierlichster und verbindlichster Genehmigung, von den Wahl-

oder Churfürsten vorlegende Capitulation ist! — scheinet nun allerdings erst in dem mittlern Zeitalter des teutschen Reichs, wirklich aufgekommen, und bei Carls V. römischer Königswahl allererst ihren Anfang genommen zu haben *), da vorher, und seitdem das teutsche Reich ein Wahlreich ist, die neuerwählte Reichsoberhäupter und römische Kaiser, dem teutschen Herkommen gemäß, überhaupt blos dahin verbunden waren: „in wichtigen „Reichsangelegenheiten ohne den Rath und „die Beistimmung der Stände des Reichs auf „dem allgemeinen Reichstage, nichts zu un„ternehmen und auszuführen!“ Dahin hatten es besagte Stände allschon unter den leztern carolingischen annoch erblichen und ohnumschränkten Monarchen Teutschlands endlich gebracht; und in eben dieser Verfassung

*) Man zankt sich über den Ursprung der Capitulationen; so viel bleibt aber gewiß, daß man sich bei Carln V. wegen seiner großen Macht, am ersten mit einer solennen Capitulation versehen habe! weil die Churfürsten dadurch Caroli — plus ultra beschränken wollten! S. Gladov in der Reichshistorie, Lib. VII. cap. 4. §. 4. Not. e.

scheint das teutsche Reich hierauf auch bei desselben erlangter Freiheit: ein allgemeines Oberhaupt und römischen Kaiser zu erwählen, — allerdings stehen geblieben zu seyn, da weder bei Conrad I. als dem ersten teutschen Wahlkönige, noch auch bei desselben hierauf erwählten Nachfolgern am Reiche, eine anderweite besondere Staatseinrichtung, oder wirkliche Staatsveränderung, am allerwenigsten aber eine förmliche besondere Wahlcapitulation, in der Geschichte des teutschen Reichs bemerklich, vielmehr daraus wahrzunehmen ist: daß die Regierung der Ottonen und anderer gleich mächtigen teutschen Wahlkönige, von der Regierung jener leztern ohnumschränktern carolingischen Erbkönige, in beider Zusammenhalt, wenig oder gar nicht unterschieden gewesen seye, und diese also herkömmliche teutsche Kaiserregierung, darum auch die mächtigere teutsche Reichsstände, zu mehrer Vergrösserung, festerer Begründung derselben eigenen landesherrlichen Macht und Ansehns, endlich blos dahin veranlasset haben: an sich, weniger mächtige Herren zu teutschen Reichsoberhäuptern und römischen Kaisern zu erwählen, unter deren theils schwacher und ohnmächtiger, theils auch turbulenter und zwie-

spaltiger Regierung dann auch die eigene Macht und das Ansehn dieser Stände leicht bemerklich eben so sehr empor gestiegen, als die Macht und das Ansehn des Reichsoberhaupts und Kaisers dargegen herunter gesunken ist, und mithin auch die Verfassung des teutschen Reichs nothwendig gleichen Veränderungen hierdurch hat ausgesezt, oder wirklich unterworfen seyn müssen! — In diesem Gesichtspuncte betrachtet, durfte sich nun auch wohl die veränderte teutsche Regierungsform, sonderheitlich aber die von jenen Ständen des Reichs dem ihnen neuerdings wiederum zu mächtig und zu furchtbar vorkommenden Carl von Spanien, zuerst vorgelegte förmliche besondere Wahlkapitulation, so wie nicht weniger auch die gleich eifersüchtige nachherige Vorstellung und immer pünctlichere Vermehrung derselben, ganz begreiflich einsehen und erklären lassen! —

Zwar hat ein in unsern Tagen berühmter teutscher Geschichtschreiber *) diesen bis daher

*) Herr Michael Ign. Schmidt, dermaliger kaiserlicher Archivar zu Wien, in seiner Geschichte der Teutschen, 2. Th. S. 536.

allgemein beglaubten Ursprung ermelter Wahlcapitulation, weit über Carl n V. hienaus sezen; — solchen um anderthalb Jahrhunderte noch erhöhen, und davon mit Zuversicht melden zu können, sich überredet: „ daß schon „ Kaiser Otto IV. vor seiner Crönung, eine „ Capitulation habe unterschreiben müssen, „ die daher auch um so viel merkwürdiger seye, „ als selbige die erste in ihrer Art gewesen, „ und bei den folgenden Crönungen zum „ Grunde gelegt worden wäre? " —

Allein warum haben außer diesem neuesten teutschen Geschichtschreiber, alle ältere gleich berühmte und nicht weniger zuverläßige Historiker, von diesem so merkwürdigen besondern Umstande keine Erwähnung gethan? Und Carl IV. sollte bei Errichtung der goldnen Bulle, und bei sonderheitlicher Einrichtung wie auch absonderlicher Vorschrift und sehr umständlicher Beschreibung des ganzen teutschen Wahlgeschäfts, nur allein dieser gleichwohl dabei nicht weniger äußerst interessanten besondern Wahlcapitulation, nicht einmal Erwähnung gethan, zu geschweige denn dieserwegen etwas verordnet haben? — Er, der sogar das Formular der Vollmacht vor

schrieb, mit welcher die Wahlgesandte bei der Kaiserwahl erscheinen sollten! — Und die Churfürsten selbst sollten bei Carls V. Wahl in Betracht desselben furchtbarer Macht, darüber so verlegen gewesen seyn, daß Churfürst Friedrich von Sachsen ihnen dieß Auskunftsmittel deswegen vorschlagen und besonders vorstellen muste *); „Teutschland „brauche einen mächtigen Kaiser; und könne „die teutsche Freiheit durch gewisse ihm vor„zulegende Bedingnisse leichtlich erhalten „werden!" Läßt sich aus allen diesen besondern Umständen auch wohl vermuthen, daß eine dergleichen schriftliche und pünctliche Capitulation, als Carln V. wirklich vorgelegt wurde, bereits schon vorher bei den Kaiserwahlen herkömmlich und im Brauche gewesen sey? — und sollte jene vermeintlich erstmalige schriftliche Capitulation bei Kaiser Otto IV. Wahl, nicht vielmehr von denjenigen Bedingnissen wahrscheinlich zu verstehen seyn, oder zu Hebung dieser angeführten Zweifel, vielmehr wirklich verstanden werden müssen, welche besagter Kaiser vor seiner römi-

*) S. Struv in der Reichshistorie, II. Th. X. Abs. §. 105. S. 168.

schen Kaisercrönung dem Pabst Innocentius III. pünctlich eingehen und eidlich bestärken muste *), hierauf aber damit nicht einhalten konnte, oder vielmehr sein dem Pabste gegebenes Versprechen ganz gegen desselben Absehn erklärte und darüber der Verfolgung ermelten Pabsts sich aussezte **)? —

Doch dem sey übrigens nun auch wie ihm wolle! — So ist doch so viel gewiß und außer allen Zweifel gesezt: daß die, Kaiser Carln V., von den Churfürsten vorgelegte schriftliche Wahlcapitulation ***), wo nicht selbst die erste dieser Art, doch ohnstreitig die erste Veranlassung und der Grund aller nachherigen, seitdem von den Churfürsten bei jeder neuen Kaiser- oder römischen Königswahl,

*) S. Struv — in der Reichshistorie, I. Th. VII. Abs. §. 77. S. 423.

**) Gladov — in der Reichshistorie, Lib. V. cap. 5. §. 2. S. 400.

***) Diese erstmalige schriftliche Capitulation Carls V. haben Goldast in den Reichssazungen, P. II. p. 181. — wie auch Limnäus, Mildner, Strauch, Boeker und Werlhof aufbehalten.

hiernach abgefaßten, auch von Zeit zu Zeit vermehrtern, und noch dermalen auf die Art üblichen, Wahlcapitulationen gewesen; oder doch nach aller Wahrscheinlichkeit, dafür wirklich anzunehmen sey! Und daß nicht weniger auch ermelte Churfürsten seit dem Wahlgeschäfte besagten Kaiser Carls V. allererst angefangen haben, den Nachfolgern dieses Kaisers am Reiche, mittelst dergleichen von ihnen schriftlich verfaßten und mit immer neuen Zusäzen vermehrten besondern solennen Wahlcapitulationen, immer mehr und mehr die Hände zu binden; auch durch dieses seitdem sich ausschließend zugeeignete besondere Vorrecht, nicht nur eigens vor den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs mehr Ansehn und Gewalt im teutschen Reiche sich beizulegen; sondern selbst auch der teutschen Reichs und Staatsverfassung dadurch ein ganz anderes Ansehn zu geben; und leztere einer scheinbar aristocratischen Regierungsform um so mehr immer näher zu bringen, als es solchemnach blos und allein von derselben Willkühr abhieng: der kaiserlichen Machtvollkommenheit im teutschen Reiche die Gränzen zu bestimmen; oder den eigentlichen teutschen Reichsmonarchen und Kaiser in wirklicher Ausübung seiner

höchsten Gewalt und alleinigen Majestätsrechte, wiewohl nicht mit jener Fürsten und Stände Zufriedenheit; immer engere Schranken zu sezen *)! Wirklich ist auch jenes von den Churfürsten ausschließend bis daher behauptete und eigens zur Ausübung gebrachte besondere Recht: bei dem teutschen Wahlgeschäfte jedesmal eine neue Wahlcapitulation zu verfassen und solche nach Befinden zu mehren und zu mindern; — eines der ersten und wichtigsten Vorrechte besagter Churfürsten gleichwohl aber auch, da solches im Grunde blos auf eigenen Anmaßungen, oft wiederholter Ausübung und nunmehr auf dem wirklichen Besizstande beruhet! — von den übrigen Fürsten des Reichs, derselben ebenmäßig dabei behauptender Concurrenz wegen, am meisten in Zweifel gezogen, endlich selbst angefochten, und seitdem noch immer bestritten worden. — Wenigstens scheinen ermelte Fürsten des Reichs, da sie erstbesagten Churfürsten das Recht: die Wahlcapitulation abzufassen, endlich einräumen! — gleichwohl von der Behauptung keineswegs abstehen zu wollen:

*) S. Moser im Grundrisse, Lib. III. cap. 5. §. 1. S. 144.

„ daß im Fall zu sothaner Wahlcapitulation „ neue Zusäze zu machen, erforderlich oder „ nöthig seyn sollte! solche vorher mit ihnen „ und den übrigen Ständen auf dem Reichs„ tage gemeinschaftlich überlegt, oder höch„ stens blos fürstlicher Seits communiciret „ und gebilliget werden müsten!“ —

Dieser strittige Punct sollte unter andern in dem westphälischen Friedensschlusse mit ausgemacht, nach der Hand aber auf dem Reichstage neben andern dahin verwiesenen noch unausgemachten Sachen, erörtert werden *); als aber, da die Churfürsten einmal in Besiz dieses behauptenden Vorrechts (juris ad capitulandi) sich befanden und davon nicht abstunden, reichsfürstlicher Seits damit nicht durchgedrungen werden konnte; und gleichwohl standhaft darauf beharret wurde; so erfand man endlich zu einem Auskunftsmittel, das Project einer beständigen Wahlcapitulation, wovon der churmainzische Comitialgesandte 1664 einen Aufsaz übergab, der aber, weil man sich reichsfürstlicher Seits dabei an den Prologum und Epilogum stieß, keineswegs

*) Instr. Pac. Osnabr. art. 8. §. 3.

Beifall fande, und die Sache daher wiederum ohnausgemacht auf sich beruhen bliebe, ohnerachtet solche in den Jahren 1689 — 1706 — 1710 und 1711 wiederholter in Bewegung ist gebracht und reichsfürstlicher Seits darauf bestanden worden! Gleichwohl haben die Churfürsten als beati possidentes, seitdem wieder neue Zusäze zur Wahlcapitulation gemacht, welche aber die Fürsten keineswegs wollten gelten lassen, weil sie nicht mit dazu sind gezogen worden, und auch ihre Einwilligung dazu nicht ertheilt haben! Vielmehr pflegen ermelte neuerdings von den Churfürsten beschehene Zusäze, auf Seiten der Fürsten, keineswegs für gültig anerkannt, sondern dargegen noch immer Protestationen eingelegt und dabei verlangt zu werden: „die Wahlcapitulation „müsse von den Churfürsten jedesmal so ab„gefaßt seyn, daß auch sie, Fürsten, damit „zufrieden seyn könnten!“ —

Uebrigens suchen die alte Reichsfürsten, da dieselbe indeß weiter nichts damit noch haben ausrichten können, und die Churfürsten in der Ausübung ihres einmal besizenden Adcapitulationsrechts sich nicht stöhren lassen! bei diesem gleichwohl immer noch fortdauren-

den Capitulationsstreite hauptsächlich dadurch sich zu helfen: „ daß sie unter wiederholten „ Protestationen diejenige neue Zusäze, welche „ in den Wahlcapitulationen Carls VI., „ Carls VII., Franz I., und Sr. izt re„ gierenden kaiserlichen Majestät Josephs II., „ von den Churfürsten eigens und ohne ihre, „ der Fürsten, Einwilligung, sind hinzugefü„ get worden, nicht für gültig erkennen, und „ solche daher auch sammt und sonders, für „ ganz unverbindlich halten.“ —

Da nun endlich außer gedachten alten Reichsfürsten, nicht weniger auch den Reichsgrafen, Reichsstädten, der Reichsritterschaft, den italiänischen Fürsten, und selbst den auswärtigen Höfen, öfters daran gelegen ist, daß die Wahlcapitulation neuerdings in ein und andern Puncten möge geändert, oder derselben besonderes Interesse gleichergestalt dabei wahrgenommen werden; so pflegen dieselben gleichermaßen auch bei dem wieder vorseyenden neuen Wahlgeschäfte und Wahldeliberationen der Churfürsten neben gedachten Fürsten, ihre besondere Monita durch absonderliche Unterhandlungen (per modum negotiationis) hier und da anzubringen, und dadurch wo möglich

ihre Absichten zu erreichen;— denn wenn ermelte Competenten mit diesen ihren Monitis bei den öffentlichen Wahlconferenzen zum Vorscheine kommen wollten; so dürften sie ohnfehlbar damit abgewiesen werden, und gleich dem päbstlichen Nuntius, ohnverrichteter Dingen von dem Wahltage wieder abziehen müssen!—

Uebrigens pflegt nunmehr die von den Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten während derselben dieserwegen abhaltenden besondern Wahlconferenzen endlich zu Stande gebrachte neue Wahlcapitulation, sogleich nach erfolgter solennen Wahl, dem neuerwählten Kaiser oder römischen Könige von Seiten des churfürstlichen Collegiums, durch einen zu dem Ende besonders abordnenden Reichsfürsten oder Prinzen, gewöhnlich überreicht; worauf dann der Neuerwählte bei derselben Annahme, zugleich gehalten ist: einen besondern Revers von sich zu stellen: „ daß „ er die ihm überreichte und von ihm ange„ nomme Wahlcapitulation halten, und sich „ crönen lassen wolle!“

Sonderheitlich aber muß die dem Neuerwählten überreichte Wahlcapitulation in

diesem Reverse selbst wiederum ganz mit eingerükt seyn; so, daß selbige zugleich einen Theil besagten Reverses wirklich ausmacht, und der neue Kaiser oder römische König solchemnach schon vorläufig hierdurch zur Festhaltung ermelter Wahlcapitulation, mittelst sothanen Reverses und desselben eigenhändiger Unterschrift verbunden wird, bis solche endlich auch noch mittelst cörperlichen Eides, von demselben, noch mehres ist befestiget und dadurch ganz ohnumstößlich gemacht worden. Erst, nachdem der Neuerwählte diesen eigens unterschriebenen Revers, gewöhnlich in eben so vielen davon ausgefertigten und eigenhändig unterschriebenen Exemplarien, als Churfürsten sind! — wirklich ausgestellet und von sich gegeben hat; — erst alsdann pflegt demselben hierauf das Wahldecret gewöhnlich überreicht, und derselbe zur Crönung eingeladen, auch zu derselben wirklichen Empfange, ein gewisser Tag fördersamst von ihme bestimmt und angesezt zu werden.

Allerdings muß nunmehr auch, insonderheit einem neuerwählten Kaiser, — an dem bald möglichsten Empfange seiner teutschen Crönung eigens gelegen seyn, weil derselbe nicht

nur in vorbemeltem Reverse ausdrüklich hierzu sich anheischig gemacht hat, sondern auch nicht eher als bis nach empfangener Crönung, der wirklichen Regierung des teutschen Reichs sich unterziehen darf; und bis dahin noch blos mit dem Titel eines römischen Königs belegt; — ermelte Reichsregierung auch bis nach erfolgter Kaisercrönung von den Reichsvicarien noch wirklich fortgesezt wird! — Ein Umstand, der an sich um so beträchtlicher und wichtiger ist, als selbiger nicht nur die Churfürsten, wegen der von dem Neuerwählten annoch in Person zu beschwörenden Wahlcapitulation, sichert; sondern auch diesem selbst, der Ueberkommung seiner Wirklichkeit halber, — die teutsche Crönung äußerst nothwendig macht; und in beider Betrachte, dem ganzen Wahlgeschäfte gleichsam erst die Vollendung giebt! Gemeiniglich pflegt daher auch nach einmal erfolgter Wahl, besagte Crönung des Neuerwählten von diesem möglichst beschleuniget und dazu schongedachtermaßen von ihm selbst, nach empfangenem Wahldecret sogleich der Crönungstag angesezt; auch das Nöthige hierzu sofort herbei geschaft zu werden. —

Einige und sogar auch berühmte große teutsche Publicisten haben sich in diesem beson-

dern Umstande, wie es scheint, nicht recht finden können, und daher entweder ihre Bedenklichkeit darüber zu erkennen gegeben *); oder auch wohl die bloße Wahl des neuen Kaisers ganz irrig dahin erklärt: daß derselbe dadurch

*) So äußerte vormals selbst auch der berühmte Moser in der Nachlese zu seinem *Compendio Juris Publici moderni &c.* nachfolgende Bedenklichkeit hierüber (König): „Ich weiß „aber nicht, ob dieses mit den genuinen Principiis unseres Juris Publici, und ohne Präjudiz unseres teutschen Reichs, bestehen können? — denn wodurch werden unsere teutsche „Könige zu Kaisern? Entweder werden sie sogleich dadurch, indem sie von den Churfürsten „zu einem Könige in Teutschland gewählt „werden, auch zu Kaisern; — oder sie werden „es durch die teutsche Crönung; — oder „aber durch die päbstliche? — Ist das erste, wie es denn auch wirklich und in der That „ist! so seynd sie ja befugt, sich sogleich nach „ihrer legitimen Wahl eben sowohl „Kaiser zu schreiben, als König in „Germanien, zumalen sie bis auf diese Zeiten Ihro izt regierenden kaiserlichen Majestät (bei denen hierinn zuerst etwas neues „ist patuiret worden) alsobald nach der Wahl „auch die völlige Regierung angetreten! — „ibid. S. 88.“

schon die völlige Majestät überkomme *)! Allein beides widerlegt sich aus dem besondern Umstande: daß der neuerwählte Kaiser nach erfolgter Wahl, nothwendig auch die teutsche Crönung allererst muß empfangen, und die Wahlcapitulation in Person beschworen haben, ehe derselbe die völlige Majestät (majestatem personalem et realem) überkömmt und als regierender Kaiser (actu regnans) wirklich anzusehen ist! Denn die förmliche Beschwörung der Wahlcapitulation pflegt als eine besondere Handlung, (actus separatus) gewöhnlich vor der Crönung herzugehen; und diese sodann erst unmittelbar darauf zu erfolgen; so, daß durch diese allerdings gleich nothwendige besondere Zwischenhandlung, die eigentliche beide Haupthandlungen der solennen Kaiserwahl und Crönung, gleichsam unzertrennlich mit einander verbunden werden; alle dreie zugleich aber das ganze Wahlgeschäfte wirklich ausmachen; und mithin auch den er-

*) So behauptet der nicht weniger berühmte große Staatsrechtslehrer Schmauß in Comp. Jur. Publ. Lib. 1. Cap. 3 §. 2. S. 16. — die ganze Majestät empfängt der Kaiser durch seine Wahl. —

wählten und gecrönten Kaiser allererst in seine eigentliche Wirklichkeit sezen. — Die fördersamste Beschwörung der Wahlcapitulation vor der Crönung, pflegt gewöhnlich noch selbst an dem Tage des solennen Einzugs eines abwesend erwählten Kaisers zur Crönung, in der Kirche zu geschehen; wohin derselbe zu dem Ende unter Begleitung der anwesenden Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandte bald nach seiner Ankunft sich zu begeben, und den gewöhnlichen Eid über die Festhaltung ersagter seiner Wahlcapitulation in Person daselbst abzulegen pflegt, ohnerachtet desselben bei der Wahl anwesender Gesandte, die nemliche Capitulation, Namens seiner, allschon vorher in der Wahlcapelle beschworen hätte! welches derselbe allemal zu thun gehalten ist, daferne die Wahl auf eines anwesenden Wahlgesandten churfürstlichen Principalen wirklich ausfällt; und zwar ehe solche hierauf in der Kirche bekannt gemacht wird; — selbst noch in der Wahlcapelle. Wäre jedoch der neuerwählte Kaiser zur Zeit der Wahl an dem Wahlorte selbst gegenwärtig; so würde statt desselben Wahlgesandten, die Beschwörung oftgedachter Capitulation von ihme sogleich selbst in der Wahlcapelle auf die nem-

liche Art geschehen müssen! — und also die eidliche Befestigung jener übernommenen pactirten und reversirten Verbindlichkeiten des neuerwählten Kaisers, solchen Falls der solennen Wahl unmittelbar nachfolgen. —

Siebender Abschnitt.

Von den gewöhnlichen Vorbereitungen zur solennen Wahl eines Kaisers oder römischen Königs an dem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Wahltage; sonderheitlich aber von der dabei herkömmlichen Ausschaffung aller Fremden aus der Wahlstadt.

Nachdem bei der leztern der öffentlichen Wahlconferenzen, auf vorgängige Berichtigung vorbemelter hauptsächlichern Gegenstände derselben, zur nunmehrigen solennen Wahl des allbereits von den Churfürsten und derselben Wahlgesandten hierzu ausersehenen neuen Kaisers oder römischen Königs, ein besonderer Wahltag ist beliebt und angesezt worden; so pflegen nunmehr auch von Seiten des churfürstlichen Collegiums, die gewöhnliche Vorkehrungen hierzu getroffen, und die gemessenere Verordnungen dieserwegen an die Behörde sofort erlassen werden.

Dahin gehört nun vornemlich die öffentliche Bekanntmachung des angesezten Wahltags, und die vor solchem erforderliche Entfernung aller angesehenen Fremden aus der Wahlstadt. Zu dem Ende ergehet dann von besagtem churfürstlichen Collegium sowohl an den Reichs-Erbmarschall, (welcher während desselben Anwesenheit in der Wahlstadt, Namens des Reichs-Erzmarschallamts, mit Zuziehung des Magistrats der Stadt, alles besorgt, was zum Unterhalt und zur Bequemlichkeit der anwesenden Churfürsten und churfürstlichen Wahlgesandten überhaupt erforderlich ist;) als zugleich auch an gedachten Stadtmagistrat, die gewöhnliche Decrete, worauf lezterer sofort öffentlich bekannt machen lässet: „ daß den und den Tag (gemeiniglich den Tag „ vor dem eigentlichen Wahltage, oder auch „ wohl mehrere Tage vorher!) alle anwe- „ sende Fremde aus der Stadt sich begeben „ sollen! " —

Die Entfernung dieser Fremden pflegt hauptsächlich der Sicherheit wegen zu geschehen, damit die Wahl selbst auf keine Weise behindert werden kann, und ist daher überhaupt kein angesehener Fremder davon aus-

genommen, wenn derselbe auch selbst ein eigenes Haus in der Wahlstadt besäße und darinne zu domiciliren pflegte! — Denn alles, was nicht selbst zur Stadt, oder zu dem in solcher anwesenden churfürstlichen Collegium gehört, muß ohne Ausnahme vor der solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, den Wahlort verlassen und außerhalb desselben so lange sich aufhalten, bis die Wahl ihre völlige Endschaft erreicht hat; da dann jeder Fremder ohngehindert nach selbiger wiederum zurük kehren kann. — So pflegt auch das churfürstliche Collegium dieserwegen Niemand als nur allein wirklich kranken Fremden, von welchen man keine Unruhen zu besorgen hat; oder die anderweiter Ursachen halber sich nicht entfernen können, als z. B. die Nürnberger und Aachener Deputirte, welche die Reichsinsignien in Verwahrung haben, an dem Wahltage in der Stadt zu bleiben, die besondere Erlaubniß zu ertheilen; sondern alle übrige angesehene Fremde, von welchem Stand und Würden dieselben auch immer seyn möchten! müssen sich gefallen lassen an dem öffentlich bekannt gemachten Tage die Stadt zu verlassen, und bis über den Wahltag davon sich entfernt zu halten;

Sonderheitlich aber gehören dahin, und werden zu der Zeit aus der Stadt zu gehen, im Weigerungsfalle auch wohl dazu genöthiget: I) die anwesende Gesandte der auswärtigen Mächte, oder anderer großen Herren, als der spanische, französische und andere königliche *Ambassadeurs*; ingleichen der päbstliche *Nuntius*; wie auch die reichsfürstliche Gesandte, und andere Abgeordnete der Reichsstädte, Reichsritterschaft, u. s. w. II) Die Comitialgesandte, daferne nemlich zur Zeit der Kaiser- oder römischen Königswahl die Reichsversammlung an dem Wahlorte befindlich wäre *)! oder daselbst der allgemeine Reichstag sonst gehalten würde; und z. B. dermalen in Regenspurg die Wahl beliebt wer-

*) Wirklich ereignete sich dieser Fall bei der Wahl Francisci von Lotharingen, wo die zu Frankfurt noch befindliche Comitialgesandte aus der Stadt sich entfernen musten! ohnerachtet dieselben unter einander sich beredet hatten: sich nicht entfernen zu wollen! — endlich aber, als sie sich dazu genöthiget sahen, einer nach dem andern, unter mancherlei Prätexten, wirklich aus der Stadt giengen! —

den möchte *)! — III) die Reichsdeputati, im Fall nemlich zu der Zeit, eine besondere Reichsdeputation an dem Wahlorte sich befände und daselbst ein Reichsdeputationstag wirklich gehalten würde **). IV) Auch die Craißgesandte, sind diesem Herkommen gleichermaßen unterworfen, und müssen sich währender solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, aus der Wahlstadt entfernen, in welcher sie eben zu der Zeit, zu Abhaltung

*) So wurden schongedachtermaßen: Maximilian II. Rudolph II. und Ferdinand III. vormals zu Regenspurg erwählt, und die Stadt Frankfurt erhielte gegen ihre dießfalsige bescheidene Protestationen, gewöhnliche reverse de non praejudicando.

**) Auch dieser besondere Fall trug sich im Jahr 1657. bei der Wahl Leopolds zu, wo eben ein Reichs Deputationstag zu Frankfurt gehalten, und ohnerachtet des Todtes des Kaisers, seit dem leztern Reichstage daselbst noch fortgesezt wurde. — Moser in der Nachlese zu seinem Comp. Jur. Publ. hat zwar angeführt: daß diese Reichsdeputati nach verschiedenen Zweifeln, endlich in der Stadt seyen belassen worden: allein sie musten, gleich andern Fremden, sich auch entfernen. —

eines gewöhnlichen Craißtags etwan sich versammlet hätten. V) Endlich selbst auch die anwesende teutsche Reichsfürsten; ja sogar auch diejenige, welche, wie z. B. der Landgraf von Hessen-Cassel und der Fürst von Taxis, eigene Häuser in Frankfurt besizen, und zu der Wahlzeit darinnen sich enthielten. —

Ueberhaupt ist bei diesen und allen andern dergleichen angesehenen Fremden und deren Ausschaffung aus der Wahlstadt, zur Zeit der darinne vorgenommen werden sollenden solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, das churfürstliche Collegium einmal im wirklichen Besiz (possessione vel quasi) ermelte anwesende Fremde mögen übrigens auch Teutsche oder Ausländer seyn! — Genug, daß sie alsdann für fremd angesehen werden, wenn sie weder zur Stadt, noch zum churfürstlichen Collegium gehören! Außer dieser gewöhnlichen Ausschaffung der Fremden, welche jedoch nach geendigter Wahl, sammt und sonders wiederum zurüke kehren, und den übrigen Solennitäten der Crönung weiters ohngehindert mit beiwohnen können; — wird nunmehr auch von Seiten des churfürstlichen Collegiums zu gleichmäsiger Sicherheit der Wahl, die Wahl-

stadt selbst vorher in desselben Pflichten genommen; wobei denn sonderheitlich: 1) der Stadtrath, 2) die *Licentiati* und Officiers, 3) die Bürgerschaft; und 4) die Garnison, gewöhnlich schwören müssen: „daß sie dem „churfürstlichen Collegium und desselben Gefolge Sicherheit leisten wollen!"

Ueber diesen Eid, welcher nichts anders als eine bloße Sicherheitsgewährung (praestatio securitatis) ist; und welcher obbemelten Personen von dem churmainzischen Gesandtschaftssecretair, erstern auf dem Rathhause, leztern aber unter freiem Himmel pflegt vorgelesen zu werden; nimmt Churmainz in Beiseyn der übrigen anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten, von dem Magistrate das Handgelübde an; und so bleibt dann, nach Berichtigung aller dieser herkömmlichen Vorbereitungen, weiter nichts, als die solenne Wahl noch übrig, welche endlich an dem hierzu angesezten Wahltage unter gleich herkömmlichen besondern Feierlichkeiten zulezt noch folgendergestalt berichtiget wird; nachdem Churmainz den Tag zuvor durch den Reichs Erbmarschall gewöhnlich dazu hat ansagen lassen.

Achter Abschnitt.

Von der solennen Kaiser- und römischen Königswahl, sammt derselben herkömmlichen besondern Feierlichkeiten an dem hierzu anberaumten Wahltage.

An dem Wahltage selbst werden zu gleichmäsiger vollkommener Sicherheit der Wahl und des churfürstlichen Collegiums, die Thore der Wahlstadt verschlossen; die Schlüssel derselben Churmainz eingeliefert, und sodann durch den Reichs Erbmarschall nach der Wahlcapelle gebracht, wo solche bis nach beendigter Wahl verwahrlich liegen bleiben, hierauf aber durch besagten Reichs Erbmarschall dem Magistrate der Stadt wiederum zugestellet werden. —

Nach verschlossenen Thoren werden nunmehr die Straßen der Stadt, und besonders diejenige, welche die zur Wahl auffahrende Churfürsten und Wahlgesandte betreten müssen, stark mit Soldaten besezt; und nun,

zum Zeichen des angehenden solennen Wahlgeschäfts, Morgens um 8 Uhr, alle Gloken der Stadt in Bewegung gesezt; — unter deren Geläute die anwesende Churfürsten und Wahlgesandte aus derselben Quartieren nach dem Rathhause, oder sogenannten Römer, sich begeben; daselbst in verschiedenen Zimmern, zur Wahl sich ankleiden; und dann in ihrem gewöhnlichen Churhabite *), in Prozession, reutend nach der Bartholomäus Kirche, den feierlichen Aufzug zur solennen römischen Kaiser- oder Königswahl unternehmen, welche zulezt in der Sacristei besagter Kirche, als der sogenannten Wahlcapelle, bei verschlossenen Thüren, pflegt zu Stande gebracht,

*) Der gewöhnliche Churhabit besteht in langen Röken von rothem Sammet oder Scharlak, welche um den Hals, und vorn herab bis an die Füße, wie auch am Ende der Ermel, mit Hermelin umschlagen, und zwar bei den geistlichen Churfürsten von Scharlak, bei den weltlichen aber von carmosin Sammet; auch beider Müzen von dem nemlichen Zeuge und gleichem Hermelinumschlage, nur bei erstern vierekigt, bei leztern aber rund sind. Die Wahlgesandte gehen in ihrer ordentlichen, izt französischen Staatskleidung.

und hierauf in eben dieser Kirche öffentlich bekannt gemacht zu werden.

In diesem feierlichen Aufzuge geht zuerst:

1) der Reichsfourier voran; dann kommen

2) die Laquaien der Churfürsten und Wahlgesandte;

3) die Pagen derselben mit ihren Hofmeistern;

4) die Notaire, Secretaire und Räthe;

5) die Hof- und Gesandtschaftcavaliers; endlich

6) die Churfürsten und Wahlgesandte, reutend, nach derselben Ordnung und Range, wobei jedoch die unterste voran reuten. — Vor den Churfürsten kommt zuerst derselben Oberhofmarschall mit dem Schwerdte in der Scheide, und die Spize zu oberst gekehrt; wobei dem Reichs Erzmarschall, Churfürsten von Sachsen, durch den Reichs Erbmarschall auch noch ein ander Schwerdt vorgetragen wird; zu beiden Seiten aber der Churfürsten Leibgarden, welche, da die Churfürsten zulezt kommen, nach diesen zugleich auch den Beschluß des ganzen Zugs machen. In diesem feierlichen Aufzuge reuten besagte Churfürsten und Wahlgesandte Prozessionsweise nach gedachter Bartholomäus Kirche; allwo diesel-

ben von einem Bischofe sammt der Clerisei empfangen werden; sodann in das Chor der Kirche sich begeben, und auf den daselbst für sie gesezten Stühlen oder Sessel *) ihre Pläze nach der Ordnung, jedoch dergestalt einnehmen, daß einige zur Rechten; andere zur Linken, und einige dem Altar gegen über sizen. Sogleich nach dem Eintritt der Churfürsten und Wahlgesandte in das Chor der Kirche, nimmt die Messe gewöhnlich ihren Anfang; unter welcher die Evangelische verschiedentlich, bald abgetretten sind und in die Wahlcapelle sich begeben, bald aber auch der Messe, stehend mit angewohnet haben **). Nach geendigter Messe tritt nunmehr Churmainz, als Reichs Erzcanzler ***), von seinem Size hervor, und thut

*) Diese Stühle oder Sessel sind alle mit Carmosin überzogen, auch mit Baldachinen bedekt, und an jedem ein Zettel angeheftet, welcher Churfürst auf solchem seinen Siz habe.

**) Das geschahe bei der Wahl Ferdinands IV. und Leopolds, außer welchen beiden Wahlen die evangelische Gesandte während der Messe abgetretten sind.

***) Ob eben als Reichs Erzcanzler, oder als Director Collegiums? ist zweifelhaft und gleichgültig.

an die übrige Churfürsten und Wahlgesandte den Vortrag: „ daß sie sammt und sonders „ zu dem Ende dahier versammlet seyen, um „ einen Kaiser oder römischen König zu er„ wählen, deßwegen sie, anwesende Churfür„ sten und Wahlgesandte, nun fördersamst den „ gewöhnlichen Wahleid *) ablegen möch„ ten!“ — Welcher Wahleid hierauf von Churcölln öffentlich vorgelesen, sodann aber von Churmainz vor- von den übrigen nachgesprochen **), — und somit sammt und sonders gewöhnlich ***) abgelegt wird. —

*) Dieser Wahleid steht lateinisch in der goldnen Bulle, wird aber teutsch abgelegt: S. aurea bulla Tit. II. §. 2. 3.

**) Wenn Churmainz sagt: Ich schwöre, — so spricht jeder anwesende Churfürst die nemlichen Worte; die Wahlgesandte aber solche mit dem Zusaze nach: für mich, und in dessen Namen ich geschikt bin.

***) Die geistliche Churfürsten legen, indem sie diesen Wahleid schwören, die Schwörfinger dabei auf die linke Brust; die weltliche oder Wahlgesandte aber auf das Evangelienbuch. —

Nach solchemnach abgelegten Wahleide werden die zugleich gegenwärtige Notarien von Churmainz requiriret: „Ein Instrument darüber zu fertigen, daß dieser Eid von den anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten also wirklich abgelegt worden seye!" welches dann der erste Wahlactus ist, welchen ermelte Notarien behörig aufzeichnen, und darüber ein gewöhnliches Notariatinstrument hierauf errichten müssen. —

Nunmehr begeben sich die Churfürsten und Wahlgesandte, benebst den Secretarien, wie auch Notarien und Zeugen, sämmtlich *) nach der Sacristei der Kirche, oder in die sogenannte Wahlcapelle, welche hierauf von dem Reichs Erbmarschall **) verschlossen; und von dem Reichs Erbthürhüter ***) mit

*) Ueberhaupt mögen es in allem 25 bis 30 Personen seyn, welche in die Wahlcapelle eingeschlossen werden.

**) Solches ist der Graf von Pappenheim, welcher das Reichs Erbmarschallamt von Chursachsen, als Reichs Erbmarschalln, zu Lehn trägt.

***) Die Grafen und Freiherren von Werthern in Thüringen.

einem langen Stabe in der Hand, während der Wahl bewachet, nach der, in selbiger beschehenen solennen Kaiser- oder römischen Königswahl aber, so, wie das Conclave zu Rom, nach beschehener Pabstwahl, allererst wiederum durch gedachten Reichs-Erbmarschall eröfnet zu werden pflegt. —

In besagter verschlossenen Wahlcapelle, tritt Churmainz abermal zuerst auf, und fragt zuförderst die übrige Churfürsten und Wahlgesandte: „Ob sie wählen wollten, ohne Gabe zu nehmen?“ sodann aber: „Ob sie vota majora wollten gelten lassen?“ — und wenn solches von allen, wie gewöhnlich, ist bejahet worden; so werden die Notarien nunmehr zum zweitenmale requiriret: darüber ein Instrument zu verfassen! — welches dann auch als der zweite besondere Wahlactus wirklich anzusehen ist. — Nach diesem erstern Vorgange in der Wahlcapelle, sammlet Churmainz nunmehr die Stimmen der anwesenden Churfürsten und Wahlgesandte *), und zwar

*) Jeder Gesandte muß nach seiner Vollmacht, mit ganz freier Gewalt zu wählen versehen seyn, Aurea Bulla Tit. XIX. et Tit. I. §. 19.

nach dem Range, so, wie die Churfürsten in dem churfürstlichen Collegium sizen, ohne daß der untere anwesende Churfürst des abwesenden obern Churfürsten Wahlgesandten dahier, wie sonst gewöhnlich ist, vorgezogen wird! —

Bei dieser Stimmensammlung fragt dann Churmainz einen jeden nach der Ordnung: „Quem Tu eligis in Imperatorem?— (in regem Romanorum)" welches erstere ausdrüklich also in der goldnen Bulle vorgeschrieben ist; — und erhält hierauf eines jeden Stimme besonders: „Eligio N. N. Imperatorem (in Regem Romanorum!)" — worauf, wenn alle bis auf Churmainz ihre Stimmen gegeben haben, dieses endlich von Chursachsen zulezt auch um die Seinige befragt wird, und Churmainz also dahier zulezt votiret.

Die gesammlete und von den anwesenden Secretairs sogleich aufgeschriebene Stimmen, werden nunmehr gezählet; und welcher von den Wahlcandidaten die meisten Stimmen bekommen hat, der ist sowohl nach der goldnen Bulle *) als nach der eigenen verbindlichen

*) Aurea Bulla Tit. II. §. 10.

Zusage ermelter Churfürsten und Wahlgesandten: vota majora gelten zu lassen! — sofort auch erwählter Kaiser oder römischer König; und werden die anwesende Notarien dabei wiederum zum drittenmale besonders requirirt: darüber ein Instrument aufzurichten! Daher auch gedachte Stimmsammlung und Stimmertheilung als der dritte besondere Wahlactus wirklich anzusehen ist. —

Bei dieser Stimmsammlung kann nun sonderheitlich auch ein anwesender Churfürst sich selbst, oder ein Wahlgesandter seinem hohen Prinzipalen die Stimme geben, und solchemnach ein churfürstlicher Wahlcompetent sich selbst zum Kaiser oder römischen König mit erwählen helfen. Welcher Fall auch bei Churböhmen gemeiniglich sich zuträgt, da dieses königliche Churhaus seine Stimme wohl niemand anders, als seinem eigenen nunmehrigen Erbkönige und Churfürsten ertheilen dürfte *)! Ist nun, wie sonst ge-

*) So gab schon Ferdinand II. als Churfürst von Böhmen, bei der Kaiserwahl sich selbst seine Churstimme, ohnerachtet die damalen unruhige Böhmen dargegen protestirt hatten;

meiniglich der Fall war! der neuerwählte Kaiser oder römische König, allbereits schon in der Wahlstadt anwesend, und bei der Wahl selbst gegenwärtig; so pflegt derselbe alsdann sogleich in der Wahlcapelle die Wahl nicht nur anzunehmen, sondern auch die Capitulation alsbald zu beschwören, und dann, nach wieder eröfneter Capelle, dem in der Kirche versammleten Volke als erwählter Kaiser oder römischer König wirklich dargestellt zu werden: ist der Neuerwählte aber, wie zulezt bei des iztmaligen Kaisers Majestät römischer Königswahl geschahe! zu der Zeit noch abwesend; so muß nach der, auf einen Churfürsten oder churfürstlichen Prinzen gefallenen Wahl, desselben dahier zugegener Wahlgesandte, vor Wiedereröfnung besagter Wahlcapelle, die auf dessen hohen Principalen, oder dessen Prinzen ausgefallene Wahl, Namens

Mit desto grösserer Zufriedenheit derselben, ertheilte jedoch ihre nachherige Erbkönigin und erstmalige wirkliche Churfürstin Maria Theresia, sowohl ihrem Gemahle Franz von Lothringen, als ihrem erstgebohrnen großen Sohne Joseph, — jenem als Kaiser, und diesem als römischen Könige, ihre Wahlstimme.

desselben, und in Kraft dießfalls habender besondern Vollmacht, sowohl annehmen, als obgedachte Wahlcapitulation vorläufig beschwören; — ohnerachtet solche hernach bei der Ankunft des Neuerwählten zur Crönung, von diesem gleichwohl vor lezterer, in eigener Person wiederholter, mit einem cörperlichen Eide zulezt noch befestiget werden muß! — So genau und selbst überflüßig, pflegt man churfürstlicher Seits den neuerwählten Kaiser, und durch jene, dessen Wahlcapitulation eingeschränkten teutschen Reichsmonarchen, vor dem Antritte desselben wirklicher Reichsregierung, als welche darum auch nicht eher, als nach erfolgter leztern persönlichen Eidesleistung, und darauf erst beschehenden teutschen Crönung, demselben wirklich zu Theil wird *)! Zur Festhaltung besagter Capitulation, sogar durch wiederholte Eidschwüre sich verbindlich machen zu lassen! — da selbst auch des Wahlgesandten Schwur in die Seele seines hohen Principalen, ermelten Churfürsten noch keineswegs hierzu hinlänglich und kräftig genug,

*) S. Capitulat. art. XXX. et Reversales Francisci in Schmaußens C. I. P. A. und dessen Anhange S. 62.

aber eben deßwegen solcher auch ganz unnöthig, oder lezterer Principaleneid, wirklich überflüßig zu seyn scheinet. — Indessen ist dieß einmal nun so herkömmlich geworden, und schwerlich dürfte man solchenfalls auch wohl eine Abänderung darinnen von Seiten des churfürstlichen Collegiums, in der Folge wirklich zulassen! — Vielmehr scheinet den mächtigern Gliedern desselben, zu ihrer und des teutschen Reichs Freiheit *) — sogar auch jene wiederholten Eidesleistungen, beglaubter noch nicht Sicherheit genug zu gewähren: das so fest geknüpfte Band zwischen Haupt und Gliedern dadurch aufrecht zu erhalten! — da dieselben endlich auch noch durch eine besondere teutsche Fürstenverein — beides, sowohl ihre eigene besondere, als des Reichs vergeblich allgemeine Sicherheit, außer alle besorgliche Gefahr zu sezen, — ein so außerordentliches, an sich eben so bedenkliches, als wirklich anstößiges, und in der Folge vielleicht selbst für das teutsche Reich

*) S. des Verfassers beantwortete Staatsrechtsfragen: Was ist teutsche Volksfreiheit? — teutsche Reichsfreiheit? — und teutscher Fürstenbund? — 1786.

äußerst gefährliches Mittel, wirklich einzuschlagen, kein Bedenken gefunden haben *).

Nach obgedachtermaßen verrichteter solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, und deren sogleich verbindlicher Annahme des Neuerwählten, oder dessen blos gegenwärtigen besonders hierzu bevollmächtichten Wahlgesandten, pflegt nunmehr die bis daher verschlossene und durch den Reichs Erbthürhüter bewachte Wahlcapelle gewöhnlich wiederum eröfnet, der wirklich anwesende neuerwählte Kaiser oder römischer König daraus in die Kirche geführt; daselbst auf den Altar erhoben, und also dem Volke dargestellt. Bei dessen wirklicher Abwesenheit aber die beschehene Wahl, nachdem die Churfürsten und Wahlgesandte aus gedachter Wahlcapelle wiederum in den Chor der Kirche nach ihren Sizen, und einer davon auf den zu dem Ende oben in der Kirche errichteten Quergang sich begeben haben, daselbst von leztern dem Volke mit den Worten gewöhnlich bekannt gemacht zu werden:

*) S. von dem Verfasser: der teutsche Fürstenbund: noli me tangere! — durchs politische Fernglas betrachtet. 1786.

„ Annuncio vobis quod N. N. electus sit in „ Imperatorem, oder: in regem Romano- „ rum!“ — worauf das Volk diese Ankündigung mit lautem Beifall und gewöhnlichen Vivatrufen beehret; die Churfürsten und Wahlgesandte aber während des nunmehr angestimmten Ambrosianischen Lobgesangs, sich wiederum zum solennen Abzuge aus der Kirche nach dem Römer anschiken, der jedoch, nachdem der neuerwählte Kaiser, oder römische König dabei gegenwärtig, oder abwesend ist, mit einigen Veränderungen, so wie beim Einzuge geschiehet, und dabei sonderheitlich auch das, dem Churfürsten von Sachsen durch den Oberhofmarschall gewöhnlich vortragende Schwerdt, welches beim Einzuge in die Kirche, mit der Spize in die Höhe gerichtet ward, nunmehr beim Rükzuge damit unter sich gekehrt, vorgetragen wird. —

Ist nun der neuerwählte Kaiser oder römische König wirklich anwesend; so pflegt alsdann beim Rükzuge aus der Kirche, Churtrier voraus zu reuten; hinter demselben aber die weltliche Churfürsten, oder derselben Wahlgesandte, die Reichsinsignia vorzutragen; worauf der Neuerwählte seine Stelle

einnimmt, und hinterwärts demselben, zu beiden Seiten, etwas abwärts, Churmainz und Churcölln folgen, endlich aber Churböhmen, wenn der Churfürst in Person zugegen ist, und nicht selbst schon die Stelle des Neuerwählten wirklich einnimmt, mit der königlichen Crone auf dem Haupte, — als ein gecrönter Churfürst des teutschen Reichs, den solennen Rükzug nach dem Römer zu beschliessen. Uebrigens beschiehet dieser Rükzug bei wirklicher Abwesenheit des Neuerwählten, in der vorigen Ordnung, und außer jenem allschon bemerkten Unterschiede des mit der Spize unter sich gekehrten Marschallsschwerdts, mit gleicher Feierlichkeit.

Im leztern Falle pflegt nun auch vorgedachtermaßen dem abwesenden Neuerwählten das Wahldecret überschikt, und derselbe zur Crönung eingeladen zu werden, deren jedoch zuerst erforderliche Vorkehrungen und wirkliche Zubereitungen aus nachfolgendem Abschnitte gleich ausführlich sich ergeben dürften. —

So unveränderlich jedoch das teutsche Wahlgeschäfte in seinen hauptsächlichern Erfordernissen zu bestehen scheinet; so pflegen

gleichwohl bei jedesmaliger Wahl eines neuen Kaisers oder römischen Königs, insonderheit auch neue Denkwürdigkeiten dabei sich zu ereignen, welche die Aufmerksamkeit der Kenner des teutschen Staatsrechts besonders auf sich ziehen, und dieselben nicht weniger auch zu mancherlei Betrachtungen darüber veranlassen *).

*) Von den besondern Denkwürdigkeiten bei der römischen Königswahl Josephs II. S. Mosers neuestes Reichs Staatshandbuch vom Jahr 1768. S. 17.

Neunter Abschnitt.

Von den gewöhnlichen Vor- und Zubereitungen der Kaiser- und römischen Königscrönung; besonders aber den hierzu erforderlichen und gebräuchlichen Reichsinsignien.

Nach verrichteter solennen Kaiser- oder römischen Königswahl, pflegt nunmehr dem Neuerwählten, — Falls derselbe abwesend wäre, das Wahldecret von dem churfürstlichen Collegium, gewöhnlich durch einen regierenden Reichsfürsten, oder wenigstens durch einen Prinzen aus einem alt-reichsfürstlichen Hause zugefertiget, und derselbe, nach beschehender Annahme solcher Wahl; wie auch wirklicher Ausstellung der dagegen gewöhnlichen Reversalien; und demselben eigens dabei überlassender Ansezung des eigentlichen Crönungstags, zu seiner teutschen Crönung fördersamst eingeladen zu werden; zu deren demnächsten Empfange dann auch dieser Neuerwählte in gedachten Reversalien zugleich sich

anheischig zu machen und den Crönungstag zu bestimmen, sonderheitlich gehalten ist; denn derselbe verspricht in der Wahlcapitulation *) unter andern auch schon vorläufig bei derselben Annahme, und dargegen ausstellender besondern Reversirung: „ die römische kö- „ nigliche Cron nach seiner Wahl förderlichst „ zu empfangen; auch alles dasjenige dabei „ zu thun, so sich derenthalben gebühret, und „ die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, „ zu solcher Crönung zu erfordern." Allerdings muß auch dem Neuerwählten nunmehr selbst an dieser seiner teutschen Crönung fördersamst gelegen seyn, da derselbe nicht weniger in besagter Capitulation **) auch dahin ausdrüklich sich verbindet: „ demnach Wir „ auch wegen Unserer Abwesenhet die Wahl- „ capitulation gleich Selbst zu beschwören, „ nicht vermögend gewesen; so haben Wir Un- „ sern Commissariis deßhalben völlige Gewalt „ gegeben, daß sie solche in Unserm Namen „ und Seele, vorgängig beschwören sollen. — „ Wir versprechen und geloben aber sothane

*) Capitulat. Art. III. §. 8.

**) Capitulat. nov. Art. XXX. §. 4. 5. 6. 8.

„Beschwörung der Capitulation, noch vor „Empfahung der Cron, in eigener Person „selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung be„sagter Capitulation, nochmals zu verbinden; „auch ehe Wir solches gethan, Uns der Re„gierung nicht zu unterziehen, sondern ge„schehen zu lassen, daß die in der goldnen „Bulle benahmte Vicarii indessen anstatt Un„ser, die Administration des Reichs con„tinuiren.“ —

Gewöhnlich pflegt daher auch iztmalen, wo die in der Wahlstadt anwesende Churfürsten und Wahlgesandte nach vollendetem Wahlgeschäfte zugleich auch die Crönung daselbst zu verrichten, neuerdings hergebracht haben, der Neuerwählte sowohl in dieser, als jener Rüksicht, bei der Annahme der ihm bekannt gemachten Wahl, den Crönungstag sofort anzusezen, und zu seinem Einzuge dahin sich anzuschicken. — Denn obwohl Inhalts der goldnen Bulle *), die Kaisercrönung zu Aachen, als der eigentlichen Crönungs- und ehemaligen kaiserlichen Residenzstadt des gros-

*) Aurea Bulla, Tit. IV. §. 4. et Tit. XXVIII. §. 5.

sen Carls, wirklich beschehen sollte; so ist selbige jedoch neuerer Zeiten, zu mehrerer Bequemlichkeit und Erspahrung neuen Kostenaufwands, der in der Wahlstadt einmal schon eingerichteten Churfürsten und Wahlgesandte, immer auch daselbst zugleich mit vollzogen worden; und selbst Kaiser Carl VI., der, weil er aus Spanien über Italien nach Teutschland kame, und daher lieber gesehen hätte, daß die Crönung zu Augspurg wäre vorgenommen worden! — muste sich gleichwohl die Vorstellungen des churfürstlichen Collegiums dargegen gefallen lassen, und nach Frankfurt zur Crönung kommen *). Da indessen zur teutschen Crönung des neuerwählten Kaisers, oder römischen Königs, unter andern hauptsächlich die teutsche Reichsinsignien erforderlich, gleichwohl aber selbige in zwei verschiedenen von der Wahlstadt entfernten Reichsstädten Nürnberg und Aachen bewahrlich enthalten sind; so müssen ermelte Reichsinsignien förderſamst zur Crönung beschrieben, und von leztbesagten Städten, auf dieserwegen von Seiten des churfürstlichen Collegiums an dieselben gewöhnlich ergehende Ersuchungsschreiben,

*) Moser in der Nachlese 2c. Lib. II. c. 3. S. 89.

nach erstgedachter Wahl- und Crönungsstadt wirklich eingebracht werden; wobei leztbenannte eigentliche Crönungsstadt, der ihr iztmalen entgehenden Kaisercrönung halber, zugleich mit gewöhnlichen Reversalien sich muß begnügen lassen. —

In Betracht ermelter Reichsinsignien machen jedoch die teutsche Publicisten einen staatsrechtlichen Unterschied zwischen den sogenannten heiligen Reliquien, oder sogenannten Reichskleinodien *), und den eigentlichen Reichsinsignien, oder Kleidungsstüken, welche bei der teutschen Crönung gebraucht werden, und dazu auch nur erforderlich sind: wiewohl auch diese leztere, da selbige noch von Carln dem Großen herrühren sollen **), derselbe aber auf Anstiften seines persönlichen Verehrers und Nachahmers, Kaiser Friedrichs des Rotbarts, von dem Pabst Paschalis III. unter die Zahl der Heiligen aufgenom-

*) S. Obrecht, de Kleinodiis Imperii. — It. Krezer de Reliquiis.

**) Buder, Amoenitat. juris publici, p. 112. sqq. It. de Ludewig de Insignibus Imperii.

men, oder canonisiret ist! *) — gleich jenen Reliquien, dadurch ebenermaßen in beglaubte Heiligthümer sind verwandelt; beiden nicht weniger auch in alten Zeiten ein besonderes Fest gehalten; solche dabei zur Verehrung wirklich ausgesezt, und den ihre Andacht dabei verrichteten heiligen Verehrern ein besonderer Ablaß ertheilet worden! — Indessen bestehen jene eigentliche sogenannte Reichskleinodien, und — freilich nur ein sonderbar andächtelndem heiligen Verehrer, izt noch zur Andacht ermunternde heilige Reliquien — sonderheitlich in nachfolgenden verschiedenen Stüken:

1) Ein Stük von der Krippe des Geburtstalls Christi.

2) Ein dergleichen Stük von der Kette — womit Paulus und Johannes im Gefängniß geschlossen gewesen.

3) Ein dergleichen, von dem Tischtuche, worauf Christus mit seinen Jüngern das Abendmahl gehalten.

*) S. Schmauß in der Reichshistorie, VI. Period. §. 16. S. 187. — Einige halten jedoch besagten Pabst, folglich auch den heiligen Carl, nicht für ächt! S. Gladov in der Reichshistorie. —

4) Ein dergleichen, von dem Schurze desselben beim Fußwaschen dieser Jünger.

5) Ein Zahn — von Johannes dem Täufer, sammt einem Stüke von desselben Roke. —

6) Einige Dornen, von der Dornencrone Christi.

7) Das Eisen von dem Speer, womit desselben Seite ist geöfnet worden.

8) Ein Stük von dem Creuze Christi.

9) Ein Arm der heiligen Anna, und

10) ein Degen des heiligen Mauritius, welche sämmtliche Reichskleinodien und Heiligthümmer nach der izt ganz protestantischen, und selbiger mithin sehr unwürdigen, auch unter andern aus dem Grunde, derselben von Aachen wirklich bestrittenen Reichsstadt Nürnberg, als einer weiland sehr berühmten und festen Stadt! von Kaiser Sigismund aus Furcht für den Hussitten ehemals sind geflüchtet, daselbst benebst den übrigen Reichsinsignien sogar unter päbstlicher Genehmigung *)

*) Pabst Martinus V. bekräftigte die Hinterlegung der Reichsinsignien nacher Nürnberg, 1425 auf ewig, S. Gladov — Lib. VI. c. 9. §. 19.

verwahrlich hinterlegt, und seitdem auch daselbst wirklich aufbewahret worden *). Zu eben diesen Heiligthümmern und Reichskleinodien gehören jedoch auch folgende in der Reichsstadt Aachen befindliche gleichmäßige Reliquien: als

1) Ein Säbel, vermuthlich der, womit Petrus dem Malchus das Ohr abgehauen hat!

2) Ein Dolch und Gürtel von Carln dem Großen heiligen Andenkens!

3) Eine Capsel mit Erde, worauf das Blut des heiligen Stephanus soll geflossen seyn! und

4) das Evangelienbuch mit goldnen Buchstaben. Alle diese Reichskleinodien oder heilige Reliquien, pflegen nun beschriebenermaßen von beiden Städten bei jedesmaliger teutscher Kaiser- oder römischer Königscrönung, herkömmlich nach der Wahlstadt zwar gebracht; zur wirklichen Crönung aber nicht, sondern nur die nachbeschriebene eigentliche Reichsinsignien gebraucht zu werden; welche nebst erstbesagten Heiligthümmern ebenermaßen in der Reichsstadt Nürnberg verwahr-

*) S. Ludewigs Disp. Norimberga Insign. tutelar. et Gladov ibid.

lich enthalten sind, und dieselbe deßwegen auch: urbs tutelaris Insignium Imperialium, ausdrüklich genennet wird. — Es bestehen aber diese eigentliche Reichsinsignien, oder von Kaiser Carl dem Großen und Heiligen — annoch herrührende, desselbe nehemalige kaiserliche und bei der teutschen Kaiser- oder römischen Königscrönung auch noch heute zu Tage gebräuchliche Kleidungsstüke, sammt dem übrigen Ornate, in folgenden alleinigen Ueberbleibseln besagten ersten teutschen Kaisers einstmaliger großen Herrlichkeit:

I) Die Kaisercrone von Golde, welche bei 14 Pfund schwer wiegt; oben mit einem Ringe über den Kopf und vorn mit einem Creuze versehen, eigentlich aus acht Feldern besteht, die alle mit noch ungeschliffenen rohen Diamanten reichlich besezt sind! Ein nach dem Geschmake der damaligen Zeiten, izt — freilich sehr rudes Werk! —

II) Der Scepter, oben in der Gestalt einer Eichel, mit 6 Blättern, davon 3 in die Höhe, die übrigen aber unterwärts stehen; eigentlich von Silber, ehemals aber stark vergoldet; welches Gold jedoch durch die Länge der Zeit, nach und nach davon abgegangen ist!

III) Der Reichsapfel — von Golde, 3 Mark 2 Loth schwer, und so groß ist, daß selbiger eine ziemlich starke Mannshand ausfüllen kann; wie denn auch Carls des Großen Statur *), nicht weniger ansehnlich war! Inwendig ist dieser Reichsapfel höhl und mit einer harzigen Materie angefüllt; um selbigen herum gehen drei goldene Ringe, woran das Gold jedoch schlechter ist, als an dem Reichsapfel, weil solche vermuthlich neuerer Zeiten daran sind gemacht worden, und oben drauf steht ein Creuz, wie auf der Crone, das aber Heinrich II. allererst darauf hat sezen lassen. — In den alten Zeiten war dieser Reichsapfel ein Zeichen der ehemaligen römischen Weltherrschaft (signum orbis) wie denn auch die alte römische Cäsarn — Herren der Welt, (domini orbis) nicht nur genennet wurden, sondern solches in der That auch wirklich waren! und findet man daher die alten Kaiser auf dem Throne sizend, mit einem Reichsapfel in der Hand abgebildet, nebst der Umschrift; Roma caput mundi regit orbis frena rotundi. —

*) S. Marq. Freher de statura et barba Caroli M. 1667.

Auch Kaiser Carl IV. ließ sich auf den Siegeln der goldnen Bulle noch also abbilden; so wie Kaiser Friedrich der Rotbart sich noch schmeichelte, ein Herr der römischen Welt zu seyn! — Aber welch ein Abfall dieser römisch-teutschen Kaiser von jenen römischen Cäsarn und wirklichen Herren der alten Welt! —

IV) Der Degen, oder vielmehr Säbel Carls des Großen, worauf die Worte stehen: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. Auf der einen Seite dieses Säbelknopfs ist ein einfacher Adler, auf der andern aber ein Löwe mit 3 Schwänzen gestochen; welchen wahrscheinlich Carl IV. darauf hat sezen lassen, weil derselbe, gleich Friedrichen I. immer gegen Carln dem Großen nachahmen mochte, und daher seinen Löwen überall hinmachen ließ! —

V) Die eigentliche kaiserliche Kleidung, — welche ebenfalls von Carln dem Großen noch herrühret, und sonderheitlich in folgenden Stüken besteht:

a) Ein langer Mantel oder kaiserlicher Talar, von Gold durchwürkter Seide, reich

mit Gold und Edelsteinen besezt: Ein gewisser Gelehrter hat neuerer Zeiten sogar auch eine mit goldnen Buchstaben eingewürkte alt-spanische Schrift entdeken, und daraus glaubhaft machen wollen: daß besagter Kaiser diesen Mantel bei seiner unglüklichen spanischen Expedition, wobei er auch seinen Vetter, den sogenannten großen Roland einbüßete, müsse eingetragen haben! — Was doch die Gelehrten nicht oft für Wunderdinge entdeken und daraus weisagen! —

b) Ein enger Rok, welcher dem Kaiser unter vorgedachtem Mantel angethan wird, Dalmatica genannt.

c) Die sogenannte Alba, welche über den Mantel umgehängt zu werden pflegt, und eigentlich, das ist, was die catholische Geistliche um sich haben, wenn sie Messe lesen! — Denn der Kaiser ist gewissermaßen auch geistlich, weil derselbe bei der Crönung herkömmlich in die Zahl der Canonicorum der Marienstiftskirche zu Aachen pflegt aufgenommen zu werden;

d) Die Stola, ein langer etliche Finger breiter Riemen, stark mit Gold und Edel-

steinen besezt, welcher dem Kaiser über die Schultern vorn herunter, gleich auch den Geistlichen, bei der Crönung angethan wird. —

Diese und mehr andere Kleidungsstüke werden Tunica, Alba, Pluviale, Stola, Zona, Chirothecae et Scandalia genennet *).

e) Die kaiserliche Ringe, welche dem Neugecrönten ebenermaßen angestekt werden.

f) Die Handschuhe Kaiser Carls des Großen.

Da vorbemelte eigentliche Reichsinsignia oder kaiserliche Kleidungsstüke, bei der heutigen Kaiser- oder römischen Königscrönung noch wirklich gebraucht, und dem Neugecrönten angethan werden; so pflegt man solche daher Tags zuvor auf dem Römer, denselben gewöhnlich erst anzuprobiren und passend zu machen; da nicht jeder teutscher Prinz, der des großen Carls Kleidung tragen soll, auch von eben dieses Kaisers Statur ist; auch mancher vielleicht bei der Crönung, in dem großen

*) S. Moser — in der Nachlese ꝛc. Lib. III. cap. I. S. 91.

und weiten Umfange dieser kaiserlichen Kleidungsstüke ohnfehlbar sich verlieren, und den Augen der Zuschauer dadurch ganz unsichtbar seyn dürfte, daferne solche nicht vorher demselben anpassend und erträglich pflegten gemacht oder eingerichtet zu werden. Gleichwohl ist und bleibt dieser große und schwere Kaiseranzug, benebst der vierzehnpfündigen Kaisercrone, für junge schwächliche teutsche Prinzen, immer ein sehr beschwerlicher Zierath, dessen kostbare und heilige Last dieselben nach überstandener Crönung, wohl nicht wieder zurük wünschen möchten! — Indessen erfordert das teutsche Herkommen bei gedachter Crönung, daß der Neugecrönte damit angethan, feierlich aus der Kirche nach dem Römer zurüke kehre, und der tyrannischen Gewalt des teutschen Ceremoniells dabei gedultig sich unterwerfe! Ein für die zahllosen Zuschauer desto reizenderer und freudenvollerer Anblik! — je beschwerlicher und überlästiger auch dieser glänzende alte teutsche Kaiserschmuk den iztmaligen damit angethanen römisch-teutschen Kaisern und römischen Königen auf Haupt und Schultern ist! —

Ob nun wohl auch in diesen unsern ungläubigern Zeiten jenen, vielleicht selbst ihrer

Abkunft nach, dermalen bezweifelnden Heiligthümmern, oder Reichskleinodien und Reichsinsignien, zu derselben andächtigen Verehrung, um verdienstlichen Ablasses willen, nicht wie ehemals ein besonderes Fest mehr pflegt gehalten zu werden; so widerfähret selbigen gleichwohl auch noch heute zu Tage nicht nur dadurch eine sonderbare Ehre, daß jeder neuerwählte und gecrönte teutsche Kaiser oder römische König, an seinem Crönungstage in feierlichem Aufzuge damit erscheinet; sondern auch dadurch, daß selbst diese Reichsinsignien und Reichskleinodien, von ihren Bewahrungsstädten, auf einem besondern Wagen; mit einer eigenen Garde umgeben, unter der Aufsicht eines ordentlichen Insignienhüters; und in Begleitung reichsstädtischer edler Patricier; mit großer Solennität, nach der Wahl- und Crönungsstadt gebracht, und von dieser gleichermaßen unter Läutung der Gloken, auf das feierlichste empfangen werden.

Gedachter Insignienhüter, — gemeiniglich ein Nürnberger alter Patricier, in einer prächtigen Staatscarosse, und von verschiedenen dergleichen jungen Edelleuten, in gleich staatsmäßigem Aufzuge begleitet; — bringt dann

den Insignienkasten in solcher Parade, nach der Wohnung der daselbst allschon befindlichen Reichsstadt Nürnbergischen Deputirten; die solche hierauf gegen besondere, von dem churfürstlichen Collegium ihrer Wiederauslieferung halber, gewöhnlich ausgestellte reversales, dem Reichs Erbmarschall übergeben; der diese Insignien endlich nach dem Römer bringt, wo selbige schongedachtermaßen Tags vorher probirt zu werden pflegen, um sodann bei der Crönung des Kaisers oder römischen Königs, den herkömmlichen Gebrauch davon machen zu können; worauf nach beendigter Crönungsfeierlichkeit, ersagte Deputirte die Reichsinsignien von dem Reichs Erbmarschall wiederum übernehmen; solche dem Insignienhüter zu deren Rükbringung übergeben; und dieser damit in gleicher Feierlichkeit endlich wieder abzieht. —

Eben so pflegen nicht weniger auch jene, von der Reichsstadt Aachen zur Crönung beschriebene, wiewohl bei selbiger keineswegs gebräuchliche, vielleicht auch wohl blos zur erbaulichen oder beschaulichen Betrachtung dabei dienende heilige Reliquien oder sogenannte Reichskleinodien, gleichermaßen eingebracht,

übergeben, ausgehändiget; zurükgenommen, und nach ihrem Verwahrungsorte wieder beliefert. —

Uebrigens pflegen noch verschiedene andere, sowohl von Seiten des churfürstlichen Collegiums, als des Stadtmagistrats, und selbst des Neuerwählten, hier und da, in der Kirche, oder sonst in der Stadt, zur Crönungsfeierlichkeit erforderliche, oder für diensam erachtende Vor- und Zubereitungen vollends zu Stande gebracht; und dann endlich auch die feierliche Einholung des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs in die Crönungsstadt, noch zuförderst bewerklichet.

Gewöhnlich pflegt dieser neuerwählte abwesende Kaiser oder König nach angeseztem Crönungstage, alsdann vor selbigem seinen solennen Einzug in die Crönungsstadt zu halten; wo dann außer den daselbst anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten, auch die vornehmsten des Stadtmagistrats dem neuen Reichsoberhaupte gebührend auf einige Stunden entgegen fahren, unter einem aufgeschlagenen großen Zelte den Neuerwählten zur Crönung empfangen; ihm die gewöhnliche

Ehrenbezeigungen erstatten; die Schlüssel der Stadt präsentiren, auch denselben mit einigen Erfrischungen bedienen; und zulezt den solennen Einzug in die Crönungsstadt antreten, welche unter dem Donner der Canonen und Salutirung der Garnison zum gleichmäßigen feierlichen Empfange des neuen teutschen Reichsmonarchen bereit stehet.

Zehnter Abschnitt.

Von der teutschen Crönung des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs, sammt derselben herkömmlichen Feierlichkeiten: sonderheitlich aber von dem solennen Crönungsmahle, benebst der gewöhnlichen Verrichtung der Reichs Erzämter; wie auch solennen Audienzen des Neugecrönten und desselben Visiten an die Churfürsten.

So beschränkt an sich selbst, und so verschlossen für alle Fremde, vorgedachtermaßen die solenne Wahl eines neuen Kaisers oder römischen Königs war; so frei und offenbar ist nunmehr die feierliche Crönung des neuerwählten wirklichen oder zukünftigen Reichsoberhaupts und römischen teutschen Kaisers. — Ein in sonderheitlichem Betrachte, sehr glänzendes, sehr erhabenes, und wegen seiner feierlichen Größe, ohnstreitig auch das alleinige

große Schauspiel dieser Art, vor allen übrigen feierlichen Crönungen der gesalbten Häupter des Erdbodens! — Ein zum theilnehmendern frölichen Anschaun biederer Teutschen sowohl, als zur anstaunenden Bewunderung neugieriger Fremden, gleich offenbares feierliches Schauspiel, bei welchem beide, Teutschlands großen Monarchen und Kaiser, den ersten Potentaten in Europa, vor allen übrigen gecrönten Häuptern desselben in seiner ganzen Hoheit, — in seinem höchsten Kaiserglanze; — und mit aller Pracht einer irrdischen Gottheit, — zum Beherrscher des römisch-teutschen Reichs, gesalbt und gecrönt; — und dann als wirklichen römischen-teutschen Kaiser, von Königsgleichen *)

*) Unter Kaiser Ferdinand II. haben die Churfürsten des teutschen Reichs königliches Ansehn; (honores regios) und den damit verknüpften Rang unmittelbar nach den gecrönten Häuptern, und das Recht Ambassadeurs zu schiken, welche auch den Fürsten in Person vorgegehen; deßgleichen: die Titulatur, Durchlauchtigst, erlangt; S. Capitulat. Ferdinand III. art. V. et Capitulat. Caroli VI. art. 3.

selbst gecrönten *), und zum Theil auswärtige Cronen tragenden **) teutschen Churfürsten, teutschen Reichsfürsten, und teutschen Reichsgrafen bedient, in einer Größe erbliken, deren, außer jenen alten römischen Cäsarn, diesen einstmaligen Herren der alten Welt! — noch kein Monarch des Erdbodens jemals ist theilhaftig gemacht worden; — Nur Teutschlands großer Monarch behauptete mit der römischen Kaisercrone, zugleich auch derselben vorzüglichstes Ansehn, und selbst durch die wirklich begleitende römische Kaiserwürde, nicht weniger auch den Rang vor allen übrigen gecrönten Häuptern des europäischen Welttheils ***)! —

*) Churböhmen, — das auch bei der Kaiserwahl und Crönung die königliche Crone trägt.

**) Churhanover, als König von Großbritanien; Churbrandenburg als König in Preußen; — und vormals Chursachsen, als König in Pohlen.

***) Der römische Kaiser wird auch noch heutiges Tags von allen andern gecrönten Häuptern und Staaten Europens, für den ersten Potentaten darinne gehal-

Die römische Kaisercrönung ist solchemnach wohl ohnstreitig auch das gröste und merkwürdigste Schauspiel; — das einzige in seiner Art, das sonderbarste in seinem ganzen Umfange! und sehenswürdigste in seiner offenbaren Darstellung! — Nicht mehr verschlossen und ohnzugänglich für jene angesehene Teutsche und Ausländer, so wie vorhin bei der solennen Kaiser- und römischen Königswahl; — sondern frei, offen und zugänglich für beiderlei neugierige Zuschauer, ist nunmehr die teutsche Crönungsstadt; und wirklich auch mit beiderlei Neugierigen von allen Ständen und Gattungen, ohnzählbar angefüllt, um den Neuerwählten an seinem feierlichen Crönungstage mit aller irrdischen Pracht

ten, und demselben der Rang gestattet: wie denn auch der Kaiser sogar an seinem eigenen Hofe, keinem gecrönten Haupte die Oberhand läßt; daher die gecrönte Häupter gemeiniglich in ognito, oder am dritten Orte, mit dem Kaiser zusammen zu kommen pflegen. S. Moser, im Grundriß rc. Lib. III. cap. 3. §. 1. seqq. Ingleichen des Verfassers Grundriß eines kaiserlichen Staatsrechts, V. Abschnitt.

und Hoheit umgeben, in derjenigen Kaiser-größe zu sehen und zu bewundern, welche von so uraltem Herkommen; von so sonderbarer Bedeutung, und ganz mit Heiligthümmern umgeben, auch selbst von so geheiligtem Ansehn ist *)!

Izt verkündigt der laute Schall der Trompeten und Trommeln, den feierlichen Crönungstag, zum Zeichen: daß Bürgerschaft und Stadtmiliz auf ihren gewöhnlichen Posten erscheinen sollen! — Und nun beruft auch der feierliche Ton der Gloken die höchsten Theilnehmer und hohen Geschäftsträger des anhebenden Crönungsgeschäfts, sammt dem allerhöchsten Cronenträger, zur wirklichen Crönung. — Doch, in so erhabenem Tone, mögen Teutschlands poetische Prosaisten die teutsche Kaisercrönung schildern: dahier soll selbige blos historisch und staatsrechtlich abgebildet seyn!

Auf erstgedachtes Zeichen am frühen Morgen des Crönungstags, stehen sowohl die

*) Der Kaiser wird herkömmlich im lateinischen: Sacra Caesarea Majestas, das teutsche Reich aber: das heilige Reich, das heilige römische Reich genennet.

Bürgerschaft als auch die Stadtmiliz auf ihren Posten in voller Parade, und erwarten den feierlichen Aufzug des nunmehr zur Crönung in die Kirche sich erhebenden neuerwählten Kaisers oder römischen Königs: ohngefehr gegen 8 Uhr des Morgens aber pflegen unter Läutung aller Gloken, zuerst die geistliche Churfürsten in ihren gewöhnlichen Churhabiten, und mit ihrem ganzen Hofstaate, und zwar jeder besonders, in voller Pracht, aus derselben Quartiren nach gedachter Kirche solenn aufzufahren, um daselbst den Neuerwählten zur Crönung behörig zu empfangen, und diese selbst darauf herkömmlich zu unternehmen: zu welchem Ende dann Churmainz als Consecrator, zuförderst die Pontificalien, die andern aber einen Chorrok anlegen, und in diesem ihren geistlichen Ornate benebst den übrigen mit Chorkappen bekleideten Bischöffen, Aebten, Assistenten, und geistlichen Administranten, die kaiserliche oder römisch-königliche Majestät in besagter Kirche zum feierlichen Empfange erwarten. — Gleich dem solennen Aufzuge ermelter geistlichen Churfürsten nach der Kirche, begeben sich unter fortdaurendem Geläute der Gloken hiernächst auch die anwesende weltliche Churfürsten oder chur-

fürstliche Wahlgesandte, jene gleichermaßen in ihren Churhabiten und mit Vortretung ihres glänzenden prachtvollen Hofstaats, diese aber in ihrer besondern Staatskleidung *) und gleichmäßigem ansehnlichen Gefolge, in voller Galla, jeder ebenermaßen besonders, aus derselben Quartiren fördersamst nach dem Rathhause oder Römer, woselbst endlich auch der neuerwählte Kaiser oder römische König im majestätischen Aufzuge sich zu begeben pflegt, um daselbst in feierlicher Begleitung gedachter weltlichen Churfürsten, zulezt ebenermaßen proceßionsweise nach ersagter Kirche zum wirklichen Empfange der Crönung sich zu erheben. Bei diesem solennen Zuge vom Römer nach der Kirche, welcher zu Pferde geschiehet, und wobei ermelte Churfürsten nach Erforderniß derselben Erzämter, die Reichsinsignia vortragen, erscheinet der Neuerwählte annoch in seiner eigenen gewöhnlichen Hofkleidung **);

*) Vormals war diese Staatskleidung der Wahlgesandten nach spanischer Tracht abgemessen; izund aber ist solche willkührlich, nach eines jedem Geschmake, teutsch oder französisch eingerichtet. —

**) Vormals war solche auch spanisch, aber Joseph II. hat solche abgeschaft.

und so geht dann der feierliche Zug vom Römer nach der Kirche zur solennen Crönung. — Beim Eintritt in diesen Crönungstempel, empfangen die daselbst vorhin anwesende geistliche Churfürsten benebst dem gesammten Clerus, in vorgedachtem derselben geistlichen Ornate, den Neuerwählten aufs feierlichste; führen denselben darauf ins Chor der Kirche, woselbst zugleich ein jeder seinen gehörigen Plaz einnimmt, und beten zuerst gemeinschaftlich, dann aber betet der Weihbischof noch einmal über ihn; — welches die Capelle mit Amen beantwortet: und nun nimmt die Messe ihren Anfang. — Churmainz, als Consecrator, erhebt sich sodann von seinem Size mit einem Bischofsstabe in der Hand, nach dem Altar, und betet; macht bei dem Worte benedicere, ein Creuz gegen den Neuerwählten, und die Capelle ertönt hierauf ihr: Domine exaudi nos! —

Nun legt der Consecrator dem Neuerwählten gewöhnlich folgende Fragen zu desselben Beantwortung vor: „vis sanctam fidem „catholicam servare? — vis regnum a Deo „defendere? — vis S. S. ministris? — vir „Pontificis?“ und nachdem derselbe eine

jede dieser Fragen mit dem Worte: Volo! beantwortet hat, tritt der Neuerwählte hierauf an den Altar und schwört über das Evangelium darüber: „omnia promissa in quantum — „sicut me Deus adjuvet!“ wobei zu merken ist: daß dieses Versprechen oder der allgemeine Regenteneid des Neuerwählten so alt als die teutsche Crönung, und allein der lezte Punct: dem Pabste ehrwürdige Folge zu leisten! — nach der Hand erst hinzu gekommen ist! —

Eben so pflegt der Neuerwählte auch im Anfang desselben Capitulation *) zu versprechen: „daß derselbe Zeit seiner kaiserlichen „Würde, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche „Heiligkeit und christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schuz „und Schirm halten wolle! —“

In Betref des römischen Stuhls und des Pabst aber, haben die, der augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten, für sich und derselben Religionsverwandte, Fürsten und Stände dabei zugleich ihre Erklärung dahin

*) Capitulat. Art. I. §. I.

geäußert: „daß sie, ihrer Seits, den Kai„ser damit nicht verbunden haben wollen!“ — worauf dieser nicht weniger versprochen hat *): „daß gedachte dessen Schuzgerechtigkeit über „die christliche Kirche (advocatia) dem Reli„gions- und Profan- wie auch dem Münster„und Osnabrükischen Friedensschlüßen, zum „Nachtheil keineswegs angezogen, oder ge„braucht, sondern den obgedachten Churfür„sten und sämmtlichen derselben Religions„verwandten im Reiche, gleicher Schuz ge„leistet werden solle!“ — als wohin auch ermelte Schuzgerechtigkeit des römischen Kaisers selbst im staatsrechtlichen Betrachte, um so mehr allerdings erstrekt werden muß, als durch leztgedachten westphälischen Friedensschluß **) eine völlige Gleichheit (exacta aequalitas) beiderlei Religionen im teutschen Reiche ausdrüklich eingeführet worden; und der Kaiser solchemnach als Advocatus oder

*) Capitulat. Art. I. §. 10.

**) Verbis: inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos, sit aequalitas exacta mutuaque ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum! I. P. O. Art. V. §. 1.

Schuzherr sowohl der römisch-catholischen, als auch beider protestantischen Kirchen im Reiche wirklich anzusehen ist *)! —

Nach vorgedachtermaßen von dem Neuerwählten abgelegten Regenteneide, wendet sich der Consecrator den Bischofsstab in der Hand haltend, nunmehr gegen die Churfürsten und Wahlgesandte, und fragt sie: „ob „sie gegenwärtigen Neuerwählten zum Kai„ser oder römischen Könige haben wollen?“ — worauf dieselben sammt und sonders sogleich antworten: fiat! fiat! — und nun sezt der Neuerwählte sich nieder, um zuförderst die Salbung zu empfangen, welche Gewohnheit nicht weniger ein altes teutsches Herkommen ist, wobei insonderheit die Salbung auf das Haupt, auf die Brust, auf den Arm, und die flache Hand, — so viel bedeuten solle: „daß „Gott dem Kaiser Verstand, ein gutes Herz, „und Stärke, den Degen zu führen, schen„ken möge!“ — Bei der Salbung pflegt Churbrandenburg als Reichs Erzcäm-

*) S. des Verfassers Versuch eines ausführlichen Staatsrechts des römischen Kaisers im teutschen Reiche.

merer, die Sachen so dabei erforderlich sind, gewöhnlich zu besorgen; die Salbung selbst aber von dem Consecrator verrichtet zu werden; denn nachdem besagter Reichs Erzkämmerer dem Neuerwählten unter andern auch die Kleidung bis aufs Camisol, abgenommen hat; so tritt gedachter Consecrator nunmehr mit dem heiligen Oele in der Hand, hinzu und sagt zuerst die Worte: pax tibi! — worauf die Capelle ertönend sich hören lässet: et cum spiritu tuo! — und nun salbet der Consecrator den Neuerwählten mit dem heiligen Oele, siebenmal, als:

1) auf die Scheitel des Haupts;
2) auf die Brust;
3) auf den Naken,
4) auf die Schulter,
5) auf den Arm,
6) auf die Gelenke des Arms; und
7) auf die flache Hand; — wobei derselbe die Worte spricht:

„Vivat Rex in aeternum!“—

Nach also zuerst beschehener Salbung, fangen nunmehr die Feierlichkeiten der Crönung an, zu welchem Ende dann dem Gesalbten

zuvor in der Sacristei der kaiserliche Ornat pflegt angelegt, und derselbe in solchem vor den Altar zur solennen Crönung geführt zu werden.

Diese Crönung, welche izt gemeiniglich zu Frankfurt an dem Wahlorte, und mithin in churmainzischer Dioces geschicht; — wird nach dem mit Churcölln, (welchem sonst das Recht, den Kaiser zu crönen, in der eigentlichen Crönungsstadt Aachen zustund,) dieserwegen errichteten Vergliche *), nunmehr ohnwidersprochen von Churmainz, — jedoch unter jedesmaliger Aßistenz der beiden übrigen geistlichen Churfürsten, verrichtet; es sey

*) Nach vielen und langwierigen Strittigkeiten zwischen Churmainz und Churcölln, wurde endlich die Sache dahin verglichen: daß die Kaiser- oder römische Königscrönung allemal von demjenigen allein, und mit Ausschluß des andern verrichtet werden solle, in dessen Dioces solche wirklich beschehen würde! — Außer beiden Diocesen aber sollten beide am dritten Orte, sobemelte Crönung abwechselnd verrichten, jedoch unter Aßistenz der übrigen beiden geistlichen Churfürsten. —

denn: daß der Churfürst von Mainz nicht Priester wäre! — in welchem Falle derselbe sowohl die Salbung als Crönung, beides blos priesterliche Handlungen! in Gemäßheit gedachten Vergleichs *) Churcölln allein überlassen müste! —

Bei dieser solennen Crönung nun werden dem gesalbten neuen Kaiser oder römischen Könige vor dem Altare von dem Consecrator die Reichsinsignien, vorzüglich aber die kaiserliche Kleidung Carls des Großen angelegt; dessen Schwerdt ihm an die Seite gegürtet **), der Ring an den Finger gestekt; der Reichsapfel in die Hand gegeben, und die Kaisercrone endlich aufgesezt! — Nach solcher Crönung legt derselbe noch einmal einen

*) Selbst auch alsdann in churmainzischer Diöces. —

**) Bei der Crönung Ferdinands III. hatte ihm Churbaiern das Schwerdt allein angegürtet: bei Ferdinand IV. aber verrichtete Churpfalz diese Function, wobei dem vorher getroffenen Verglich zu Folge, die Gesandte der weltlichen Churfürsten auch mit Hand anlegten. S. Moser — in der Nachlese, Lib. III. cap. 1. S. 93. (Ceremonien)

gewöhnlichen Eid ab, welcher sonderheitlich auf die Geistlichkeit gerichtet ist; empfängt hierauf die heilige Communion, (bei welcher jedoch aus Demuth vor Gott, demselben die Crone abgenommen *), dann aber wieder aufgesezt wird,) **) und so besteigt derselbe nunmehr in diesem seinem kaiserlichen Ornate, unter Anstimmung des ambrosianischen Lobgesangs, den in der Kirche für ihn errichteten Kaiserthron; — auf welchem der Gecrönte während ermelten Gesangs, mittelst des gewöhnlichen Ritterschlags ***), die erste

*) Bei der Crönung Ferdinands IV. ereignete sich ein Streit wegen Abhebung der Kaisercrone zwischen Churpfalz und Churbrandenburg.

**) Die Aufsezung und Abnehmung der Kaisercrone bei der Crönung geschieht durch die geistlichen Churfürsten, und wird sodann die Crone dem Reichs Erbschenken zum halten gegeben, S. Lünigs Theatr. Cerem. Tom. I.

***) Diese bei der Crönung neugeschlagene Ritter — dürfen mit den auch Rittern des römisch. Reichs unter den Reichsadel — nicht vermengt werden; auch sind beide

Handlung als wirklicher Kaiser oder römischer König verrichtet, und damit zugleich auch den Beschluß der Crönungsfeierlichkeiten in der Kirche macht, aus welcher man izt nach geendigtem Ritterschlage, den solennen Rükzug nach dem Römer mit dem Neugecrönten wieder anzutreten sich in völlige Bereitschaft sezt. —

Dieser Rükzug des Neugecrönten nach dem Römer — in solenner Begleitung der geistlichen Churfürsten und Wahlgesandte, unter Vortragung der Reichsinsignien, wird nunmehr zu Fuße unternommen; die Straße zu dem Ende mit Brettern belegt, diese mit rothem Tuche bedekt, und beides hierauf dem Volke Preiß gegeben. —

Mit einigen Veränderungen gehet bei diesem solennen Rükzuge Churtrier allein voraus; dann folgen die weltlichen Churfürsten, oder derselben Wahlgesandte paarweise, welche die Reichsinsignien vortragen; hinter die-

wiederum von den päbstlichen Rittern vom güldnen Sporne, und von den Rittern des heiligen Grabes zu unterscheiden.

sen kömmt der Kaiser oder römische König in dem kaiserlichen Ornate und mit der Kaisercrone auf dem Haupte; welchen zu beiden Seiten etwas abwärts — Churmainz und Churcölln begleiten; hinter diesen aber macht Churböhmen wiederum allein den Beschluß, und zwar der Churfürst in Person, mit der Königscrone auf dem Haupte *).

Nach beschehenem Rükzuge — pflegt der Neugecrönte nunmehr auf dem Römer mit der grösten Feierlichkeit das solenne Crönungsmahl einzunehmen, und die Churfürsten und Wahlgesandte, oder die Reichs Erbbeamte, statt der weltlichen Churfürsten und Reichs Erzbeamten, die Reichs Erzämter dabei gleich herkömmlich und feierlich zu verrichten; die Reichsgrafen aber gewöhnlichermaßen die Speisen auf die kaiserliche Tafel zu tragen. — Eine in beider Betracht ausnehmend vornehme Hofbedienung, deren außer dem römischen Kaiser oder Könige, wohl kein Monarch in

*) Freilich ein höchst seltener Fall! — der aber doch in den Jahren 1653 und 1658 wirklich sich ereignet hat. — S. Moser — in der Nachlese, 2c. Lib. III. cap. 1. S. 83.

der Welt mehr aufzuweisen; keiner aber auch gleich dem Beherrscher der Teutschen und römischen Kaiser, so vornehme Vasallen und Reichsstände, dergleichen die Churfürsten des teutschen Reichs sind! — als derselben allgemeines Oberhaupt wirklich zu beherrschen hat. Das Crönungsmahl des Kaisers, oder römischen Königs ist daher auch wohl unter allen Ceremonientafeln gecrönter Häupter, ohnstreitig das erhabendste, und in seiner Art das einzige: so wie selbst auch die persönliche Erhabenheit dieses ersten der Potentaten Europens! — dem an Würde niemand gleich gehalten wird, und mit dem folglich dem strengsten Ceremonielle nach, auch niemand speisen kann: selbst die Kaiserin, seine Gemahlin, nicht! — Nach diesem Ceremoniell pflegt der Kaiser, wie auch der römische König, das Crönungsmahl herkömmlich allein, an einer 6 Staffeln erhöhten Tafel zu halten; der Kaiserin, seiner Gemahlin, aber nach Verordnung der goldnen Bulle *), eine absonderliche Ceremonientafel zur Seite des Kaisers, wiewohl 3 Staffeln niedriger gesezt zu werden; an welcher dieselbe gleichermaßen, wie ihr Gemahl,

*) Aurea Bulla, Tit. XXVIII. §. 2.

der Kaiser, allein speißt, und auch so wie dieser, nach dem Ceremoniell bedient wird; denn die Majestät empfängt eine, nebst ihrem Gemahl, mit dessen Bewilligung, gecrönte römische Kaiserin blos und allein durch ihren Gemahl, den Kaiser, (per participationem mariti Imperatoris) mit welchem dieselbe daher auch zwar gleiche Ehrenbezeigung, aber nicht gleiches Ceremoniell, empfängt, und an persönlicher Würde ihm nachsteht *). Indessen sind doch bereits verschiedene Kaiser von der äußersten Strenge dieses kaiserlichen Ceremoniells freiwillig abgegangen, und haben das Crönungsmahl benebst derselben zugleich mit anwesenden Gemahlinnen an eigenen Kaiserstafel zugleich einzunehmen geruhet **); wiewohl der Kaiserin gleichwohl auch ihre absonderliche 3 Staffeln von jener erniedrigte Ceremonien-

*) S. des Verfassers Grundriß ꝛc. und Versuch eines kaiserl. Staatsrechts.

**) So speißten Kaiser Matthias und dessen Gemahlin, wie auch Kaiser Franciscus und Maria Theresia zusammen an des Kaisers Tafel, wiewohl leztgedachte Kaiserin Königin, benebst derselben Gemahl nicht zugleich auch ist gecrönt worden.

tafel dabei gesezt wurde! — So sonderbar und eigensinnig ist der Ceremoniellgeist der Großen, oder vielmehr die Anhänglichkeit an das alte teutsche Herkommen! — Nicht weniger aber auch ein ersichtbarer Beweis der alleinigen persönlichen Hoheit und Majestät des teutschen Reichsmonarchen und Kaisers, mittelst des hierdurch zugleich sich veroffenbahrenden großen Unterschieds derselben zwischen des Kaisers allerhöchster Person, und der Person, der Kaiserin, seiner Gemahlin, und beider persönlichen Majestät; so, wie endlich auch ein Beweis der majestätischen Erhabenheit des Kaisers, als alleinigen Majestätsbesizers im teutschen Reiche, über die landeshoheitliche Größe der Churfürsten und Fürsten desselben; — als seiner und des Reichs Vasallen, Erzbeamte und Stände, und in Ansehung des Kaisers, als allgemeinen Reichsoberhaupts, gewissermaßen auch Unterthanen *).

*) Da die Stände alle zusammen, — den Kaiser als ihre allerhöchste von Gott ihnen vorgesezte Obrigkeit veneriren, und die Eid und Pflichten vor Augen haben müssen, die sie bei der Lehnsempfängniß und Huldigung prästiren; so sind dadurch alle Stände des teutschen Reichs in An-

Besagter Unterschied, sammt der alleinigen majestätischen persönlichen Hoheit ermelten teutschen Reichsoberhaupts und Kaisers, und die wirkliche Erhabenheit desselben so, wie über seine eigene an seiner Majestät allein theilnehmende Gemahlin, die römische Kaiserin, — als über die in Königsrange stehende und selbst Cronen tragende Churfürsten des teutschen Reichs; wie auch übrige teutsche Reichsfürsten und Stände, legt sich sonderheitlich bei der Crönung eines neuen Kaisers oder römischen Königs, und derselben herkömmlichen solennen Crönungsmahle ersichtlich zu Tage, als wobei alles nach dem strengsten Ceremonielle wirklich abgemessen, und nach desselben verschiedenen Graden, pünctlich eingerichtet zu werden pflegt.

Diesem zu Folge stehen dann auch im kaiserlichen Speisesaale, außer den 3 und 6 Staffeln erhöheten beiden Ceremonientafeln

sehung des Kaisers als summi Imperantis — gewissermaßen als subditi — obgleich eminentioris conditionis — wirklich anzusehen. S. Schmauß im Staatsrecht Lib. I. c. 3. §. 4.

des Kaisers oder römischen Königs, und der Kaiserin oder römischen Königin, unten auf dem Boden des Sals zu beiden Seiten in zwei gleichen Reihen und einer quer über, gegen die Kaiserstafel zu, gesezte gleichmäsige Ceremonientafeln der sämmtlichen Churfürsten, nach derselben gleichen Anzahl, so, daß jeder Churfürst seine besondere Tafel hat; Churcölln aber an gedachter Quertafel sizt, und das churfürstliche Collegium solchemnach auch dahier, im kaiserlichen Tafelzimmer oder Speisesaale, von den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs abgesondert, gleichsam einen eigenen Cirkel macht; — denn außer diesen nach der Ordnung des Ceremoniells, also gesezten besondern churfürstlichen Tafeln, pflegt hiernächst auch eine gemeinsame Ceremonientafel für die übrige teutsche Reichsfürsten, in eben diesem Speisesaale noch gesezt; — für die reichsstädtische Deputirte aber in den Nebenzimmern ermelten kaiserlichen Speisesaals, gleich besondere Tafeln aufgerichtet und bedekt zu werden. Solchemnach würde der Kaiser an seinem solennen Crönungsmahle, zugleich auch allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des teutschen Reichs, die alleinige Reichsritterschaft dahier nicht mit einbe-

griffen *)! auf desselben eigene Kosten dem teutschen Ceremonielle nach, zugleich öffentliche Tafeln geben, wenn nicht die, eben dieses Ceremoniells wegen, zwischen den Churfürsten und Fürsten des Reichs sonderheitlich fürwaltende Rangstrittigkeiten, (nach welchen leztere mit jenen im Ceremonielle gleich gehalten seyn wollen, erstere aber nach derselben erlangten und behauptenden persönlichen Vorzügen, wie auch anderweiten besondern Prärogativen, den Reichsfürsten solche Gleichheit weder zugestehen, noch wirklich einräumen;) neben anderweiten Abhaltungsgründen, beide dadurch außer Stand sezte, dieser allgemeinen kaiserlichen Ehr- und Gnadenbezeigung dabei wirklich sich theilhaftig zu machen, und das Crönungsmahl auf diese Weise mit dem Kaiser wirklich einzunehmen! —

*) Die in den Reichsgesezen und Reichs-Friedensschlüssen, wie auch kaiserlichen Wahlcapitulationen oft vorkommende Clausel: Churfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit begriffen, liese sich deßwegen dahier nicht appliciren, weil ermelte Reichsritterschaft

Aus diesem Grunde bleiben dann auch beim solennen Crönungsmahle des Kaisers, oder römischen Königs alle jene in dem kaiserlichen Speisesaale herkömmlich zugleich für die Churfürsten und Fürsten des Reichs gesezte besondere Ceremonientafeln, gewöhnlich leer und blos zur Schau da stehen; — wiewohl einige Churfürstentafeln zu Ehren des neugecrönten Reichsoberhaupts und Kaisers, oder auch wohl aus eigener Prachtliebe, von derselben churfürstlichen Höfen, oft mit den kostbarsten Gold- und Silberservicen, auf das prächtigste pflegen aufgesezt, andere aber, und sonderheitlich die fürstliche Ceremonientafel, dargegen ohnausstaffirt, oder mit dergleichen Kostbarkeiten besezt, ganz leer belassen zu werden. — Auf solche Weise ist der neugecrönte Kaiser oder römische König zu Behauptung desselben kaiserlicher und königlicher persönlicher Hoheit, wie auch derselben besondern Majestäts- und Staatsgerechtsamen, und des teutschen Herkommens, bei seinem öffentlichen solennen Crönungsmahle, das, bei jenen mit den Churfürsten, Fürsten und Stän-

mit den Reichsstädten im wirklichen Rangstreite befangen ist! —

den des teutschen Reichs in höchst und hoher Person wirklich besezten besondern Ceremonientafeln, allerdings noch weit mehr sich verherrlichen, und ohnläugbar das aller prachtvolleste seyn würde! blos und allein auf seine eigene allerhöchste Person, außer der Kaiserin Majestät, gewöhnlich eingeschränkt, und dadurch in seiner eigenen höchsten Größe, sammt lezterer zugleich auch der alleinige Gegenstand der allgemeinen Neugier und Bewunderung. —

Ehe sich aber der Kaiser oder römische König auf die Art wirklich zur Tafel begiebt, pflegen zuförderst von den Churfürsten und Reichs Erzbeamten die gewöhnliche kaiserliche Hofdienste mittelst wirklicher Ausübung derselben aufhabenden Reichs Erzämter, — durch die churfürstliche Gesandte, oder die Reichs Erbbeamte *) — feierlich noch ver-

*) Auf dem Wahltage des römischen Königs Ferdinands IV. wurde dieserwegen ein Decret abgefaßt, in Gemäßheit dessen in Abwesenheit der Churfürsten — die Erbämter ihre Stelle vertretten sollen; wie denn auch die Reichs Erbbeamte alle diejenigen Stüke oder kostbare Gefäße — benebst den Pferden, eigenthüm-

richtet, und dabei die Feierlichkeit des teutschen Crönungstags und kaiserlichen oder königlichen solennen Crönungsmahles, zugleich auch auf das zu der Zeit in der Crönungsstadt befindliche gesammte teutsche Volk, zu desselben allgemeiner freudenreicherer Theilnehmung, allermildest verbreitet zu werden.

Zu dem Ende reutet Churböhmen — als Reichs Erzschenk, mit einem silbernen oder crystallenen Becher in der Hand, an die errichtete Fontaine — woraus rother und weißer Wein springt; füllet gedachten Becher damit, reutet sodann zurük, und überläßt den übrigen ganzen Weinvorrath dem darnach lüsternen Volke zur eigenen willkührlichen Ausleerung oder Bestürmung; — der damit angefüllte Becher aber pflegt nicht auf die kaiserliche Tafel gebracht, sondern bei der Rükkunft an die Bediente abgegeben, und sodann benebst dem Pferde, dem Reichs Erbschenken gewöhnlich behändigt und überlassen zu werden. —

lich überkommen, womit und worauf die Erzämter gewöhnlich pflegen verrichtet zu werden. S. Lünigs Theatr. Ceremon. Tom. I. pag. 159.

Churpfalz — statt vormals Churbaiern, als Erztruchseß, begiebt sich ebenfalls zu Pferde, mit 4 silbernen Schüsseln in der Hand, nach dem Orte, wo ein ganzer Ochse gebraten ist; läßt von diesem ein Stük herunter schneiden und auf die Teller legen, reitet damit zurük, und überläßt beides sammt dem Pferde ebenermaßen den Bedienten, die solches dem Reichs Erbtruchseße hierauf beliefern müssen.

Chursachsen — als Reichs Erzmarschall, reitet nunmehr mit einem silbernen Maaße und dergleichen Stabe oder Strichbrette, nach einem öffentlich aufgeschütteten Haufen Hafer, mit dem Pferde bis an dessen Bauch hienein, füllet das Maas damit an, streicht es ab, und reitet damit zurüke, worauf das Maaß sammt dem Strichbrette und dem Pferde, gewöhnlich gleichermaßen dem Reichs Erbmarschalle zu Handen kömmt.

Churbrandenburg — als Reichs Erzcämmerer, sezt sich mit einem silbernen Beken und Handtuche versehen, zu Pferde und bringt von einem Brunnen jenes mit Wasser gefüllt zurüke: Beken und Handtuch

und Pferd gehören hierauf dem Reichs Erbcämmerer.

Churbraunschweig — als Reichs Erzschazmeister, reitet endlich mit einem seidenen Beutel voller goldenen und silbernen Crönungsmünzen — durch einige Straßen der Stadt, streuet leztere handvoll unter das um ihn versammlete Volk aus, und bringt den leeren Beutel sammt dem Pferde zum Andenken, für den Reichs Erbschazmeister zurük. So pflegen die Reichs Erzämter der weltlichen Churfürsten und Reichs Erzbeamten am Crönungstage eines Kaisers oder römischen Königs — heute zu Tage annoch in wirkliche Ausübung gebracht zu werden, und mehr das Feierliche dieser noch gewöhnlichen Handlungen sammt derselben Bedeutung sonst üblicher Hofdienste ersagter Reichs Erzbeamten an den Kaiser — erhält die wiederholten Verrichtungen derselben am Crönungstage, einmal herkömmlich, bei immer gleichem Ansehn, um so mehr, als selbige sonderheitlich für die Erbbeamte nicht unnüzlich sind; denn auf den Kaiser haben solche izt keinen weitern Bezug, als die bloße Bedeutung allerhöchstdesselben kaiserlicher reichsüblicher Hofdienste! — Vor

Zeiten kamen auch die übrige sonst im Gebrauch gewesene teutsche Erzbeamte bei der Crönung noch zum Vorscheine, und erhielten sich dabei in ihrer Wirklichkeit; denn so kam z. B. der Erzjägermeister mit seinen Untergebenen; stießen in ihre Jagdhörner, und brachten ein wild Schwein vor die Thür des Römers, welches aber sammt andern dergleichen alten Herkömmlichkeiten nach und nach außer Gebrauch und Uebung gekommen, und allein die Verrichtung jener Reichs Erzämter der Churfürsten, bei der Crönung wirklich beibehalten worden ist. —

Die geistliche Churfürsten und Erzbeamte, und zwar Churmainz — als Erzcanzler durch Teutschland, Churcölln — als Erzcanzler durch Italien; und Churtrier — durch Gallien und die Niederlanden, haben zwar am Crönungstage eines neuen Kaisers oder römischen Königs herkömmlich keine dergleichen feierliche Verrichtungen ihrer Erzämter wegen, wirklich mehr zu unternehmen; wie dann auch dieselben gleich jenen weltlichen Erzbeamten und Churfürsten, heute zu Tage dieserwegen mit keinen besondern Erbbeamten wirklich versehen sind; gleichwohl aber pflegen

ersagte geistliche Churfürsten von dem Neugecrönten ihre Erzcanzlerämter neuerdings immer wieder bestättigen zu lassen, und dadurch nicht weniger auch zur Feierlichkeit ermelten Crönungstags ihrer Seits noch etwas beizutragen. Denn außerdem: daß diese geistliche Churfürsten, wenn der Kaiser, oder der römische König nunmehr zur Tafel geht, herkömmlich sowohl vor- als nach derselben das gewöhnliche Gebet dabei in Person verrichten; so erscheinen dieselben fördersamst auch mit silbernen Stäben in der Hand, woran ihre große Siegel, als Zeichen ihrer Erzcanzlerämter hängen, vor dem Kaiser oder römischen Könige; nehmen gedachte Siegel von den Stäben ab; legen solche auf die Tafel, und erwarten, daß der Neugecrönte ihnen selbige wieder zurük geben, und sie dadurch in ihren Erzämtern bestättigen wolle! — Dieß geschieht dann auch hierauf ohne weiteres; und besagte Churfürsten und dadurch neu bestättigte Erzcanzlere hängen nunmehr jene von dem Kaiser oder römischen Könige zurük erhaltene Siegel um den Hals auf die Brust, und sind nun wieder was sie zuvor waren, und allezeit seyn und bleiben dürfen: Erzcanzlere durch Teutschland, Italien, Gallien und die

Niederlande, wiewohl in allen diesen Landen Teutschland allein ausgenommen; wo Churmainz als Erzcanzler die Hand in allen wichtigen Reichsgeschäften mit hat, auch deßwegen am kaiserlichen Hofe den Reichs Vicecanzler bestellt! — übrigens gar keine Verrichtungen von der Art, heute zu Tage mehr vorkommen! — Indessen muß doch jeder Churfürst — einmal herkömmlich, auch ein besonderes Erzamt haben *); obschon solches heute zu Tage allerdings mehr im Titel, als in der Wirklichkeit zu bestehen pflegt **). Wie sehr haben sich daher verschiedene teutsche Publicisten vormals nicht die Köpfe zerbrochen, um für Churhanover ein schikliches Erzamt zu erfinden, als Churpfalz das Erzschazmeisteramt nicht wollte fahren lassen, und beide zugleich auf den Besiz eines Reichs Erzamts sich steiften, das im Grunde weiter nichts als ein bloßer Titel war! — Denn von dem wirklichen Reichsschaze — dürfte sich

*) S. von Ludewigs Erläuterung der goldnen Bulle, Tom. II. p. 1650.

**) Moser im Grundriß ꝛc. Lib. III. cap. 8. §. 4. S. 213. It. Wagenseil de S. R. I. summis officialibus. —

wohl allerdings mehr denken als schreiben lassen! Nach also verrichteten Erzämtern der weltlichen Churfürsten und der Geistlichen gewöhnlichen Erzämter Erneuerung, oder Bestättigung, — geht der Kaiser oder römische König zur Tafel, wobei die geistliche Churfürsten vor und nach, das Gebet in Person verrichten: Churmainz sagt das benedicite — Churtrier antwortet; und Churcölln spricht das gratias. —

Das Crönungsmahl geht auf alleinige Kosten des Neugecrönten; wozu jedoch die Crönungsstadt gewöhnlich das Tafelzeug herzugeben, oder zu besorgen pflegt.

Sobald der Kaiser oder römische König von der Tafel aufgestanden ist, und sich weg begeben hat, wird die ganze Tafel preiß gegeben; — wovon jedoch die Erbämter fördersamst dasjenige in Anspruch nehmen, und sich zueignen, was von Kostbarkeiten darauf befindlich ist *)! alles übrige fällt doch dem

*) Als daher Kaiser Friedrich III. um bei seiner Crönung Staat zu machen, sein kostbares Tafelgeräthe und Silberser-

Volke heim, das nunmehr mit gesammter Hand über die kaiserliche Tafel herfällt, solche plündert, und davon auch das allermindeste nicht zurüke läßt. Gewöhnlich pflegt der Kaiser oder römische König nach dem Crönungsmahle nunmehr den anwesenden Churfürsten solenne Audienz zu ertheilen; auch denselben hierauf hinwiederum die Visite zu machen; und dabei auf beiden Seiten das herkömmliche Ceremoniell zugleich auf das genaueste beobachtet zu werden.

Bei erstgedachter Audienz — kömmt der audienznehmende Churfürst in seiner Staatscarosse bis an die große Treppe gefahren, allwo derselbe von dem kaiserlichen Oberstcämmerer, wie auch Oberhofmarschalle gewöhnlich empfangen, und die Stiegen hinauf begleitet zu werden pflegt, auf welcher zu beiden

vicee mitgebracht, und die Tafel damit gezieret hatte, machten die Erbbeamte nach ihrem hergebrachten jure spolii unter andern auch darauf Anspruch, und muste sich der Kaiser endlich auch gefallen lassen, mit den Reichs Erbbeamten dieserwegen besonders sich abzufinden, und ein anderweites beträchtliches Opfer an dieselben zu machen.

Seiten, die kaiserliche Garde in Parade steht. Oben an der Stiege empfängt sodann der kaiserliche Oberhofmeister den Churfürsten, und führt denselben durch die 3 Antichambren nach dem Gemache des Kaisers, der ihn daselbst empfängt. — Beide sind Anfangs unbedekt; dann aber sezt der Kaiser seinen Huth wieder auf, und eben dieß thut hierauf auch der Churfürst. In dem Audienzzimmer stehen 2 Stühle, — davon der eine dem Churfürsten gerükt wird. Die ganze Audienz dauert etwa eine Viertel Stunde; — und so begiebt sich der Churfürst in eben der Ordnung wieder zurük, — in welcher derselbe ist empfangen und begleitet worden. Bei der solennen Visite, welche der Kaiser hierauf dem Churfürsten giebt, kömmt ihm dieser mit entblößtem Haupte, bis an die Gutsche, zum Empfange selbst entgegen, und rükt der Kaiser dabei zwar den Huth, sezt aber auch, zum Zeichen der Majestät, solchen gleich wieder auf. Die Anwesenheit des Kaisers ist eben so kurz, als jene des Churfürsten; und eben so begleitet dieser den Kaiser auch wieder zurüke mit unten behaltenem Huthe, bis an die Gutsche, wo Se. Majestät den ihrigen eben so, wie beim Empfange, zwar rüken,

aber auch gleich wieder auffsezen; — und hiermit ist das gewöhnliche Ceremoniell zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten bei der Audienz und Visite geendiget.

Eilfter Abschnitt.

Von den gewöhnlichen Verehrungen an den neuen Kaiser und römischen König; wie auch herkömmlichen Huldigung der Reichsstädte, und lehnbaren Unterwürfigkeit der höhern Reichsstände gegen das allgemeine teutsche Reichsoberhaupt den Kaiser.

Außer vorberührten Crönungsfeierlichkeiten pflegen dem Neugecrönten nicht weniger auch ansehnliche Verehrungen oder Geschenke, — theils von den Reichsstädten, theils von der Reichsritterschaft, und theils auch von der Judenschaft, als ehemaligen kaiserlichen Cammerknechten, gewöhnlich überreicht zu werden: sonderheitlich aber geschieht dieß von denjenigen considerablern Reichsstädten, welche der Neugecrönte bei seiner Rükreise besucht *). Ge-

*) Diese Ehre pflegt vorzüglich den beiden Reichsstädten Nürnberg und Augspurg zu wiederfahren: doch machte Carln VII.

dachte Verehrungen der Reichsstädte und der Reichsritterschaft an das neue Reichsoberhaupt, sind jedoch an sich, blos willkührlich, obwohl allerdings gewöhnlich, oder vielmehr herkömmlich; leztermelte zu Frankfurt, und in andern Reichsstädten befindliche Judenschaften aber, als ehemalige Kammerknechte des Kaisers, (Servi Imperii) dazu ausdrüklich und um so mehr verbunden, weil dieselben dargegen des kaiserlichen Schuzes im Reiche wirklich geniesen. Denn als man ehemals die Juden in Teutschland aufs heftigste verfolgte, weil man ihnen beimaaß: „ daß sie die Brunnen vergiftet, und Christenkinder geschlachtet hätten!“ worauf sich viele dieser allgemein verfolgten Israeliten in die Wälder retirirten; auch aus Furcht dieser Judenverfolgung, sich für Egyptier ausgaben, und von ihrem Herumziehen Zigeuner genennet wurden; endlich aber im Jahr 1349 hier und da wieder zum Vorscheine kamen, — schüzte sie Kaiser Carl IV. an einigen Orten, sonderheitlich zu Worms, und in verschiedenen andern Reichs-

auch Hamburg ein herrliches Präsent, ohngeachtet der Kaiser selbst nicht dahin gekommen war. —

städten, weil sie seine Kammerknechte wären! *) — Daher unter andern auch das Crönungspräsent der Judenschaft an den neuen Kaiser aus Dankbarkeit für desselben ihnen noch immer angedeihenden kaiserlichen Schuz erwachsen, und nach und nach endlich so herkömmlich geworden ist, daß dem Kaiser bei seiner Crönung nunmehr ein besonderes Recht darauf wirklich zustehet. — Ueberdieß müssen gedachte Reichsstädte sammt und sonders, jedem neuerwählten und gecrönten Kaiser oder römischen Könige, als derselben von Gott vorgesezte höchste Obrigkeit, förmlich huldigen, und demselben solchergestat die Unterthanenpflicht mittelst Eides wirklich abstatten; welcher herkömmlichen Unterwerfung keine Reichsstadt sich entziehen, oder davon im geringsten befreiet werden kann und darf. Als daher dieser von allen Reichsstädten ohnweigerlich von jeher angenommenen alten Gewohnheit, die einzige Reichsstadt Cölln — gegen Kaiser Josephen I. da derselbe gewöhnlich die Huldigung in den Reichsstädten einnehmen ließ, sich zu entziehen unternahm, auch das Domcapitel dargegen zu protestiren

*) S. Heineccii Antiquitates Goslarienses.

wagte; und unter andern zwei Schöppen den Eid abzulegen sich weigerten; wurden leztere dafür vom Kaiser mit 400 Gulden und dem Verlust des Burgerrechts bestraft; — worauf ermelte Schöppen beim Domcapitel Restitution suchten; dieses aber mit dem Rathe der Stadt darüber Händel anfieng, bis die Sache unter Vermittelung von Preußen, Mainz und Trier, endlich verglichen wurde *).

Denn da die Reichsstädte unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche stehen; ersterer aber nach seiner teutschen Wahl und Crönung, für des teutschen Reichs allgemeines Oberhaupt von allen Ständen und ohnmittelbaren Gliedern desselben, ohne Ausnahme, wirklich anerkannt werden muß; auch alle diese Stände und Glieder des Reichs, sammt derselben subalternen Landesregierungen der obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers, und den, Namens desselben, solche wirklich ausübenden beiden höchsten Reichsgerichten, ohnläugbar unterworfen sind **); so pflegen sonderheitlich die Reichsstädte dem Reichsoberhaupte und

*) S. Gladov — in der Reichshistorie, L. VII. cap. 13. §. 2. Not. d.

**) Schmauß — im Jure Publ. Lib. I. cap. 3. §. 1. et 4.

Kaiser herkömmlich deßwegen vor den höhern Reichsständen förmlich zu huldigen, weil dieselben gleich leztern, keine Reichslehen besizen, und demselben mithin auf keine andere Weise ihre schuldige Unterwürfigkeit wirklich bezeigen können! — Sie huldigen aber dem Kaiser ins besondere: als ihrem einigen, natürlichen, rechten Herrn, und höchster Obrigkeit *)! wie denn auch der Kaiser vorzüglich in den Reichsstädten, vor anderer Stände Landen besondere Hoheitsrechte besizt, und herkömmlich ausübet, und dieselben deßwegen ausdrüklich: seine und des Reichs Städte benennet. Sonderheitlich pflegt der Kaiser oder römische König nach beschehener desselben teutschen Wahl und Crönung — von gedachten Reichsstädten die Huldigung gewöhnlich: theils durch einen besondern kaiserlichen Commissarius, — gröstentheils aber auch durch den kaiserlichen Reichshofrath wirklich einnehmen zu lassen. Ersterer ist gemeiniglich nur dahin bevollmächtiget: den Huldigungseid für den Kaiser nur einigen, und zwar den vornehmsten Reichsstädten, in allerhöchsten

*) S. Staatscanzlei Tit. XXXII. pag. 567 — 576.

Namen wirklich abzunehmen; die übrige geringere Reichsstädte müssen jedoch, um von dieser für sie allzu kostbaren Localhuldigung verschont zu bleiben, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, worüber sie mit dem kaiserlichen Reichshofrath überein zu kommen pflegen, vor diesem, durch ihre bei demselben angestellte Agenten, alsdann die nemliche Huldigung an den Kaiser sammt und sonders behörig ablegen. —

Außer bemelten Reichsstädten — pflegen nun auch die übrige höhere Reichsstände der Churfürsten, Reichsfürsten, Reichsprälaten, Reichsgrafen und Herren des chur- und fürstlichen Collegiums, — dem neuen Kaiser oder römischen Könige nach desselben — bei jenes Ableben, wirklich angetretener kaiserlicher Regierung des Reichs, — als allgemeinem Reichsoberhaupte — herkömmlich zwar nicht durch förmliche Huldigung, dennoch aber mittelst derselben Lehensempfahung, durch ihren dabei dem Kaiser — als obersten Lehnsherrn, theils unmittelbar vor dem kaiserlichen Throne, theils aber auch vor ersagtem kaiserlichen Reichshofrathe, nach Verschiedenheit derselben Reichslehne, den teutschen

Lehnseid wirklich abschwören, und dem Kaiser solchemnach gleichermaßen als Reichsoberhaupte, ihre schuldige Unterwürfigkeit bezeigen. — Diesemnach schwören dann vorbesagte höhere Reichsstände — vom ersten Churfürsten an, bis zum untersten Reichsgrafen und Herrn, sammt und sonders, auf das Evangelienbuch, einen körperlichen Eid *): „dem Kaiser und dem Reiche getreu, hold, „gehorsam, und gewärtig, auch nimmer„mehr wissentlich in dem Rath zu seyn, da „ichten etwas wider kaiserliche Majestät Per„son, Ehre, Würde und Stand, gehandelt „oder fürgenommen würde; noch darein zu „willigen, oder zu geheelen, in einige We„ge! — und sonsten alles zu thun, das „einem gehorsamen Fürsten und getreuen „Lehnsmann gegen kaiserliche Majestät und „dem heiligen Reich — zu thun gebühret, von „Rechts- und Gewohnheits wegen.“ Solchergestalt huldigen diese höhere Reichsstände dem Kaiser ebenermaßen, und bezeigen demselben ihre Unterwürfigkeit (Subjection) indem sie von ihme, als obersten Lehnherrn im teut-

*) C. I. P. A. pag. 1114. It. Lünigs Corp. Jur. Feudal. German. Tom. I. pag. 95.

schen Reiche die Lehn empfangen; — denn alle Churfürstenthümmer und Fürstenthümmer, geist- und weltliche, sammt den Graf- und Herrschaften besagter Stände, sind teutsche Reichslehen, und müssen in diesem Betrachte von jedem Kaiser besonders wiederum empfangen, folglich auch jedem teutschen Reichsoberhaupte von derselben Eigenthümmern oder Besizern, wo nicht namentlich und förmlich, doch in der That gewißermaßen auch gehuldiget werden! — Wenigstens war dieß der alleinige Anstand besagter höhern Stände, dem Kaiser, gleich den Reichsstädten, förmlich zu huldigen; weil sie sich dahin erklärten: „Wir huldigen dem Kaiser — indem Wir von ihm die Lehen empfangen!" —

Wie denn auch nach den Grundsäzen des teutschen Staatsrechts *) — alle und jede Stände des Reichs in Ansehung des Kaisers und allgemeinen Reichsoberhaupts, gewissermaßen als Unterthanen; obschon in Ansehung des Reichs, als Stände und Glieder; und in Betracht desselben eigenen Lande und Unter-

*) S. Schmauß — im Jure publico, Lib. I. cap. 3. §. 4. et 5. S. 18.

thanen als wirkliche Landesherren und Regenten, — beides jedoch im untergeordneten Verstande! wirklich anzusehen sind, und allerdings auch angesehen werden müssen! Genugsame Beweise gegen den Ungrund verschiedener anderweiten Behauptungen einiger Irrlehrer ermelten Staatsrechts, nach welchen jene höhere und mächtigere Stände des Reichs — weil dieselben dem Kaiser herkömmlich nicht namentlich und förmlich huldigen, wegen derselben Concurrenz bei wirklicher Ausübung der hauptsächlichern kaiserlichen Majestätsrechte *), vermeintlich als Mitregenten des Kaisers, (Coimperantes) anzusehen seyn sollen! — Denn obwohl der Vasalleneid (Vasallagium) eigentlich keine Unterwürfigkeit (Subjection) in sich begreift, und ein bloßer Vasall eigentlich darum noch kein Unterthan von seinem Lehnherrn ist; — So muß jedoch nach teutschen Gewohnheiten bei den höhern Reichsständen, beides gleichwohl dafür angenommen und erklärt werden, daferne anders die eigentliche Grund- und Staatsverfassung des teutschen Reichs wirklich bestehen

*) S. des Verfassers Versuch eines ausführlichen kaiserlichen Staatsrechts.

solle, nach welcher Teutschland ohnläugbar als ein eingeschränkter monarchischer Staat, der Kaiser aber als desselben allgemeines, wahres, majestätisches Oberhaupt und wirklicher, obwohlen freilich sehr eingeschränkter teutscher Reichsmonarch, ohnläugbar anzusehen ist. —

Zwölfter Abschnitt.

Von der gewöhnlichen Eröfnung oder Bekanntmachung der beschehenen teutschen Kaiser- wie auch römischen Königswahl und Crönung, an das gesammte Reich, und den römischen Stuhl, sonderheitlich aber von den ehemaligen sogenannten kaiserlichen Obedienzgesandtschaften an den Pabst nach Rom.

Endlich macht die von dem neugewählten und gecrönten Kaiser oder römischen Könige gewöhnlich beschehende Eröfnung oder Notification desselben teutscher Wahl und Crönung an das gesammte Reich — und den römischen Stuhl, oder an den Pabst, den Beschluß aller bisherigen Wahl- und Crönungsfeierlichkeiten. Erstgedachte Bekanntmachung an das Reich, pflegt jedoch nach der Art aller von dem Kaiser an den Reichstag ergehenden kaiserlichen Eröfnungen, in der Sprache eines

wirklichen Reichsoberhaupts, mittelst eines sogenannten kaiserlichen Commißionsdecrets zu beschehen, worauf von Seiten des Reichs, oder von den sämmtlichen Ständen desselben, nach ihren unter sich verschiedenen drei Reichscollegien, des churfürstlichen, fürstlichen und reichsstädtischen — in Gemäßheit derselben allgemeinen Erlassen an den Kaiser, durch einen übereinstimmigen Reichsschluß, oder sogenanntes Reichsgutachten, Sr. kaiserlichen oder römischen königlichen Majestät der gewöhnliche Glükwunsch erstattet wird *).

Leztbesagte Eröfnung der beschehenen teutschen Wahl und Crönung eines Kaisers oder römischen Königs an den römischen Stuhl oder Pabst, hingegen pflegt auch heute zu Tage noch durch eine besondere zu dem Ende nach Rom abgehende kaiserliche Gesandtschaft zu geschehen, die aber iztmalen weder

*) Die bei des iztmaligen Kaiser Josephs II. Majestät — hievoriger römischer Königswahl und Crönung dießfalls auf beiden Seiten beschehener Notification und Glükwünsche: S. in Mösers neuesten Reichs Staatshandbuche vom Jahr 1768. S. 17. u. 24.

den Auftrag, noch die Art, oder den Anschein, noch auch wirklich das Ansehn der iztmaligen sogenannten kaiserlichen Obedienzgesandtschaften *) mehr hat, oder dermalen wirklich haben kann; nachdem sowohl der ehemalige sonderheitliche Bezug des römischen Pabsts auf die Wahl und Crönung eines teutschen Kaisers, als auch diese, in Beziehung auf Rom und die ehemalige päbstliche Crönung; — so wie selbst beide — geistliche und weltliche höchste Häupter der Christenheit, in ihren sonstigen Beziehungen, auf- und gegen einander, — in neuern Zeiten, und sonderheitlich heute zu Tage, — sehr große Veränderungen wirklich erlitten haben. Denn zu geschweige: daß jene Zeiten der blinden Unwissenheit und des tiefen Aberglaubens schon längst vorbei sind, in welchen die römische Päbste seit Gregor VII. — als vorgebliche Statthalter Gottes, oder römische Vicegötter, und geistliche Universalmonarchen, — über alle Kaiser und Könige sich empor geschwungen; dieselben gleichsam zu Vasallen des römischen Stuhls gemacht;

*) Vid. BUDER in Dissertat. de legatis obedientiae — Romam missis. —

und nach Gefallen sie auf den Thron zu erheben, auch wieder davon herunter zu stoßen; nicht weniger alle Königreiche und Länder der alten und neuen Welt, nach eigener Willkühr zu vergeben, oder zu verschenken, und der ganzen Christenwelt Geseze vorzuschreiben, — sich angemaßt, behauptet, und sonderheitlich das teutsche Reich und desselben Oberhäupter, die römischen Kaiser — von Heinrichen IV. an, auf die abscheulichste Weise also tyrannisiret hatten! — So ist demnächst auch in neuern Zeiten sogar die nähere Beziehung des römischen Pabsts auf ermelte Kaiser und das Reich, — sowohl in Betracht des teutschen Wahl- und Crönungsgeschäfts, worin die Päbste vormalen sich mit eingemischt, und desselben Bestättigung gleichsam sich angemaßt und behauptet hatten; als nicht weniger auch in Ansehung der — auf Seiten des neuerwählten Kaisers, oder römischen Königs, — mittelst eines besondern Römerzugs, zu desselben feierlicher Bestättigung hiebevor erforderliche päbstliche Kaisercrönung, und zwar erstere durch die dargegen aufgerichtete Churverein *),

*) Diese erste Verein der teutschen Wahl- oder Churfürsten wurde im

von allem weitern päbstlichen Einflusse gänzlich frei gemacht, sondern auch, die hierauf noch für nothwendig dabei angesehene päbstliche Kaisercrönung, seit Maximilians I. *), und Carls V., **) teutscher Kaiserwahl, zulezt

Jahr 1338 zu Rhense geschlossen, und hierauf vom Kaiser mit Einwilligung aller Stände, kund gemacht: „daß die kaiserliche Würde und Gewalt allein von Gott herrühre, und durch die bloße Wahl der Churfürsten ertheilet werde!“ — S. Schmauß in der Reichshistorie, VII. Period. §. 21. S. 297 — 298.

*) Maximilian I. der an seinem Römerzuge verhindert ward, weil ihn die Venetiager nicht durchließen, — kam bei dieser Gelegenheit, zuerst auf den Einfall, auch ohne empfangene päbstliche Crönung, sich einen erwählten römischen Kaiser zu schreiben. —

**) Carl V. wurde zwar hierauf 1529 zu Bologna von dem Pabst zum Kaiser gecrönt, bediente sich aber gleichwohl des Titels seines Großvaters: erwälter römischer Kaiser, — und so ist auch dieser Titel, ohne weitere päbstliche Crönung, bis auf den heutigen Tag im Gebrauch geblieben.

nicht weniger für ganz überflüßig angesehen und gänzlich unterlassen worden. —

Sonderheitlich aber ist zulezt auch der Grund, der die eigentliche Bewegursache jener — von den neuerwählten teutschen Kaisern und römischen Königen nach derselben teutschen Wahl- und Crönung — gewöhnlich an den Pabst nacher Rom abgeordneten sogenannten Obedienzgesandtschaft, gänzlich weggefallen, und sammt zugleich auch dieser hierauf ein ganz anderes Ansehn wirklich zugewachsen! — denn ermelte Gesandtschaften der Kaiser an den Pabst, entstunden zu den Zeiten der zwiespaltigen Pabstwahlen, und des bekannten Schisma in der römischen Kirche, — wodurch diese, bei mehrern geistlichen Oberhäuptern zu gleicher Zeit *), unter sich zerspalten war, und bei dieser Gegenpäbste unter sich und gegen

*) Zu Kaiser Sigismundi Zeiten — waren sogar 3 Päbste zugleich gegen einander, und das geistliche Reich des sichtbaren römischen Kirchenoberhaupts solchemnach in eben so viele Theile zerspalten, als Päbste waren; denn jeder hatte seinen Anhang; jeder that den andern mit seinem Anhange in den

einander führenden Bannkriegen, in gräulicher Zerrüttung sich befande. —

In diesen turbulenten Zeiten der römischen Kirche nun pflegten die teutsche Kaiser gemeiniglich an einen der verschiedenen Päbste, den sie für den rechten erkannten, eine absonderliche Gesandtschaft zu schiken, und desselben Kirchenoberhauptlicher Protection durch die besondere Zusicherung sich empfehlen: daß sie ihn und keinen andern, für einen rechtmäßigen Pabst erkennen und dafür respectiren würden! (legati Imperatoris, qui hunc Papam pro vero Papa agnoscebant) und diese kaiserliche Gesandtschaft an den Pabst, wurde deßwegen Obedienzgesandtschaft genennet, weil selbige zugleich erklären muste: daß das teutsche Reich unter dem Gehorsame dieses vom Kaiser anerkannten Pabsts stehen solle! (quia dicebant: regnum hocce sit de obedientia hujus Papae! —

Bann; und keiner konnte dabei für einen ächten Pabst angesehen werden! — Sigismund brachte das Concilium zu Costniz zu Stande, das hierauf alle 3 Gegenpäbste absezte, und den vierten zum rechten Pabst erwählte.

Da nun heute zu Tage jene zwiespaltige Pabstwahlen und das Schisma in der römischen Kirche nicht mehr vorkommen; so haben damit zugleich auch jene vormalige Obedienzgesandtschaften der teutschen Kaiser an den Pabst, wirklich aufgehört; und die nachfolgende an deren Stelle getrettene kaiserliche Gesandtschaften sind hierauf unter ganz ungleicher Benennung jener ehemaligen sogenannten Obedienzgesandtschaften, zugleich auch auf die vermeinte Unterwürfigkeit des neuerwählten teutschen Reichsoberhaupts und römischen Kaisers unter den Gehorsam des römischen Stuhls — gemißdeutet; nicht weniger aus dem Grunde, römischer- oder päbstlicher Seits, immer noch im eigentlichen Verstande (sensu proprio) für dergleichen Obedienzgesandtschaften wirklich angesehen, oder dafür angenommen worden. — Gleichwohl aber dürften eben diese — nach erfolgter teutscher Wahl- und Crönung eines neuen Kaisers oder römischen Königs, gewöhnlich noch an den Pabst abgehende kaiserliche besondere Gesandtschaften, in Betracht der iztmaligen ganz veränderten Situation zwischen dem römischen Kaiser und dem Pabste zu Rom, —

für leztern, bei aller desselben dafür ansehenden, oder wirklich annehmenden Obedienzleistung des neuerwählten Kaisers an den römischen Stuhl — in der That wenig tröstliches enthalten! — denn außerdem: daß besagte kaiserliche Gesandtschaften Sr. päbstlichen Heiligkeit dermalen weiter nichts, als die bloße Eröfnung oder Notification der wirklich beschehenen teutschen Wahl und Crönung des römischen Kaisers oder Königs, zum allerhöchsten Auftrage haben, und in diesem Betrachte, gemeiniglich auch nur für eine bloße Ceremonie, zwischen beiden höchsten geistlichen und weltlichen Häuptern der Christenheit heute zu Tage pflegen angesehen zu werden; so liegen jedoch auch bei dieser feierlichen Bekanntmachung auf der einen, und der ohnwidersprochenen Anerkenntniß des neuerwählten und gecrönten wirklichen römischen Kaisers, auf der andern Seite; — ohnstreitig alle diejenige Rechtsansprüche erneuerter und stillschweigend mit zum Grunde, welche ein solcher rechtmäßig erwählter und gecrönter; auch vom Pabst zu Rom ohne irgend einen Widerspruch, gültig dafür anerkannter — wirklicher römischer Kaiser — nach vorgängigem ausdrüklichen Vorbehalte seiner Vor-

gänger am Reiche *), an die Stadt- und Länderüberreste des altrö-nischen Kaiserthums, oder an die dermalige Stadt Rom und den geistlichen Kirchenstaat, rechtmäßig und ohn-verjährter, und mithin allerdings auch gültig und wohlbefugter zu machen hat **); zu deren Wiederbeibringung zum teutschen Reiche, als

*) Carls V. und Josephs I., welcher lezterer Kaiser in unten bemelter merkwürdigen Schrift unter andern sagt: „Ex plenitudine potesta-„tis Caesareae hisce publice contradicimus, „abolemus et protebamur solenissime quo fieri „potest, pacto et modo annullantes, quicquid „in memorato scripto (dem päbstlichen Bann-„brief Clemens XI. de 16. Juny 1708. an „Kaiser Joseph I.) quoad formam aut ma-„teriam in praejudicium nostrorum et S. R. „Imperii jurium — exprimitur." S. der durch Ihro römisch kaiserlichen Majestät Josephs I. widerlegte apostolische Bannbrief 1708. It. Wichtiges *Pro Memoria* an die weltliche catholische Regenten 1784.

**) S. des Verfassers beantwortete Staatsrechtsfrage: „Ist der römisch-teut-„sche Kaiser — nicht auch in Rom und „dem römischen Gebiete — noch wirk-„licher römischer Kaiser?" — 1786.

mit welchem selbige nach rechtmäßiger Erwerbung Kaiser Otto des Großen, von diesem hierauf auf immerdar sind verknüpft worden*), jeder neuerwählte Kaiser und römische Königselbst in seiner Wahlkapitulation, unter andern sich verbindlich macht; und deren endliche Wiederherbeibringung, oder wirkliche Ausführung jener, auf Seiten des Kaisers und römischen teutschen Reichs, so unwiderleglich begründeten, ohnverjährlichen, auch ausdrüklich vorbehaltenen, und gedachtermaßen stillschweigend immer wieder erneuernden Rechtsansprüche auf die Oberherrschaft der Stadt Rom und des päbstlichen Kirchenstaats, — auch blos und allein nur auf günstigern Zeitumständen, und auf der hierzu erforderlichen Macht und Größe eines unternehmenden, aufgeklärten, klugen und großen Kaisers — eines Josephs II. zu beruhen scheinet **). — Wenigstens sind die Aspecten unserer iztmaligen aufgeklärten

*) S. des Verfassers beantwortete Staatsrechtsfrage: „Ist der römisch-teutsche Kaiser — nicht auch in Rom und „dem römischen Gebiete — noch wirklicher römischer Kaiser?" — 1786.

**) S. des Verfassers anderweite historisch-staatsrechtliche Frage: „Wird der päbst-

Zeiten hierzu vor andern günstig; auch diese große Erwartung von Kaiser Josephen — den übrigen großen Unternehmungen desselben *) — nicht weniger angemessen; und diese große Staatsveränderung endlich für Rom **) und das römisch-teutsche Reich; — so, wie für desselben jedesmalige teutsche Reichsoberhäupter die römische Kaiser — wo nicht selbst für alle übrige gecrönte Häupter Europens — ohnfehlbar von gleich erwünschten, ersprießlichen und glüklichen Folgen! — Denn obwohl der Pabst noch immer behauptet: „der neuerwählte Kaiser „oder römische König, seye schuldig nach sei„ner teutschen Wahl und Crönung eine be„sondere Obedienzgesandtschaft an ihn nach

„liche Stuhl zu Rom — dem römi„schen Kaiserthrone Josephs II. da„selbst nicht bald wieder Plaz machen?" — 1786.

*) S. des Verfassers freimüthige Betrachtungen: über die päbstlichen Nuntiaturen und die Concordaten der teutschen Nation mit dem Pabst.

**) Eben desselben beantwortete Frage: das päbstliche Rom — wird es nicht bald wieder kaiserlich werden? — 1786.

„ Rom abzuschiken, und dadurch seine Unter„ würfigkeit unter den römischen Stuhl — „ (praestationem subjectionis vel obedientiae) „ zu bezeigen;" so hätte jedoch schon Kaiser Rudolph II. denselben eines andern hierunter belehren können, und allerdings auch belehren sollen! — Schon dieser Kaiser hatte die nach seiner teutschen Wahl und Crönung, zu deren Notification an den Pabst, gewöhnlich nach Rom abgeschikte kaiserliche Gesandte, blos dahin bevollmächtiget: „ dem heiligen „ Vater bei jener Bekanntmachung, zugleich „ auch seine kindliche Ehrerbietung zu bezei„ gen! —

Dieß war freilich Sr. Heiligkeit Erwartung nicht gemäß, und für jene Behauptung des päbstlichen Stuhls — auch bei weitem noch nicht genug! man versuchte daher dieser kaiserlichen Gesandtschaft zuzumuthen: „ sie „ solle dem Pabste Namens des Kaisers, den „ Gehorsam (obedientiam) leisten!" — Allein die Gesandten des Kaisers weigerten sich dessen standhaft, und bestunden darauf: „ sie „ hätten nur Befehl Sr. Heiligkeit obsequium „ et reverentiam — der Kirche aber obedien„ tiam zu versprechen." Daher man endlich nach allen vergeblichen Versuchen, päbst-

licher Seits sich genöthiget sahe, das Versprechen ermelter Gesandten so anzunehmen, wie ihnen solches vom Kaiser war vorgeschrieben worden; nemlich: „vor „einem öffentlichen Consistorium, dem „Pabste obsequium et reverentiam, der „Kirche aber obedientiam zu versprechen *). —

Einigen Römern schien dieß damalen freilich sehr lächerlich zu seyn, daß man über die Wörter: obsequium — et obedientia — einen so großen Streit errege! indem selbige ihrer Meinung nach, nicht viel von einander unterschieden seyen: allein der Pabst, der tiefer in den eigentlichen Sinn dieser Wörter eindrang, er kannte den Unterschied derselben, so wie auch den Vortheil oder Nachtheil sehr wohl, der ihm und dem römischen Stuhl, in der Folge dadurch zugehen möchte! und auch wirklich beiden dadurch zugegangen ist **)! — Denn wann hierauf — so wie auch noch heute zu Tage, ein neuerwählter Kaiser oder römische

*) S. Buder in Dissert. de legatis obedientiae Romam missis 1737.

**) Häberlins neueste teutsche Reichsgeschichte, X. Band, S. 448. — It. Mo-

König — dem Pabste seine teutsche Wahl und Crönung gewöhnlich durch eine besondere Gesandschaft noch bekannt machen lässet; so geschieht dieß keineswegs mehr in „dem Verstande eines wirklichen Gehor„sams, oder einer schuldigen Obedienz; — „sondern jener dabei stillschweigend immer „zum Grunde liegenden Erneuerung der „kaiserlichen Rechtsansprüche zu geschwei„gen! — vielmehr zur Beobachtung des „gewöhnlichen Ceremoniells, und zu Be„zeigung der kindlichen Ehrerbietung, „welche der römische Kaiser als erstge„bohrner Sohn der römischen Kirche — „dem heiligen Vater als geistlichen Ober„haupte derselben, billigermaßen schuldig „zu seyn glaubt."

Uebrigens behält der Pabst den Unterschied: „inter Electum Imperatorem „Romanorum — et electum in Imperatorem — dabei immer in betto; und da derselbe den erwählten teutschen Kaiser

sers — teutsches Staatsrecht, P. I. L. 2. cap. 10. §. 101 577.

oder römischen König — niemalen: „Electum Romanorum Imperatorem“ — sondern jedesmal: „Electum *in* Imperatorem“ — zu benennen pflegt; so glaubt der heilige Vater seine ehemaligen Gerechtsame bei der Kaiserwahl und Crönung dadurch vorbehalten zu haben; indem die päbstliche Sinnesmeinung dabei diese ist: „so lange der Kaiser noch nicht zu Rom „vom Pabst seye gecrönt worden; — so „lange seye derselbe auch nicht *verus Im-* „*perator*!“ —

Allein dieser eingebildete päbstliche Titularunterschied, dürfte heute zu Tage wohl keine weitere Betrachtung oder förmliche Widerlegung verdienen; denn auch der nach päbstlichem Sprachgebrauche Electus *in* Imperatorem Romanorum — ist nach teutscher Uebersezung: wirklicher römischer Kaiser — und mithin allerdings auch gar wohl befugt durch wirkliche Ausführung der Rechtsansprüche eines römischen teutschen Kaisers auf die Oberherrschaft der Stadt Rom und des Kirchenstaats, — über lang oder kurz, in seine eigentliche Wirklichkeit sich zu sezen! —

Endlich pflegt der neugecrönte Kaiser oder römische König bei seiner Zurükkehr aus der Wahl- und Crönungsstadt, mit eben den Solennitäten wiederum begleitet zu werden, mit welchen derselbe bei seinem solennen Einzuge in dieselbe ist empfangen worden!

500.-
28.12.83
Okt. 85

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig.

Die Teutsche Wahl und Crönung des Kaisers und römischen Königs sammt derselben teutschen Staatsgerechtsamen

Frankfurt am Main 1787

J.publ.g. 584
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560698-9
VD18 10199004-005